

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	13/5721	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM	20.	13/6471	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM
2.	13/6458	Richter	JUM	21.	13/5067	Ausländerrecht	IM
3.	13/6568	Kommunale Angelegenheiten	SM	22.	13/6268	Bausachen	IM
4.	13/6626	Versorgung nach LBG	FM	23.	13/4849	Natur- und Land- schaftsschutz	MLR
5.	13/5806	Bausachen	IM	24.	13/6247	Sozialversicherung	SM
6.	13/6142	Ausländerrecht	IM	25.	13/6384	Steuersachen	FM
7.	13/6180	Bausachen	IM	26.	13/6431	Besoldung/Tarifrecht	FM
8.	13/6385	Allgemeine Finanz- politik und öffentliche Finanzwirtschaft	WM	27.	13/6535	Bausachen	IM
9.	13/6395	Gesundheitswesen	SM	28.	13/6606	Richter	JUM
10.	13/6442	Bausachen	IM	29.	13/6612	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JUM
11.	13/6493	Ausländerrecht	IM	30.	13/6004	Schulwesen	KM
12.	13/6574	Ausländerrecht	IM	31.	13/6033	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM
13.	13/6600	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	32.	13/6103	Führerscheinsachen	IM
14.	13/6632	Kommunale Angelegenheiten	SM	33.	13/6149	Staatsanwaltschaften	JUM
15.	13/6681	Staatsanwaltschaften	JUM	34.	13/6221	Staatsanwaltschaften	JUM
16.	13/5135	Bausachen	IM	35.	13/6251	Mittelstand, Handwerk	WM
17.	13/5947	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM	36.	13/6383	Versorgung nach LBG	FM
18.	13/6348	Frauen- und Familien- angelegenheiten	SM	37.	13/5311	Frauen- und Familien- angelegenheiten	SM
19.	13/6469	Ausländerrecht	IM	38.	13/6527	Gnadensachen	JUM
				39.	13/6532	Behinderte	SM
				40.	13/6150	Steuersachen	FM

1. Petition 13/5721 betr. Kostenbeitrag zu Heimpflegekosten

Die Petentin wendet sich gegen die Höhe der Eigenbeteiligung, die das Landratsamt für die Heimpflegekosten ihres Ehegatten verlangt.

Der 72-jährige Ehemann der Petentin ist aufgrund einer Erkrankung pflegebedürftig und in Pflegestufe III eingestuft. Die Petentin hat ihn jahrelang zu Hause gepflegt und versorgt. Am 17. Januar 2005 wurde er in ein Pflegeheim in S. aufgenommen. Die Petentin beantragte bereits am 27. Dezember 2004 die Übernahme der Heimpflegekosten beim Sozialamt des Kreises R. Die Heimkosten betragen durchschnittlich 3.625 Euro monatlich. Die Pflegeversicherung gewährt Leistungen in Höhe von 1.432 Euro monatlich.

Mit Bescheid vom 29. April 2005 bewilligte das Sozialamt ab 1. April 2005 Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), soweit die Heimkosten nicht durch die Pflegeversicherung und die Eigenbeteiligung der Eheleute gedeckt sind. Die Eigenbeteiligung aus dem gemeinsamen Renteneinkommen der Eheleute in Höhe von 2.419,05 Euro monatlich wurde zunächst auf 1.479,48 Euro festgesetzt. Die Übernahme der Heimkosten erfolgte erst ab 1. April 2005, weil die Eheleute zum Zeitpunkt der Heimaufnahme über Vermögen in Höhe von 5.644,28 Euro verfügten. Nach Abzug des Vermögensfreibetrages in Höhe von 3.214 Euro verblieb ein vorrangig einzusetzendes Vermögen von 2.430,28 Euro. Zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung und der festgesetzten Eigenbeteiligung reichte das einzusetzende Einkommen und Vermögen bis 31. März 2005 zur Begleichung der Heimkosten aus.

Gegen den Bewilligungsbescheid vom 29. April 2005 legte die Petentin Widerspruch ein mit der Begründung, sie sei nicht in der Lage, den festgesetzten Eigenanteil zu bezahlen. Sie habe offene Rechnungen für Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie Zahnarztrechnungen. Darüber hinaus müsse sie ihre Wohnung renovieren. Der Renovierungsaufwand sei durch die jahrelange Pflege ihres Ehemannes entstanden. Mit Bescheid vom 2. August 2005 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Klage hat die Petentin nicht erhoben, sodass der Bescheid bestandskräftig wurde.

Grundlage für die Festsetzung der Eigenbeteiligung aus dem gemeinsamen Einkommen der Eheleute ist das seit dem 1. Januar 2005 geltende neue Sozialhilferecht (SGB XII). Dieses hat gegenüber der früheren Rechtslage zu einer deutlich höheren Eigenbeteiligung in Fällen geführt, in denen ein Partner im Heim gepflegt wird und der andere noch zu Hause lebt. Die geänderte Einkommensheranziehung ist darauf zurückzuführen, dass die Heimkosten nach dem neuen Sozialhilferecht in die sog. „Hotelkosten“ (Unterkunft und Verpflegung) und die Pflege- und Betreuungskosten aufzuspalten sind.

Die Übernahme des *Hotelkostenanteils* richtet sich nach den Vorschriften über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 19 Abs.2 SGB XII).

Leistungen können für diesen Kostenbestandteil danach nur noch dann gewährt werden, wenn das gemeinsame Einkommen des Heimbewohners und des zu Hause lebenden Partners nicht ausreicht, den Bedarf für die Grundsicherung (in der Einrichtung) und den Bedarf für die Grundsicherung des zu Hause lebenden Partners zu decken. Das Kreissozialamt hat daher in einer ersten Stufe den Bedarf errechnet, den die Petentin und ihr Ehemann im Rahmen der Grundsicherung benötigen. Diese Berechnung stellt sich wie folgt dar:

Grundsicherungsbedarf des Ehemannes (Hotelkosten):

Regelsatz Haushaltsangehöriger	276,00 Euro
Kosten der Unterkunft in der Einrichtung (pauschal)	310,00 Euro
Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung	45,39 Euro
<hr/>	<hr/>
Grundsicherungsbedarf	631,39 Euro

Bedarf für den Lebensunterhalt der Petentin (zu Hause):

Regelsatz Haushaltsvorstand	345,00 Euro
Kosten der Unterkunft	364,12 Euro
Heizung	45,89 Euro
<hr/>	<hr/>
Gesamtbedarf	755,01 Euro

Gesamtbedarf der Eheleute	1.386,40 Euro
Anrechenbares Einkommen	2.419,05 Euro
<hr/>	<hr/>
Einkommensüberschuss	1.032,65 Euro

Das anrechenbare Einkommen der Eheleute reicht damit aus, den Hotelkostenanteil für den Ehemann in Höhe von 631,39 Euro zu decken. Für diesen Teil der Heimkosten gewährt das Sozialamt deshalb keine Leistungen.

Einsatz des Einkommens für den Pflegekostenanteil

Die Übernahme des *Pflegekostenanteils* richtet sich nach § 19 Abs. 3 SGB XII. Danach wird Hilfe zur Pflege geleistet, soweit es dem Heimbewohner und seinem Ehegatten nicht zugemutet werden kann, die Pflegekosten aus eigenem Einkommen und Vermögen aufzubringen. Bei der Prüfung, in welchem Umfang der Einsatz von Einkommen zumutbar ist, gilt die Einkommensgrenze des § 85 Abs. 1 SGB XII. Diese setzt sich aus dem doppelten Regelsatz (690 Euro), den Unterkunftskosten und einem Familienzuschlag von 70 % des Regelsatzes (242 Euro) zusammen und beträgt im Falle der Eheleute 1.606,12 Euro. Das zu berücksichtigende Einkommen der Eheleute (2.419,05 Euro) übersteigt die Einkommensgrenze um 812,93 Euro. Aus dem übersteigenden Einkommen ist nach § 87 Abs. 1 SGB XII die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Beurteilung der Angemessenheit hat das Sozialamt zunächst 20 % des übersteigenden Einkommens (162,58 Euro) freigelassen, sodass aus dem Einkommen *über der Einkommensgrenze* ein Betrag von 650,37 Euro zur Verfügung steht.

mensgrenze ein Betrag von 650,34 Euro für die Pflegekosten verlangt wurde.

Nach § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB XII kann darüber hinaus in Dauerpflegeheimfällen der Einsatz des Einkommens auch *unter der Einkommensgrenze* verlangt werden, soweit es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Von der Einkommensgrenze (1.606,12 Euro) hat das Sozialamt daher die auf den Lebensunterhalt der Petentin und ihrem Ehegatten entfallenden Einkommensteile in Höhe von insgesamt 1.386,40 Euro (vgl. erste Stufe der Berechnung) abgezogen. Damit errechnet sich ein Einkommen unter der Einkommensgrenze in Höhe von 219,72 Euro. Nach den Sozialhilferichtlinien, die das Sozialamt bei der Auslegung des Sozialhilferechts anwendet, sind aus dem Einkommen unter der Einkommensgrenze 10% (21,97 Euro) freizulassen. Für den Pflegekostenanteil wurde deshalb ein weiterer Betrag in Höhe von 197,75 Euro gefordert.

Die Eigenbeteiligung der Petentin und ihres Ehemannes errechnete das Sozialamt damit wie folgt:

Bedarf Lebensunterhalt in der Einrichtung	631,39 Euro
Einsatz Einkommen über der Einkommensgrenze	650,34 Euro
Einsatz Einkommen unter der Einkommensgrenze	197,75 Euro
Insgesamt	1.479,48 Euro

Neuberechnung der Eigenbeteiligung im Rahmen der Petitionsprüfung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat das Kreissozialamt im Hinblick auf die festgesetzte sehr hohe Eigenbeteiligung der Eheleute darauf hingewiesen, dass die Sozialhilferichtlinien, insbesondere beim Einkommenseinsatz über der Einkommensgrenze, Ermessensspielräume eröffnen. Rd.Nr. 35.04 der Sozialhilferichtlinien sieht beim Einkommenseinsatz über der Einkommensgrenze einen Freilassungsbetrag von insgesamt 40% (statt der vom Sozialamt angesetzten 20%) vor. Das Sozialamt wurde gebeten, diese Regelung zugunsten der Petentin anzuwenden. Hinsichtlich der von der Petentin geltend gemachten Zahnarztrechnungen, den Beiträgen für Haftpflicht- und Hausratsversicherung und dem Renovierungsbedarf für ihre Wohnung wurde um Prüfung gebeten, ob diese Kosten als besondere Belastung vom die Einkommensgrenze übersteigendem Einkommen abgesetzt werden können.

Das Sozialamt ist den Hinweisen des Ministeriums gefolgt und hat die Eigenbeteiligung rückwirkend ab 1. April 2005 neu berechnet. Für die einzelnen Monate errechneten sich danach folgende Beträge:

April 2005	1.171,33 Euro
Mai/Juni 2005	monatlich 1.302,03 Euro
Juli bis November 2005	monatlich 1.296,67 Euro
Dezember 2005	829,29 Euro
Januar 2006	1.229,01 Euro
ab Februar 2006	monatlich 1.296,67 Euro

Gegenüber der ursprünglichen Festsetzung (1.479 Euro) ergibt sich danach eine wesentliche Verringerung des Eigenanteils. Das Sozialamt hat nunmehr sämtliche nach den Sozialhilferichtlinien absetzbaren Versicherungsbeiträge (Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Beiträge für den VdK), die Zahnarztrechnungen, den Renovierungsaufwand für die Wohnung und Neuanschaffungen als besondere Belastung abgezogen. Die von der Petentin weiter geltend gemachten Beiträge für den Sportverein, die Kfz-Versicherung, Literatur und Fahrtkosten hat es dagegen nicht berücksichtigt, weil diese Aufwendungen bereits in den Grundbeträgen für den Lebensunterhalt bzw. in den Freilassungsbeträgen enthalten sind. Da bei der Petentin keine Einkommensteuerverpflichtung besteht und somit auch keine Kirchensteuerpflicht, hat das Sozialamt keine Möglichkeit gesehen, den Kirchenbeitrag vom Einkommen abzusetzen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat darüber hinaus keine rechtliche Möglichkeit, auf eine weitere Verringerung der Eigenbeteiligung der Eheleute hinzuwirken. Die Träger der Sozialhilfe führen das neue Sozialhilferecht weisungsfrei und eigenverantwortlich durch und unterliegen insoweit nur der Rechtsaufsicht. Die nunmehr getroffenen Entscheidungen des Kreissozialamtes können rechtlich nicht beanstandet werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber kurz vor Inkrafttreten des SGB XII eine Sonderregelung (§ 82 Abs. 4 SGB XII) eingeführt hat, die die Änderungen beim Einkommenseinsatz wieder zurücknehmen sollte. Dabei wurden aber die geänderte Systematik des neuen Sozialhilferechts (Trennung zwischen Hotelkosten und Pflegekosten) und die Einbeziehung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII nicht berücksichtigt, sodass keine klare Regelung geschaffen wurde. Das bayerische Landessozialgericht hat dazu in einer Entscheidung vom 28. Juli 2005 (Az. S 52 SO 139/05 ER) festgestellt, dass der Bundesgesetzgeber seinen Willen – keine Verschärfung beim Einkommenseinsatz – in der gesetzlichen Regelung nicht zum Ausdruck gebracht hat.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat im Oktober 2005 im Rahmen einer bayerischen Bundesratsinitiative eine Änderungsantrag eingebracht, der zwar nicht zur Wiederherstellung der bis 31. Dezember 2004 geltenden Rechtslage führen, aber eine Verbesserung der Einkommenssituation des zu Hause lebenden Partners bringen würde. Der Änderungsantrag wurde im Bundesrat mit breiter Mehrheit angenommen, ist aber im Bundestag noch nicht beraten worden. Es ist davon auszugehen, dass die Änderung in die im Laufe des Jahres zu erwartende Novellierung des SGB XII erneut eingebracht wird.

Beschlussempfehlung:

Durch die Neuberechnung der Eigenbeteiligung rückwirkend ab 1. April 2005 wurde der Petition im Wesentlichen abgeholfen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Beiträge für Sportverein, Kfz-Versicherung, Literatur

und Fahrtkosten kann der Petition nicht abgeholfen werden, da diese Aufwendungen bereits in den Grundbeträgen für den Lebensunterhalt bzw. in den Freilassungsbeträgen enthalten sind.

Berichterstatter: Behringer

2. Petition 13/6458 betr. Kostenrechnung der LOK, u. a.

Der Petent begehrt den Erlass von Gerichtskosten in Höhe von 50,- €, die in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entstanden sind.

Das Amtsgericht R. hat dem Petenten mit Urteil vom 8. November 2005 untersagt, ein Grundstück zu betreten. Ferner wurden dem Petenten die Kosten des Verfahrens auferlegt. Nachdem der Petent mehrfach gegen diese Unterlassungsverfügung verstoßen hatte, hat das AG mit Beschluss vom 9. Januar 2006 gegen ihn Ordnungsgeld von insgesamt 500,- € verhängt. Die Beschwerde des Petenten gegen diesen Ordnungsgeldbeschluss hat das Landgericht zurückgewiesen und dem Petenten die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt. Diese wurden dem Petenten in Höhe von 50,- € in Rechnung gestellt. Die vom Petenten an die Klägerin aufgrund der gerichtlichen Kostenentscheidungen zu erstattenden Kosten hat das AG mit Beschlüssen vom 6. März 2006 auf 1.432,60 € und 18,79 €, zusammen 1.451,39 € festgesetzt.

Auf das Vorbringen des Petenten wurde die Kostenrechnung durch die Bezirksrevisorin überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Kostenbeamte eine unzutreffende Gebühr erhoben hatte. Die zutreffende Gebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren beträgt nur 25,- €. Die entsprechende Kostenlöschung bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg wurde inzwischen veranlasst.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Landesjustizkostengesetzes können Gerichtskosten ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

- die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder
- es aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Beim Erlass von Gerichtskosten ist ein strenger Maßstab anzulegen. Gerichtskosten können nach ständiger Verwaltungsübung nur dann erlassen werden, wenn der Kostenschuldner durch die Einziehung der Kostenforderung in eine schwere wirtschaftliche Notlage geraten; besonders wenn die Durchsetzung des Kostenanspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Dem Vorbringen des Petenten und den geprüften Verfahrensakten können hierzu keine Anhaltspunkte entnommen werden. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Gerichtskosten

des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem AG dem Petenten in nächster Zeit noch mit 294,- € in Rechnung gestellt werden.

Anhaltspunkte, die einen Kostenerlass aus besonderen Gründen der Billigkeit rechtfertigen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die Kostenpflicht des Petenten beruht auf einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die geltendem Recht entspricht (§§ 91 Abs. 1 ZPO, 29 Nr. 1 GKG). Würde man bei diesem Sachverhalt annehmen, dass ein Kostenerlass aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht, würde dies im Ergebnis einer Überprüfung und Korrektur der gerichtlichen Entscheidung gleichkommen. Im Hinblick auf die im Grundgesetz und in der Landesverfassung garantierte richterliche Unabhängigkeit sind die dienstaufsichtsführenden Stellen zu solchen Maßnahmen nicht befugt. Eine gerichtliche Entscheidung, mit der ein Betroffener nicht einverstanden ist, kann vielmehr nur mit dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel angefochten werden, mit dem Ziel einer Überprüfung durch das übergeordnete Gericht. Soweit ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zulässig ist, muss die Entscheidung hingenommen werden. Ebenso muss den vom Gesetzgeber in §§ 91 Abs. 1 ZPO, 29 Nr. 1 GKG getroffenen Regelungen zur Kostenpflicht des im gerichtlichen Verfahren Unterlegenen Rechnung getragen werden.

Ebenso wenig kann nach dem Vorbringen des Petenten ein Erlass des Ordnungsgeldes nach den Bestimmungen der Gnadenordnung in Betracht gezogen werden.

Auf die in der Petition weiter enthaltenen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die im vorliegenden Verfahren tätigen Richter ist der Präsident des LG zu dem zutreffenden Ergebnis gekommen, dass Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht nicht veranlasst sind. Insbesondere ist es im Wege der Dienstaufsicht nicht möglich, Entscheidungen der Gerichte aufzuheben oder abzuändern. In den der Dienstaufsicht über Richter zugänglichen Bereichen ist kein zu beanstandendes Verhalten feststellbar.

Soweit der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Rechtsanwalt erhebt, wird darauf hingewiesen, dass Rechtsanwälte nicht der Dienstaufsicht der Justizverwaltung unterliegen. Das Verhalten von Rechtsanwälten wird vielmehr von der zuständigen Rechtsanwaltskammer überprüft und ggf. gerügt.

Die beiden Kostenfestsetzungsbeschlüsse betreffen privatrechtliche Erstattungsforderungen der Klägerseite, nicht des Justizfiskus. Auf die Geltendmachung und auf den Fortbestand dieser Forderungen hat das Justizministerium deshalb keinen Einfluss.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Begehren des Petenten durch die Reduzierung der Kostenforderung teilweise Rechnung getragen werden konnte, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition aus den dargelegten Gründen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 13/6568 betr. Bestattungswesen, Urnen-Begräbnisplatz

I.

Der Petent begehrt eine private Urnen-Begräbnisstätte im Wald seines Einzelhofes. Der Petent führt hierzu aus, dass der Friedhofszwang heute nicht mehr als absolute Forderung gehandhabt werden könne. Der mündige Bürger suche deshalb nach einer Bestattungsform und einem Gedenkplatz, der seinen Wertvorstellungen entspreche. Sowohl in Baden-Württemberg als auch in anderen Bundesländern gebe es bereits Bestattungsplätze außerhalb der kommunalen Friedhöfe. Auch das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg sehe private Bestattungsplätze ausdrücklich vor.

Der Petent weist darauf hin, dass heutzutage dem Wunsch nach privater Trauer auch durch eine Urnenbeisetzung im Wald entsprochen werden könne. Selbst an Autostraßen werde auf öffentlichen Grundstücken der Verkehrstoten durch die Hinterbliebenen gedacht. Kleine Gedenkstätten mit Kreuzen und Blumenschmuck seien inzwischen Tradition und würden von der Obrigkeit geduldet. Hier werde keine „unbedingt notwendige Beschränkung“ und kein „unnötig strenger Maßstab“ angelegt. Die von ihm beantragte Urnengrabstätte berühre weder die Interessen des Landratsamtes noch die der Öffentlichkeit.

II.

Nach § 30 in Verbindung mit § 33 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg (BestattG) muss jede Leiche bzw. die Asche Verstorbener auf einem öffentlichen oder privaten Friedhof bestattet bzw. beigesetzt werden. Das Gesetz sieht demnach eine unbedingte Bestattungs- bzw. Beisetzungspflicht sowie eine generelle Pflicht zur Benutzung öffentlicher oder privater Bestattungsplätze vor (Friedhofszwang). Die zuständige Behörde kann allerdings in Ausnahmefällen auch Beisetzungen von Aschen Verstorbener auf Hoher See zulassen. Die Beisetzung einer Urne auf einem privaten Grundstück ist nach dem derzeit geltenden Bestattungsgesetz dagegen nicht zulässig.

Dem Begehrt des Petenten könnte somit nur dann entsprochen werden, wenn er entweder Argumente vorbringen würde, die eine Ausnahme vom Friedhofszwang rechtfertigen würden, oder wenn er einen Anspruch auf die Einrichtung eines privaten Bestattungsplatzes im Wald seines Einzelhofes hätte.

III.

Der Friedhofszwang und die Bestattungs- bzw. Beisetzungspflicht gründen sich auf die herrschende Bestattungskultur, d.h. die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die ehrfurchtsvolle Behandlung der menschlichen Überreste wird dabei bestimmt durch Pietät, altherwürdige Sitte und religiöse Anschauung, den Glauben an das Göttliche, an die Seele im Menschen und an ein Weiterleben nach dem Tode. Die Bestattungs- bzw. Beiset-

zungspflicht auf Friedhöfen dient hierbei u. a. der angemessenen Totenehrung, insbesondere dem pietätvollen Gedenken an die Verstorbenen. Die Trauer um verstorbene Angehörige braucht einen Ort, um diese Trauer zu bewältigen und zu verarbeiten, einen Ort, an den man zu diesem Zweck immer wieder zurückkehren kann.

Zwar wird mit dem Friedhofszwang in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit eingegriffen, jedoch sind die betreffenden Vorschriften Teil der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der Einzelne muss sich hierbei die Einschränkungen seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des allgemein Zumutbaren zieht. Der Gesetzgeber hat hier beim Friedhofszwang die als legitim anerkannten öffentlichen Interessen grundsätzlich über die Interessen des Einzelnen gestellt, zumal sich die Einbuße des Einzelnen in grundsätzlich zumutbaren Grenzen hält.

Es ist somit abzuwägen, ob bei einer Freigabe der Urnenbeisetzung im Sinne des Petenten der Nachteil für andere und für die Allgemeinheit gegenüber der Einbuße des Petenten an Freiheitsraum überwiegt. Diese Abwägung fällt zu Ungunsten des Petenten aus, da er keine Argumente vorbringt, die eine Ausnahme vom Friedhofszwang rechtfertigen.

IV.

Nach § 9 Abs. 2 BestattG darf die Genehmigung zur Einrichtung eines privaten Bestattungsplatzes nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Bedürfnis hierfür nachgewiesen wird, eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert erscheint und sonstige öffentliche Interessen oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen. Es wird hierzu darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Vorschrift nicht um die Genehmigung zur Einrichtung eines einzelnen Urnengrabs handelt, sondern um die Ausweisung eines Bestattungsplatzes, der für die Bestattung bzw. Beisetzung einer im Voraus unbestimmten Anzahl von Verstorbenen bestimmt ist. Zuständig hierfür ist die untere Verwaltungsbehörde.

Die Darlegungen des Petenten lassen darauf schließen, dass er formal noch keinen Antrag auf Ausweisung eines privaten Bestattungsplatzes gestellt hat. Ohne eine Entscheidung der zuständigen Behörde vorweg zu nehmen, wird darauf hingewiesen, dass die Totenbestattung eine öffentliche Aufgabe ist und dementsprechend Bestattungen und Beisetzungen grundsätzlich auf öffentlichen Bestattungsplätzen vorzunehmen sind. Zwar sind private Bestattungsplätze nach dem Bestattungsgesetz ebenfalls möglich, allerdings nur in Ausnahmefällen. Dem Petenten fehlt es hierbei aber bereits – entgegen seiner eigenen Einschätzung – an einem berechtigten Bedürfnis für sein Begehrt. Zwar sieht der Petent in seiner eigenen Person bereits ein berechtigtes Bedürfnis, weil er die Urnengrabstätte für sich haben will. § 9 Abs. 2 BestattG stellt aber nicht auf den Willen des Einzelnen ab, weil sich sonst jeder hierauf berufen könnte, der eine eigene Vorstel-

lung von einer wie auch immer gearteten Bestattungsart hat.

Die Rechtsprechung hat zum Begriff des „berechtigten Interesses“ bereits deutliche Grenzen gesetzt. Grundsätzlich wertet die Rechtsprechung das öffentliche Interesse an der Bestattung aller Toten auf einem öffentlichen Friedhof höher als das private Interesse. Der Besitz geeigneter eigener Grundstücke oder die Auffassung, dass eine Bestattung auf einem öffentlichen Friedhof nicht zumutbar ist, ergeben danach für sich allein kein berechtigtes Bedürfnis. Auch rein private Interessen einzelner Personen reichen hierfür nicht aus.

V.

Der Petent hat in seinen Darlegungen keine Argumente vorgebracht, die eine Ausnahme vom Friedhofszwang bzw. die Genehmigung eines privaten Bestattungsortes rechtfertigen würden. Auch der Verweis auf das Gedenken an die Verkehrstoten durch die Hinterbliebenen an Autostraßen mit traditionellen kleinen Gedenkstätten (Kreuze und Blumenschmuck) rechtfertigen keine andere Entscheidung, da es sich hierbei um reine Gedenkstätten, nicht aber um die tatsächlichen Begräbnisstätten der betroffenen Verkehrstoten handelt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann somit bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

4. Petition 13/6626 betr. Rückforderung Versorgungsbezüge

I.

Die Petentin erhält seit 1. September 1962 ein Witwengeld nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes. Daneben bezieht sie seit 1. Mai 1962 eine Witwenrente von der Landesversicherungsanstalt. Aufgrund des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 [2. HStruktG (BGBl. I S. 1523)] ist im vorliegenden Fall eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 1982 nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) auf das Witwengeld anzurechnen.

Bei einer im Jahre 1982 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) erhobenen Umfrage, hat die Petentin den Bezug einer solchen Rente ausdrücklich verneint. Eine im Jahre 2005 durchgeführte Überprüfungsaktion des Rechnungshofes Baden-Württemberg ergab, dass die Petentin entgegen ihren Angaben eine Rente bezieht, die auf das Witwengeld angerechnet werden muss. Das LBV hat daher eine Rentenrechnung rückwirkend ab 1. Januar 1982 vorgenommen und eine Zuvielzahlung beim Witwengeld in

Höhe von 53.345,97 € festgestellt. Dieser Betrag wurde mit Bescheid des LBV vom 25. Januar 2006 zurückgefordert. Zur Tilgung der Zuvielzahlung hat das LBV eine monatliche Ratenzahlung von 350,- € durch Einbehaltung von der laufenden Zahlung des Witwengeldes festgelegt. Gegen diesen Bescheid hat ein von der Petentin beauftragter Rechtsanwalt Widerspruch erhoben. Der Widerspruch wurde zunächst zur Fristwahrung eingelegt; eine endgültige Entscheidung steht wegen fehlender Begründung des Widerspruchs noch aus. Das LBV hat der Petentin allerdings die Möglichkeit eingeräumt, unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eine Minderung der Ratenzahlung zu beantragen. Ein Antrag liegt dem LBV bisher nicht vor.

Mit der Eingabe bittet die Petentin angesichts ihrer finanziellen Situation um Hilfe und wohlwollende Prüfung ihrer Versorgungsangelegenheit.

II.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 55 BeamtVG wird beim Zusammentreffen von Witwengeld mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung das Witwengeld nur bis zu einer gewissen Höchstgrenze gezahlt. Wird die Höchstgrenze überschritten, so ruht der jeweils übersteigende Teil des Witwengeldes. Da die Versorgung der Petentin auf einem Beamtenverhältnis beruht, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, bleibt nach Artikel 2 § 2 Abs. 3 des 2. HStruktG seit 1. Januar 1986 20 v. H., seit 1. Januar 1990 40 v. H. der Rente anrechnungsfrei.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 30. September 1987 – 2 BvR 933/82 – (BverfGE 76256 ff.) die Verfassungsmäßigkeit des § 55 BeamtVG bestätigt. Danach verstößt die Anrechnung der Rente auf die Versorgungsbezüge nicht gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG. Der der Petentin zustehende Rentenanspruch, der grundsätzlich den Schutz des Artikels 14 GG genießt, wird durch die Anrechnung weder in seinem Bestand noch in seiner Höhe entwertet oder sonst wie berührt.

Ferner steht § 55 BeamtVG mit Artikel 33 Abs. 5 GG in Einklang. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, bei beamtenrechtlichen Regelungen den Kernbestand der Strukturprinzipien, welche die Institution des Berufsbeamtentums tragen, zu beachten und gemäß ihrer Bedeutung zu wahren. Im Rahmen des Artikel 33 Abs. 5 GG verbleibt dem Gesetzgeber aber ein weiter Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Versorgung der Beamten regeln und die besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen kann. Der Dienstherr kann sich von der ihm nach Artikel 33 Abs. 5 GG obliegenden Alimentationspflicht dadurch entlasten, dass er den Versorgungsberechtigten auf Einkünfte aus anderen öffentlichen Kassen verweist, sofern diese ebenfalls zur Existenzsicherung des Versorgungsberechtigten und seiner Familie zu dienen bestimmt sind. Unter dem Blickwinkel des Alimentationsprinzips handelt es sich

bei den Renten im Sinne des § 55 BeamtVG um auf die Versorgungsbezüge anrechenbare Leistungen aus einer öffentlichen Kasse.

Die Zahlung des Witwengeldes der Petentin erfolgte unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Falle einer Rentenrechnerung gemäß § 55 BeamtVG. Die Festsetzung der Versorgungsbezüge steht somit unter dem immanenten Vorbehalt, dass bei einer Änderung der maßgeblichen Sachlage auch eine rückwirkende Änderung der Versorgungsbezüge eintritt, die einen Rückforderungsanspruch begründet. Zudem ist jeder Versorgungsempfänger verpflichtet, die Rechtmäßigkeit seiner Bezügezahlungen sorgfältig zu überprüfen und Zweifel durch Rückfrage bei der Versorgungsbehörde zu klären. Auch wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet ist, einen Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem LBV unverzüglich anzuzeigen.

Die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich gemäß § 52 Abs. 2 BeamtVG nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Der Entstehungsgrund der ab 1982 entstandenen Zuvielzahlung ist ausschließlich von der Petentin selbst zu vertreten. Die ohne Rechtsgrund gezahlten Bezüge müssen deshalb vom LBV zurückgefordert werden. Da die Zahlung der Bezüge ab 1. Januar 1982 unter dem gesetzlichen Rückforderungsvorbehalt des Artikel 2 § 3 des 2. HStruktG erfolgte, könnte einem Einwand unter Berufung des Wegfalls der Bereicherung nicht gefolgt werden. Auch ein Absehen von der Rückzahlung des überzahlten Betrags kommt nicht in Betracht und wäre im Übrigen gegenüber den Versorgungsempfängern, die ihren Anzeigepflichten nachkommen, nicht zu rechtfertigen.

Die Prüfung hat ferner ergeben, dass der Rückforderungsanspruch des LBV auch nicht verjährt ist. Der Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist über die Verweisung des § 199 Abs. 1 BGB kenntnisabhängig geregelt. Die Verjährung beginnt danach mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und Tatsachen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste. Das LBV hat im Laufe des Jahres 2005 von dem Bezug der anzurechnenden Rente und dem daraus resultierenden Anspruch auf Rückforderung der zu vielgezahlten Bezüge Kenntnis erlangt. In Verbindung mit den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) beginnt die Verjährung am 1. Januar 2006 und endet am 31. Dezember 2008.

Die Entscheidung über die Rückzahlungsmodalitäten steht im pflichtgemäßen Ermessen des LBV. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die dabei zu treffende Billigkeitsentscheidung die Aufgabe, eine allen Umständen des Einzelfalles gerechtwerdende, für die Behörde zumutbare und für den Petenten tragbare Lösung zu ermöglichen,

bei der auch das Alter und die Leistungsfähigkeit des Herausgabepflichtigen eine Rolle spielen. Die Petentin sollte sich zur Vereinbarung der weiteren Rückzahlungsmodalitäten mit dem LBV in Verbindung setzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nach der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

5. Petition 13/5806 betr. Nutzungsuntersagung für einen Zimmereibetrieb

Die Petition richtet sich gegen den Widerruf einer baurechtlichen Duldungsverfügung sowie die Nutzungsuntersagung für einen eingerichteten Zimmereibetrieb. Es wird vorgebracht, dass der Betrieb nicht stört und finanzielle Mittel für die Betriebsverlegung nicht zur Verfügung stehen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Widerruf der Duldungsverfügung und Nutzungsuntersagung

Der Petent hat in seinem Gebäude, H.-Straße 29 in der Stadt H. a. N., Stadtteil I., nach den Angaben in der Gewerbeanmeldung seit dem 1. Juni 1995 einen Zimmereibetrieb eingerichtet. Die Baugenehmigung für den Zimmereibetrieb wurde am 12. September 1995 nachträglich beantragt. Mit der bestandskräftigen Entscheidung vom 16. Februar 1998 hat die untere Baurechtsbehörde den Bauantrag abgelehnt und gleichzeitig die widerrufliche Duldung des bereits eingerichteten Zimmereibetriebs ausgesprochen. Dabei wurde auch geregelt, dass der Widerruf unter anderem aus Gründen des Immissionsschutzes und den damit eventuell verbundenen Beschwerden ausgesprochen werden kann.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage. Ein Bebauungsplan für das Gebiet besteht nicht. Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Die für die bauplanungsrechtliche Beurteilung maßgebliche Umgebungsbebauung und Nutzung der Grundstücke entspricht einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Da das Vorhaben einem Baugebiet nach § 4 BauNVO entspricht, richtet sich seine Zulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BauGB danach, ob das Vorhaben seiner Art nach in dem Wohngebiet allgemein zulässig ist. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind in einem Wohngebiet nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Der Zimmereibetrieb kann nach der vorzunehmenden typisierenden Betrachtungsweise allgemein jedoch nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zugelassen werden. Da der Zimmereibetrieb des Petenten mit den für

eine Zimmerei typischerweise notwendigen Maschinen, wie Bandsägen, Bandschleifmaschinen, Stichsäge, Hobelmaschine, Zapfenmaschine, Bohrmaschine, Kettenstemmmaschine, Lastkraftwagen und Gabelstapler, ausgestattet ist, ist von keinem atypischen Betrieb bzw. einer atypischen Betriebsführung auszugehen. Eine Abweichung von der typisierenden Betrachtungsweise ist auch im Hinblick auf den derzeitigen „Ein-Mann-Betrieb“ nicht gerechtfertigt. Im Übrigen sind der Umfang der (störenden) Arbeiten und die Anzahl der Beschäftigten von der jeweiligen Auftragslage abhängig. Danach war der Bauantrag für den Zimmereibetrieb abzulehnen.

Eine Abweichung von der typisierenden Betrachtungsweise bis hin zur Berücksichtigung des konkreten Betriebs bzw. der Betriebsführung ist nur dann gerechtfertigt, wenn das beantragte Vorhaben nach objektiven Kriterien von dem typischen Erscheinungsbild eines Zimmereibetriebs abweicht und nicht zu erwarten ist, dass sich dies ändern wird. Anhaltspunkte für einen atypischen Zimmereibetrieb sind jedoch vorliegend nicht zu erkennen.

Ab Juni des Jahres 1999 sind beim Bürgermeisteramt H. von verschiedenen Nachbarn Beschwerden über Lärm und wegen Verstößen gegen die Auflagen in der bestandskräftigen Duldungsverfügung eingegangen. Von den Nachbarn wurde ein sofortiges Einschreiten der unteren Baurechtsbehörde gefordert. Die untere Baurechtsbehörde hat diese Anträge mit der Entscheidung vom 10. April 2002 abgelehnt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe zurückgewiesen. Entsprechend der dabei vom Regierungspräsidium vertretenen Auffassung hat die untere Baurechtsbehörde mit der Entscheidung vom 30. Januar 2004 die Duldung des Zimmereibetriebs aus Gründen des Immissionsschutzes und der damit verbundenen Nachbarschaftsbeschwerden widerrufen und gleichzeitig die Nutzung des Grundstücks für den Zimmereibetrieb mit Wirkung ab dem 1. Februar 2006 untersagt. Der hiergegen vom Petenten eingelegte Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium am 29. Juli 2004 als unbegründet zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe am 30. Juni 2005 abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hat den Widerruf der Duldung des Betriebs und die Nutzungsuntersagung in dem allgemeinen Wohngebiet bestätigt. Es hat hierzu ausgeführt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vorliegen. Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn u. a. der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist. Das Verwaltungsgericht hat auch ausgeführt, dass der Widerruf ermessensfehlerfrei ergangen ist.

In seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Nutzungsuntersagung nach § 62 S. 2 Landesbauordnung (LBO) erfolgen kann, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen

Vorschriften genutzt werden. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts war und ist die vom Petenten dort betriebene Zimmerei bauplanungsrechtlich nicht zulässig, da derartige Betriebe nach der typisierenden Betrachtungsweise in den allgemeinen Wohngebieten störend sind. Gründe für ein atypisches Erscheinungsbild der Zimmerei wurden vom Verwaltungsgericht nicht gesehen. Die in der Nutzungsuntersagung festgesetzte Frist zum 1. Februar 2006 wurde vom Verwaltungsgericht nicht für unangemessen gehalten.

Am 29. September 2005 wurde beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts gestellt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit dem unanfechtbaren Beschluss vom 12. Dezember 2005 auf Antrag des Klägers (Petent) die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts K. vom 30. Juni 2005 zugelassen. Danach sind der Widerruf der Duldung und die ebenfalls verfügte Nutzungsuntersagung vom 30. Januar 2004 für den eingerichteten Zimmereibetrieb des Petenten noch nicht rechtskräftig.

2. Bebauungsplanverfahren

Die Stadt hat auf den Antrag des Petenten und einer Bürgerinitiative die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Sicherung des Zimmereibetriebs am jetzigen Standort geprüft. Diese Überprüfung zusammen mit den betroffenen Fachbehörden hat ergeben, dass der Zimmereibetrieb am jetzigen Standort auch durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht dauerhaft zu sichern ist. Der Gemeinderat hat deshalb als Träger der Planungshoheit am 25. Oktober 2005 der begehrten Aufstellung eines Bebauungsplans nicht zugestimmt.

Nach § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB (2004) besteht auf die Aufstellung eines Bebauungsplans kein Anspruch. Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB (2004) hat die Gemeinde als Träger der Planungshoheit über die Aufstellung eines Bebauungsplans zu befinden. Das Innenministerium teilt die von den am Verfahren beteiligten Stellen vertretene Auffassung, dass die Konfliktsituationen mit der angrenzenden Wohnnutzung jedenfalls bei der vorhandenen Betriebsausstattung und der damit verbundenen Fertigungstiefe, die einem typischen Zimmereibetrieb entspricht, nicht ausgeräumt werden können.

Sollte sich der Petent aufgrund der Sach- und Rechtslage und im Interesse einer dauerhaften Sicherung seines derzeit ausgeübten Zimmereibetriebs für eine Umsiedlung entscheiden, wäre das Bürgermeisteramt H. bereit, in Abstimmung mit den Nachbarn eine Fristverlängerung für die Umsiedlung zu erreichen.

Am 10. Februar 2006 hat eine Kommission des Petitionsausschusses eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Mit Petenten, Nachbarn und beteiligten Behördenvertretern wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert mit dem Ziel, zwischen den streitenden Par-

teien zu vermitteln und einen Interessenausgleich herbeizuführen, der eine Fortführung des Zimmereibetriebs unter Auflagen und Vermeidung unzumutbarer Belästigungen für die Nachbarschaft ermöglichen könnte.

Es wurde vereinbart, dass zwischen dem Petenten – Bauherrn – und den Nachbarn Gespräche mit dem Ziel eines Vergleichs bzw. einer Einigung hinsichtlich der künftigen Ausübung des eingerichteten Zimmereibetriebs geführt werden.

Der Vertreter des Petenten hat mit Schreiben vom 14. März 2006 der Vertreterin der Nachbarn einen Vergleichsvorschlag auf der Grundlage eines mit der Kreishandwerkerschaft ausgearbeiteten Konzeptes, in dem der Umfang und die Dauer der gewerblichen Tätigkeiten dargestellt sind, unterbreitet.

Gleichzeitig wurde ein Vorschlag für Nutzungsbeschränkungen auf der Grundlage der Duldungsverfügung der Stadt vom 16. Februar 1998 unterbreitet. Mit Schreiben vom 30. März 2006 hat die Vertreterin der Nachbarn dem Vertreter des Petenten mitgeteilt, dass der unterbreitete Einigungsvorschlag nicht angenommen werden kann. Begründet wird dies unter anderem damit, dass der Einigungsvorschlag zu Lasten der Nachbarn über das hinausgeht, was in der Duldungsverfügung vom 16. Februar 1998 geregelt war.

Mit Schriftsatz vom 3. April 2006 wurde vom Vertreter des Petenten der Berufungsantrag für die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassene Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts begründet. Zuvor hat die Vertreterin der Nachbarn mit Schriftsatz vom 30. März 2006 die Fortführung des beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängigen Berufungsverfahrens beantragt.

Nach alledem kann im vorliegenden Fall nur auf das beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängige Berufungsverfahren gegen den Widerruf der Duldung und die ebenfalls verfügte Nutzungsunter-sagung vom 30. Januar 2004 für den eingerichteten Zimmereibetrieb verwiesen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann, nachdem eine außergerichtliche Einigung nicht zustande kam, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

6. Petition 13/6142 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Der Petent, ein im Juni 1976 geborener rumänischer Staatsangehöriger ungarischer Volkszugehörigkeit, reiste im November 1987 mit seiner Mutter und zwei jüngeren Geschwistern mit einer Übernahmerklärung des Bundesministers des Innern gemäß § 22 AuslG

1965 zu seinem seit 1985 im Bundesgebiet lebenden Vater ein.

Nach der Einreise stellte er gemeinsam mit seinen Angehörigen einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) im Mai 1989 ablehnte. Die Entscheidung ist bestandskräftig. In der Folgezeit erhielt der Petent zunächst Duldungen. Im Dezember 1991 wurde ihm erstmals eine Aufenthaltsbefugnis nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die ausländerrechtliche Behandlung von Staatsangehörigen des ehemaligen Ostblocks nach §§ 32 und 54 AuslG in der Fassung vom 20. Januar 1999 erteilt. Diese wurde mit einer Unterbrechung wegen der Prüfung der Ausweisung im Jahr 2001 fortlaufend verlängert. Zuletzt war sein Aufenthalt im Rahmen der so genannten Fiktionswirkung aufgrund der Beantragung eines Aufenthaltstitels bis April 2005 rechtmäßig.

Der Petent ist während seines Aufenthalts im Bundesgebiet wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

- Im Oktober 1996 wurde er wegen gemeinschaftlichen Diebstahls geringwertiger Sachen in drei Fällen zu 80 Stunden gemeinnütziger unentgeltlicher Arbeit nach Weisung des Jugendamts verurteilt.
- Im Februar 1997 wurde er wegen eines geringfügigen Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen verurteilt.
- Im Juli 1997 wurde er wegen Diebstahls zu einer Woche Arrest verurteilt.
- Im Oktober 1997 wurde er wegen Sachbeschädigung in zwei Fällen und Diebstahls geringwertiger Sachen zu 40 Stunden gemeinnütziger unentgeltlicher Arbeit nach Weisung des Jugendamts verurteilt.
- Im August 1998 wurde er wegen eines Vergehens des Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit Beleidigung und mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt.
- Im November 1999 wurde er wegen Diebstahls geringwertiger Sachen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt.
- Im Februar 2000 wurde er wegen Diebstahls in acht Fällen, davon in drei Fällen versucht, zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt; die Strafaussetzung zur Bewährung wurde später widerrufen. Im Januar 2001 bildete das Gericht aus den Verurteilungen vom November 1999 und vom Februar 2000 nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten.

Das Regierungspräsidium prüfte daraufhin die Ausweisung des Petenten, sah aber im August 2001 von dieser Maßnahme ab, da der Petent im Strafvollzug umfangreiche Lockerungen erhalten hatte und daher auf eine günstige Sozialprognose geschlossen werden konnte. Im Rahmen der Vollzugslockerungen nahm der Petent auch eine Beschäftigung als Verkäufer mit einfacher Kassiertätigkeit auf.

Die günstige Sozialprognose bewahrheitete sich allerdings nicht; vielmehr wurde der Petent erneut wie folgt verurteilt:

- im Juli 2002 wegen Erschleichens von Leistungen mit geringwertigem Schaden in drei Fällen zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen,
- im Oktober 2003 wegen Erschleichens von Leistungen mit geringwertigem Schaden in vier Fällen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen,
- im Oktober 2005 wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen.

Im April 2005 lehnte die Ausländerbehörde den Antrag des Petenten auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbefugnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ab und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Der Petent erhob hiergegen Widerspruch und stellte einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht im September 2005 ab. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wies die dagegen erhobene Beschwerde im November 2005 zurück. Über den Widerspruch hat das Regierungspräsidium noch nicht entschieden. Das Verfahren hat jedoch keine aufschiebende Wirkung; der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Unmittelbar nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs machte der Petent psychische Probleme geltend, wonach er reiseunfähig und auf die Betreuung durch die Familie angewiesen sei. Die amtsärztliche Untersuchung im Januar 2006 ergab, dass die vorgetragene ausgeprägte Angstneurose mit Klaustrophobie aus dem Jahr 1998 bzw. die im Dezember 2005 attestierte somatisierte Depression keine Reiseunfähigkeit zur Folge hat. Auch habe sich der Petent nach mehrjähriger Pause seit 1999 nur im Dezember 2005 bei seinem Facharzt vorgestellt.

Im April 2006 wurde die Bewährungshilfe des Petenten zur Sozialkompetenz befragt. Danach werde die Bewährungszeit, die aufgrund der nach der Haftentlassung begangenen Straftaten verlängert wurde, demnächst erlassen. An seine Verpflichtungen während der Bewährung habe sich der Petent weitestgehend gehalten und die Kontakte zur Bewährungshilfe mit kurzen wenigen Ausnahmen wahrgenommen. Nachdem die Verhältnisse im Elternhaus des Petenten immer wieder problematisch gewesen seien, wolle er selbstständig leben und sich eine eigene Existenz aufbauen.

Der Petent lebt inzwischen in einer eigenen Wohnung und bezieht Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. Die Beschäftigung als Verkäufer mit einfacher Kassiertätigkeit wurde im Januar 2003 beendet. Seit der Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis bemüht er sich offenbar verstärkt darum, wieder einen Arbeitsplatz zu finden, bislang allerdings ohne Erfolg.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Er ist nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels und

nicht vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit. Ihm kann auch kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Insbesondere kommt die Verlängerung oder Neuerteilung eines Aufenthaltstitels nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die ausländerrechtliche Behandlung von Staatsangehörigen des ehemaligen Ostblocks nach §§ 32 und 54 AuslG in der Fassung vom 20. Januar 1999 nicht in Betracht. Diese Verwaltungsvorschrift ist auch nach dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe gültig, dass es sich bei den auf ihrer Grundlage künftig erteilten oder verlängerten Aufenthaltstiteln um Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG handelt.

Für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels gelten regelmäßig die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung. U. a. ist für die Erteilung eines Aufenthaltstitels Voraussetzung, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt.

Dies ist jedoch vorliegend der Fall. Nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat. Dabei ist nicht Voraussetzung, dass der Ausländer tatsächlich ausgewiesen wurde oder ausgewiesen werden könnte. Wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom November 2005 ausführt, durfte die Ausländerbehörde bei ihrer Entscheidung auch auf die Straftaten vor 2001 zurückgreifen. Zwar habe das Regierungspräsidium damals von einer Ausweisung abgesehen. Infolge der erneuten Straffälligkeit des Petenten nach diesem Zeitpunkt liege aber eine Veränderung der für die ausländerrechtlichen Entscheidungen der Ausländerbehörde in der Vergangenheit maßgeblichen Umstände vor, die den dem Petenten vermittelten Vertrauensschutz nachträglich wieder habe entfallen lassen. Ein „Verbrauch“ der vor dem Jahr 2001 entstandenen Ausweisungsgründe sei hiernach nicht eingetreten.

Auch nach anderen Rechtsvorschriften kann der Petent keinen Aufenthaltstitel erhalten.

Durch die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbefugnis bzw. Aufenthaltserlaubnis fällt der Petent wieder in den Status eines abgelehnten Asylbewerbers zurück. Das bedeutet, dass ihm gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs oder nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden darf.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel erfüllt der Petent nicht. Insbesondere kann der Petent aus dem bevorstehenden EU-Beitritt Rumaniens keine Rechte für sich ableiten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes ist ebenfalls nicht möglich.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann schon deshalb nicht erteilt werden, weil es dabei nur um einen vorübergehenden Aufent-

halt geht, der Petent aber erkennbar einen Daueraufenthalt anstrebt; im Übrigen findet § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keine Anwendung. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist nicht möglich, da die Anwendung dieser Regelung das Vorliegen einer besonderen Härte voraussetzt, die im Falle des Petenten nicht gegeben ist. Ferner ist auch hier der durch die zahlreichen Straftaten des Petenten verwirklichte Ausweisungsgrund zu berücksichtigen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheidet schon deshalb aus, weil Ausreisehindernisse nicht vorliegen. Der Petent kann sich insbesondere nicht auf ein Ausreisehindernis nach Art. 6 GG im Hinblick auf das Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen im Bundesgebiet berufen. Von Artikel 6 GG geschützt ist lediglich die Beistands- und Betreuungsgemeinschaft, wie sie in der Regel zwischen Eltern und minderjährigen Kindern besteht. Zwischen Eltern und volljährigen Kindern ist dagegen in der Regel von einer bloßen Begegnungsgemeinschaft auszugehen, die nicht mehr dem Schutz des Art. 6 GG unterfällt. Von einer solchen Begegnungsgemeinschaft ist vorliegend auszugehen. Hierfür spricht insbesondere, dass der Petent wegen der laut Bewährungshilfe immer wieder recht problematischen Verhältnisse im Elternhaus inzwischen in einer eigenen Wohnung lebt.

Auch ein Ausreisehindernis aus Artikel 8 EMRK liegt nicht vor. Wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausführt, beherrscht der Petent zwar nicht die rumänische, wohl aber die ungarische Sprache in Wort und Schrift. Ungarisch sei jedoch neben Rumänisch Staatssprache in Rumänien. Dem Petenten könne zugemutet werden, sich in einem Teil Rumäniens niederzulassen, in dem Ungarisch Umgangssprache sei. Unüberwindbare Hindernisse, die die Integration in die Lebensverhältnisse in Rumänien unmöglich machen oder unzumutbar erschweren könnten, seien vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

Gründe, die die weitere Duldung des Petenten rechtfertigen, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Nachdem die Zulässigkeit der Abschiebung des Petenten rechtskräftig festgestellt ist, können aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch im Hinblick auf die eingelegte Petition nicht zurückgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

7. Petition 13/6180 betr. Neubau einer Biogasanlage

Der Petent wendet sich gegen die geplante Errichtung einer Biogasanlage durch den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb. Es werden von der Biogasanlage

ausgehende Geruchsbeeinträchtigungen und Explosionsgefahren geltend gemacht.

Es wird gebeten, die Errichtung der Anlage auf dem Grundstück im Anschluss an die Ortslage zu verhindern.

Der Bauantragssteller für die Errichtung einer Biogasanlage betreibt in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) mit seiner Ehefrau auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 7 und 3162/1 in der Gemarkung O. einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung. Im März des Jahres 2005 wurde bei der Gemeinde ein Bauantrag zur Errichtung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3162/1 eingereicht. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Es grenzt unmittelbar an das Dorfgebiet an. Aufgrund der heftigen Widerstände der Angrenzer und Nachbarn hat die Gemeinde das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) versagt.

Daraufhin hat der Bauherr seine Bauabsicht dahin geändert, das Vorhaben auf den Außenbereichsgrundstücken Flst.-Nrn. 3185, 3187, 3188/2, 3189, 3190, 3191 zu errichten. Dem eingereichten Bauantrag für die Errichtung der Biogasanlage stimmten sämtliche Eigentümer der Grundstücke zu. Die Gemeinde hat für den Bauantrag das Einvernehmen erteilt.

Der Bauherr konnte bis auf das Grundstück Flst.-Nr. 3185 die Baugrundstücke erwerben. Die Eigentümerin des Grundstücks Flst.-Nr. 3185 ließ dem Landratsamt mitteilen, dass ein Kaufvertrag zustande kommen werde, sofern in die Baugenehmigung mit den Nebenbestimmungen eingesehen werden kann und auch sichergestellt ist, dass ihre Interessen durch die Baugenehmigung nicht beeinträchtigt werden. Eine Vereinigungsbaulast für das Grundstück wurde übernommen. Der Entwurf der Baugenehmigung mit den Nebenbestimmungen wurde der Grundstückseigentümerin zur Kenntnis gegeben.

Der Bauherr hat für die Einlagerung der zugekauften nachwachsenden Rohstoffe (NAWAROS) um die Baufreigabe für die Errichtung des Fahrtilos gebeten. Aufgrund der Versicherung der Grundstückseigentümerin des Flst.-Nr. 3185, das Grundstück ebenfalls an den Bauherrn zu veräußern, wurde im Vorgriff auf die Baugenehmigung und die Baufreigabe die Errichtung des Fahrtilos gestattet. Am 6. September 2005 hat bei der unteren Baurechtsbehörde eine Besprechung mit drei Angrenzern der Biogasanlage stattgefunden.

Der vom Bauherrn geplante Kauf des Grundstücks Flst.-Nr. 3185 scheiterte an den für alle Beteiligten überraschenden Kaufpreisvorstellungen der Grundstückseigentümerin. Die anderen Grundstückseigentümer haben für die Baugrundstücke den durchschnittlichen Kaufpreis für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Höhe von knapp 4,00 EURO/m² gefordert. Für das Grundstück Flst.-Nr. 3185 wurde der Betrag in Höhe von 11,00 EURO/m², entsprechend dem Kaufpreis für ein Grundstück in einem Gewerbegebiet, gefordert.

Die beantragte Baugenehmigung wurde am 27. Oktober 2005 mit der Baufreigabe erteilt. Am selben Tag

wurde vom Bauherrn der ursprüngliche Antrag für eine der genehmigten Biogasanlage entsprechende Biogasanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3162/1 das an die bebaute Ortslage anschließt, erneut gestellt. Auf die Baugenehmigung vom 27. Oktober 2005 wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 verzichtet.

Am 2. November 2005 wurde dem Landratsamt das Schreiben der Anwohner vom 31. Oktober 2005, das auch der Petition beigelegt ist, zugestellt. Mit dem Schreiben wurde ein Alternativstandort für die Errichtung der Biogasanlage vorgeschlagen.

Nach dem Unfall in einer Biogasanlage in Niedersachsen, der mehrere Todesopfer forderte, fragte der Bürgermeister beim Landratsamt an, inwiefern die beantragte Biogasanlage mit der Unglücksanlage vergleichbar sei. Mit Schreiben vom 11. November 2005 wurde mitgeteilt, dass die beiden Anlagen weder hinsichtlich der Einsatzstoffe noch nach ihrer Größe und Konstruktion vergleichbar sind.

Die Baugenehmigung für die Errichtung der Biogasanlage mit Fermenter, Endlager und BHKW-Gebäude (Feuerungswärmeleistung: 900 kW) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3162/1 wurde am 20. Dezember 2005 mit Nebenbestimmungen erteilt. Die gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen der Angrenzer wurden zurückgewiesen.

Nach der Betriebsbeschreibung werden für die Gasverstromung Blockheizkraftwerke mit Gas-Ottomotoren des Systems H. mit einer Feuerungswärmeleistung P_{zu} von max. 900 kW installiert. Die frequenzstabilisierte Leistung des Generatorblocks beträgt 300 kW. Die mit 900 kW angegebene Leistung P_{zu} entspricht der mit dem Brennstoff (Biogas) zugeführten Leistung. Unter Berücksichtigung des Gesamtwirkungsgrades aus thermischer und mechanischer Verlustleistung von 0,7 sind mit der zugeführten Leistung 300 kW als frequenzstabilisierte abzuführende Generatorleistung erzielbar.

Zu der Art und Menge aller Einsatzstoffe ist in der Betriebsbeschreibung ausgeführt:

„Zur Produktion von Biogas und zur Herstellung von Sekundärrohstoffdüngern durch anaerobe Vergärung gelangen Wirtschaftsdünger i. S. von § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes sowie Energiepflanzen auf der Grundlage nachwachsender Rohstoffe wie Mais, Zuckerrüben, Raps, Gras und vergleichbare. Wirtschaftsdünger werden als tierische Nebenprodukte (Gülle als Material der Kategorie 2 gem. Artikel 5 der Verordnung [EG] Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten) vom Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht erfasst. Anforderungen der Bioabfallverordnung sind bei der Verarbeitung von Gülle und Energiepflanzen/nachwachsenden Rohstoffen (NAWAROS) nicht einschlägig.“

Der Anfall von Wirtschaftsdüngern zur Methanisierung liegt bei 300 GV aus der betriebseigenen Rinderhaltung. Neben Wirtschaftsdünger werden von ca. 80 ha Energiepflanzen als Maissilage, Getreide, Ganzpflanzensilage, China-Schilf zur Methanisierung

eingesetzt. Insgesamt sind dies 2.768 to pro Jahr, oder 7,58 to/Tag.“

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2005 wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2005 legte er gegen die Baugenehmigung, wie auch einige andere Angrenzer, Widerspruch ein. Am 17. Januar 2006 wurde dem Landratsamt der Antrag eines Nachbarn auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Baugenehmigung zugestellt. Am 23. Januar 2006 folgte der entsprechende Antrag des Petenten. Über den Antrag des Petenten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Die Errichtung der Biogasanlage auf dem Außenbereichsgrundstück Flst.-Nr. 3162/1 ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (2004) zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d) die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.

Unter Berücksichtigung des Gesamtwirkungsgrades aus thermischer und mechanischer Verlustleistung von 0,7 sind mit der zugeführten Leistung 300 kW als frequenzstabilisierende abzuführende Generatorleistung erzielbar.

Danach wird mit der Biogasanlage auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB zulässige installierte Leistung von 0,5 MW nicht überschritten. Die Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB liegen vor.

Die mit der Petition geltend gemachten Sicherheitsaspekte und die Geruchsbeeinträchtigungen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft.

In den Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung ist zum Brand- und Explosionsschutz und zu den Lärmimmissionen Folgendes ausgeführt:

- „2. Die Auflagen und Bedingungen des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht sind Bestandteil dieser Entscheidung. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten.“

1. Die Biogasanlage ist nach den „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zu errichten, auszurüsten und zu betreiben.
2. Der Nachweis für die Einhaltung der Sicherheitsregeln und dem allgemeinen Stand der Technik hat bei der Errichtung und vor der Inbetriebnahme der Anlage durch Prüfung eines Sachverständigen zu erfolgen. Insbesondere ist zu prüfen, ob
 - die Anlage fachgerecht errichtet wurde,
 - die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden, richtig eingebaut und funktionsfähig sind,
 - die Schutzabstände zum Gärbehälter und Gasspeicher eingehalten sind,
 - die Protokolle über die Dichtigkeitsprüfung des Gasleitungssystems und des Gasspeichers vorliegen,
 - die Be- und Entlüftung des Maschinenraumes ausreicht und funktionsfähig ist,
 - die Steuerungstechnik bei Ausfall oder Störung des Motors automatisch die Gasfackel als Gasabnehmer ansteuert.

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, in dem auch die Daten der Biogasanlage festgehalten sind. Zusätzlich ist ein Rohrleitungs- und Instrumentenfließband zu erstellen und dem Prüfbericht anzuhängen.
3. Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, sind mit einer deutlichen Kennzeichnung auf unbefugtes Betreten, das Verbot von offenem Licht, Feuer und Rauchen zu versehen.
4. Das Gaslager und empfindliche Ausrüstungsteile sind vor mechanischer Beschädigung zu schützen.
5. Die Motorenabgase sind mindestens 10 Meter über Grund und 3 Meter über Dachfirst in die freie Luftströmung abzuleiten.
6. Die Abgasleitungen der Überdruck- und Unterdrucksicherungen von gasdichten Behältern müssen
 - mindestens 3 Meter über dem Grund münden,
 - 1 Meter über Dach oder Behälterrandauslässe münden oder
 - mindestens 5 Meter von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein.
7. Die Abgase der Gasfackel müssen über Dach oder über eine Abgasleitung, die mindestens 5 Meter von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt und deren Mündung mindestens 3 Meter über Grund liegen, abgeführt werden.
8. Durch geeignete Schallschutzmaßnahmen am Blockheizkraftwerksgebäude, an Zu- und Abluftschächten, der Gasfackel sowie am Ableitrohr der Motorabgase ist sicher zu stellen, dass die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden (0,5 Meter außerhalb in der Mitte des maßgeblichen und geöffneten Fensters) der Gebietsausweisung eingehalten werden:

In Kern-, Dorf- und Mischgebieten (MI) tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)
9. Bodenabläufe im Aufstellungsraum des Motors müssen Ölabscheider haben oder der Motor ist alternativ in eine Auffangwanne zur Aufnahme der gesamten Motorölmenge zu setzen.
10. In explosionsgefährdeten Bereichen sind Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen.
11. Prozessleit-Einrichtungen (PLT) sind in Betriebsüberwachungsschutz und Schadenbegrenzungseinrichtung einzuteilen (z. B. VDI/VDE-Richtlinie 2180, DIN V 19 250).

Die Schnellschlussventile in der Gassicherheitsstrecke sind so anzusteuern, dass zum Anfahren die Gaszufuhr zum Motor nicht freigegeben bzw. während des Betriebes z. B. bei

 - Drehzahlüberschreitung
 - Unterschreitung des Mindestgasdruckes
 - Überschreitung des Maximalgasdruckes
 - Ansprechen des Temperaturbegrenzers im Kühlkreislauf
 - Betätigen der Not-Aus-Schaltung
 - Ausfall der Steuerenergie
 - Ausfall der Lüftung

etc.

unterbrochen wird.
12. Das Endlager ist so abzudecken, dass die von dem Lager ausgehenden Gerüche weitestgehend zurückgehalten werden.
13. Bei Einsatz eines Motors, bei welchem das Gas/Luftgemisch vom Turbolader verdichtet wird, sind Vorkehrungen zur Verhinderung von explosionsfähigen Gemischen im Schadensfall notwendig:
 - Raumlufüberwachung des Aufstellraumes mit bauartzugelassenem Gerät und automatischer Abschaltung des Aggregats sowie der elektrischen Anlagen.

oder

 - Raumlufüberwachung des Aufstellungsraumes mit bauartzugelassenem Gerät, automatischer Abschaltung des Aggregats und gleichzeitiger Einschaltung einer Zwangsbelüftungsanlage mit einem Mindestluftwechsel, der eine ausreichende Verdünnung maximal möglicher Gasmengen bewirkt (Mindestluftwechsel 35 m³/h pro 1 kW installierter elektrischer Leistung, maximale

- Gaskonzentration 25% der unteren Explosionsgrenze).
- oder
- Zwangslüftung des Aggregatraumes mit einem Mindestluftwechsel, siehe oben.
14. Zur Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme muss eine Betriebsanweisung vorhanden sein (siehe Anlage 1 der „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“).
 15. Es wird empfohlen ein Betriebstagebuch entsprechend Anhang 4 der „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ zu führen. In diesem sollten alle Kontroll- und Wartungsarbeiten sowie Störungen dokumentiert werden.
 16. Zum Verhalten bei Störungen und zur Außerbetriebnahme der Biogasanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die unabhängig zur Gebrauchsanweisung der Hersteller zu beachten ist.
 17. Für den Normalbetrieb der Biogasanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der sämtliche Tätigkeiten und Prüfungen an der Anlage enthalten sind (siehe Anhang 3 der „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“).
 18. Die Betriebsanweisungen sind im Betriebsraum dauerhaft anzubringen.
29. Brandschutztechnische Auflagen:
1. Außen am Blockheizkraftwerksgebäude ist mindestens ein Feuerlöscher mit 12 kg Pulver und Schutzhaube für die Brandklassen A, B und C nach DIN EN 3 gut sichtbar anzubringen, im Brandfall leicht zu erreichen und betriebsbereit vorzuhalten. Bezüglich der Ausrüstung mit Feuerlöschern wird auf BGR „Ausrüstungen von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ hingewiesen.
 2. Als weitergehende Brandschutzmaßnahme ist von dem Anlagenbetreiber ein Brandschutzkonzept aufzustellen und mit der zuständigen Feuerwehr auf deren einsatztaktische Erfordernisse abzustimmen. Das Brandschutzkonzept ist dem Landratsamt spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen (Anhang 8 der „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ ist zu beachten).
 3. Aus Brandschutzgründen ist das Lagern von Motor-, Altölen und anderen brennbaren Stoffen in Mengen über 200 kg im BHKW-Raum unzulässig.
 4. Feuerhemmende (T30) bzw. feuerbeständige (T90) Türen müssen den Anforderungen der nach § 3 LBO eingeführten DIN 4102 Teil 5 entsprechen und diesen Nachweis im Rahmen der Übereinstimmungsnachweises nach § 22
- LBO erbringen. Die Nachweise sind der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
30. Die Biogasanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin (Prüfung gemäß „§ 14 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt) überprüft worden ist.
 31. Es ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV vor der Arbeitsaufnahme zu erstellen und stets auf dem letzten Stand zu halten.“
- Durch die Forderung nach einer Sachverständigenprüfung wird sicher gestellt, dass die Ausführung der gasführenden und -verwertenden Einheiten der Anlage den Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen entspricht.
- Nach der Baubeschreibung, die Gegenstand des Bauantrags und damit auch der Baugenehmigung ist, werden zur Vermeidung von Emissionen an Geruchsstoffen beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage die nachfolgend dargestellten Maßnahmen getroffen:
- „– Der Fermenter wird mit einer geschlossenen und gasdichten Betondecke C 30/37 versehen,
 - emissionsverursachende Betriebsvorgänge, wie Pumpen, Rühren, Homogenisieren usw. erfolgen ausschließlich im geschlossenen Fermenter,
 - unvermeidbare Deckendurchgänge (Wartungs- und Befahrluke) werden beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Fermenters gasdicht verschlossen.
 - Die Einfüllöffnung für Gärsubstrat, Wirtschaftsdünger und Energiepflanzen auf dem Fermenter wird als Einfüllschleuse mit Geruchsverschluss ausgeführt. Alternativ wird eine Eintragschnecke mit Sperrvorlage in gasdichter Ausführung eingesetzt.
 - Förder-, Rühr-, Pump- und Abfüllvorgänge werden an allen substratführenden Anlagenkomponenten im geschlossenen System durchgeführt.
 - Die Motorenanlage wird konstruktiv auf die tatsächliche Gasausbeute des Fermenters ausgelegt und so betrieben, sodass der Gasverbrauch > dem Gasertrag ist und jedes Abblasen der Sicherheitseinrichtungen gegen Druckanstieg im Niederdruckgasspeicher und im Gasleitungssystem im Normalbetrieb der Biogasanlage ausgeschlossen ist.
- Geruchsstoffemissionen durch den Betrieb der Biogasanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile, Verfahrensschritte und sonstigen Nebeneinrichtungen zur Gasgewinnung, Gasnutzung und zur Gärrestlagerung sind nicht relevant. Durch das Anaerobverfahren zur Gasgewinnung im gasdicht geschlossenen Fermenter werden die Geruchsstoffe im Substrat umgesetzt.

Geruchsemissionen von Biogasanlagen, die im Nahbereich von Tierhaltungsanlagen und im Zusammenhang mit diesen betrieben werden, werden von den Geruchsimmissionen der Tierhaltungen überlagert, sind nach Quelle und Quellstärke außerhalb des Betriebsstandortes nicht wahrnehmbar und tragen keinesfalls zur Erhöhung einer Immissionsbelastung im Quartier bei. Hierfür als Nachweis verfügbare Immissionsprognosen für vergleichbare Biogasanlagen belegen dies eindeutig.“

Zur Geruchssituation liegt auch eine Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft vom 22. September 2005 vor, die auf einer Berechnung des Immissions- und Stallklimadienstes des Regierungspräsidiums F. basiert. Danach sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine unzumutbaren Belästigungen für das angrenzende Dorfgebiet zu erwarten.

Da dem beantragten Vorhaben für die Errichtung einer Biogasanlage keine zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, war die Baugenehmigung zu erteilen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass das Verwaltungsgericht dem Antrag der Nachbarn auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung für die Errichtung der Biogasanlage stattgegeben hat. Das Verwaltungsgericht hat ein immissionsschutzrechtliches (Fach-)Gutachten für erforderlich gehalten.

Auf die Beschwerde des Beigeladenen – Bauherr – und des Antragsgegners – Untere Baurechtsbehörde – hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 3. Mai 2006 den Beschluss des Verwaltungsgerichts geändert. Der Antrag des Petenten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Baugenehmigung für die Errichtung einer Biogasanlage wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg abgelehnt.

Da dem genehmigten Vorhaben keine zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Widerspruchs abgelehnt hat, kann das Vorhaben ausgeführt und in Betrieb genommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

8. Petition 13/6385 betr. Landesbürgschaft

Der Petent bittet um Nachprüfung, weshalb der Unternehmer R. D. durch eine Landesbürgschaft von 30 Mio. (ohne Währungsangabe) entlastet worden sei.

Das Schreiben des Petenten wurde dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg zur Beantwortung übersandt. Mit Schreiben vom 23. Februar 2006 er-

läuterte das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg dem Petenten die Vorgänge im Zusammenhang mit der Landesbürgschaft für R. D.

In einem weiteren Schreiben an den Petitionsausschuss rügte der Petent, dass seine Fragen nicht umfassend vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg beantwortet seien und bat um ein förmliches Petitionsverfahren.

Das Wirtschaftsministerium hat mit Schreiben vom 23. Februar 2006 im Rahmen des Möglichen die Fragen des Petenten beantwortet. Auf dieses Schreiben wird Bezug genommen. Zudem wird auf die dem Landtagsbescheid beigelegte Landtagsdrucksache 13/2716 vom 10. Dezember 2003, Antrag der Fraktion Grüne zu den staatsanwaltlichen Ermittlungen im Bürgschaftsfall D., verwiesen.

Dem Auskunftsbegehren des Petenten ist damit hinreichend Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpfer

9. Petition 13/6395 betr. Beschwerde über das Gesundheitsamt; Gesundheitsbeeinträchtigung durch Mülltonnen

Die Petenten wandten sich zuerst gegen die von ihnen als unsachgemäß empfundene Bearbeitung ihres Anliegens durch Frau Dr. K. beim Gesundheitsamt. Nach ihrer Ansicht wird seitens des Gesundheitsamtes den Petenten unterstellt, die Fliegenplage durch ihre Blumen auf dem Fensterbrett selbst verursacht zu haben. Sie wiederholen ihre Behauptung, dass die Müllentsorgung durch die Familie B. unsachgemäß ist. Sie befürchten deshalb gesundheitlichen Schaden (siehe Schreiben vom 4. März 2006). Mit Schreiben vom 5. April 2006 an die Petenten stellt der Landrat fest, dass das Gesundheitsamt keineswegs die Petenten als Verursacher der Fliegenplage darstellen wollte. Darauf hin erklärten die Petenten mit Schreiben vom 14. April 2006 ihre Petition in diesem Punkt für erledigt. Sie werfen jedoch zugleich der Stadtverwaltung und dem Gesundheitsamt vor, die Ursachen der Fliegenplage zu ignorieren. Schliesslich verlangen die Petenten in ihrem Schreiben vom 26. April 2006 eine Korrektur der Entscheidung des Petitionsausschusses, da sie auf falschen Angaben des Gesundheitsamtes beruhe. Sie führen als Begründung an, dass es ein veränderter Sachverhalt sei, „wenn jetzt das Gesundheitsamt seine falsche Behauptung zurücknehmen musste...“. Sie wiederholen in diesem Zusammenhang ihre Behauptung, dass von der unsachgemäßen Müllentsorgung durch die Familie B. eine Gesundheitsgefährdung für sie ausgehe, da die Müll-eimer der Familie B. zu selten geleert würden.

Das Gesundheitsamt legt dar, dass Frau Dr. K., gegen die sich die Beschwerde namentlich richtete, am

11. April 2005 und am 14. Juni 2005 jeweils eine Ortsbesichtigung vorgenommen hat. Beide Male konnte sie keine auffälligen Verhältnisse im Bereich der Mülleimer der Familie B. feststellen. Das Gesundheitsamt ist der Überzeugung, dass bei der Witterung im Juni 2005 schon eine Beeinträchtigung bemerkbar gewesen wäre, wenn sie tatsächlich vorgelegen hätte.

Die klarstellende Äußerung des Landrats bezieht sich nur auf die Aussage des Gesundheitsamtes, dass die Fliegenplage auf die Blumenfenster der Petenten zurückzuführen sei. Die Feststellungen aufgrund der Ortsbesichtigungen gelten hingegen unverändert. Folgerichtig wurde die gegen Frau Dr. K. gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde vom Landrat zurückgewiesen. Auch das für die Gesundheitsämter zuständige Referat im Regierungspräsidium hat eine Beschwerde gegen das Gesundheitsamt zurückgewiesen.

Es ist festzustellen, dass die Annahme der Petenten, dass ein neuer Sachverhalt vorliegt, nicht zutrifft. In der Drucksache 13/4421, lfd. Nr. 11 wird unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte festgestellt, dass bei der Familie B. kein Verstoß gegen die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vorliegt. Beim ordnungsgemäßen Umgang mit den Mülltonnen besteht für gesunde Menschen keine Gesundheitsgefährdung. Grundsätzlich können sich in den Mülltonnen und Biotonnen Bakterien und Pilze – in Abhängigkeit von Feuchtigkeit und Wärme – auch massenhaft vermehren. Wie Untersuchungen ergeben haben, liegt der Gehalt von Pilzsporen, der beim Öffnen und Befüllen von derartigen Tonnen in die Luft gelangt, im Bereich der Werte, denen die Menschen in und außerhalb von Wohnungen ausgesetzt sind, so z. B. durch die Blumenerde, den Straßenstaub oder im Tierstall. Die von den Petenten angeführte Geruchsbelästigung, die als Folge der bakteriellen Zersetzung von organischen Abfällen, insbesondere in Sommermonaten von den Mülltonnen ausgehen kann, verursacht keine Gesundheitsgefahr. Hier handelt es sich eher um hygienisch-ästhetische Gesichtspunkte, die ein Belästigungspotenzial darstellen können. Das Geruchsbelästigungspotenzial ist vertretbar, so lange es sich nicht um ekel- bzw. übelkeitsauslösende Gerüche handelt. Davon ist jedoch aufgrund der Stellungnahme des Gesundheitsamtes nicht auszugehen.

Das Gesundheitsamt hat darüber hinaus das Angebot gemacht, in den heißen Monaten Juli/August nochmals eine unangemeldete Ortsbesichtigung vorzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

10. Petition 13/6442 betr. Bebauung der Kirschgärten

Die Petenten wenden sich gegen den Verkauf und die Bebauung des Naherholungsgebietes „Kirschgärten“, damit das Gebiet für nachfolgende Generationen erhalten bleibt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. L. liegt im unmittelbaren Einzugsbereich der Landeshauptstadt Stuttgart. Bedingt durch die Standortgunst mit verkehrlich günstiger und landschaftlich reizvoller Lage genießen die Kernstadt und Teileorte von L. eine hohe Wohnqualität. Ein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen ist vorhanden.

Die „Kirschgärten“ liegen in landschaftlich attraktiver Stadtrandlage, die überwiegend durch Wohnen geprägt ist. Die benachbarte Bebauung im A.-Weg entstand überwiegend in den 70er-Jahren. Bei den Kirschgärten handelt es sich um eine ca. 1,5 ha große Fläche, die etwa 10 % der gesamten L.-Heide umfasst. Fußwege durchqueren die Kirschgärten, die aus Richtung Westen den Zugang zur Heide bilden. Der größte Teil des Plangebietes wird von Rasenflächen und einem relativ alten Baumbestand eingenommen, der sowohl einheimische (z. B. Birken, Linden, Weiden) als auch fremdländische (z. B. Platanen, Pappeln) Arten umfasst. Im nördlichen Bereich wird dieser Bestand ergänzt durch zahlreiche Kirschbäume, die ihren Lebenszyklus erreicht, in Teilbereichen bereits überschritten haben. Entlang des A.-Weges sind öffentliche Besucherparkplätze vorhanden, die zu Spitzenzeiten von Naherholungssuchenden, teilweise auch aus der Region, belegt werden. Die Vorbelastung des Gebietes durch die Naherholungsfunktion ist erheblich. Die Stadt L. ist Eigentümerin dieses Geländes.

Flächennutzungsplan:

Der im Jahr 1984 genehmigte Flächennutzungsplan „FNP 1990“ weist den Bereich der Kirschgärten als bestehende Wohnbaufläche aus. Seit 2001 wird der „alte“ FNP grundlegend fortgeschrieben. Das Planverfahren wurde Anfang April mit dem Feststellungsbeschluss abgeschlossen und der Flächennutzungsplan am 12. April 2006 dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt.

Gegenstand der Planfortschreibung ist eine strategische Ausrichtung der Stadtentwicklung bis zum Jahr 2020. Grundlage ist u. a. eine Wohnbauflächenprognose, die auf der vom Statistischen Landesamt BW erstellten Bevölkerungsvorausrechnung aufbaut, der zufolge eine weitere Bevölkerungszunahme um ca. 1.260 Einwohner auf insgesamt ca. 46.800 Personen in L. zu erwarten ist. In der Bauflächenprognose sind dabei u. a. Faktoren wie das Absinken einer weiteren Wohnungsbelegungsdichte, die Anrechnung eines weiteren Auflockerungsbedarfs, differenzierte Bruttowohndichten etc. berücksichtigt. Bei der Bauflächenausweisung wurden bestehende Reserveflächen genauso kalkula-

torisch erfasst wie unbebaute Baulücken. Insgesamt ist bis 2020 trotzdem mit einem weiteren Wohnbauflächenneuausweisungsbedarf von ca. 35 ha zu rechnen.

Vor Ausweisung neuer Bauflächen sowie bereits bisher im FNP dargestellter Bauflächen wurden eine Vielzahl von Alternativstandorten u. a. nach planungsrechtlichen, städtebaulichen und landschaftsplanerischen Aspekten untersucht. Erst die in der Bauleitplanung erforderliche Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander hat zu den nun beschlossenen Flächendarstellungen geführt.

Der Bereich der Kirschgärten war bereits im alten FNP von 1984 als Bestandsfläche dargestellt, da für das Gebiet der am 21. März 1974 vom Regierungspräsidium genehmigte und am 3. Mai 1974 in Kraft getretene Bebauungsplan „L.-Heide Teil 1“ vorhanden ist. Da bis zu der nun abgeschlossenen Generalfortschreibung des FNP mit dem Zieljahr 2020 das Gebiet jedoch noch nicht entwickelt war, wurde das Gebiet im Rahmen des Verfahrens nochmals überprüft und nunmehr als Entwicklungsfläche dargestellt. In der vorgenommenen Alternativenprüfung ergaben sich ausschließlich im Bereich der landschaftsplanerischen Prüfung starke fachliche Bedenken. In der Gesamtabwägung aller Beurteilungsfaktoren wurden wesentliche Teile des Gebietes als „kritisch“ eingestuft, wobei in der Gegenüberstellung der Entwicklungspotenziale gegenüber den aufgezeigten Restriktionen die geplante Entwicklung letztlich dennoch befürwortet wird. Auf die Ausweisung einer südlichen Teilfläche („Wäldle“ als Tabufläche) wurde vor diesem Hintergrund ausdrücklich verzichtet.

Im gegenwärtigen Flächennutzungsplanverfahren haben maßgebliche Träger öffentlicher Belange wie die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt, der Verband Region Stuttgart sowie die Behördenvertreter beim Regierungspräsidium gegen die Wohnbaufläche Ks-I-06 (Kirschgärten) keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Der Stadt L. wurde bei der Fortschreibung des FNP insgesamt auch von wesentlichen Trägern öffentlicher Belange ausdrücklich bestätigt, mit der Darstellung neuer Bauflächen eher „zurückhaltend“ umgegangen zu sein. So bestanden während des Bauleitplanverfahrens hinsichtlich der „Flächenmargen“ keine Divergenzen mit den zuständigen Behörden.

Durch Mischung der überwiegend gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklungsflächen wurde versucht Innenentwicklungspotenziale zu aktivieren sowie durch gezielte städtebauliche und landschaftsplanerisch begründbare Flächenarrondierungen „die Stadt fertig zu bauen“. Auf die Entwicklung von städtebaulichen Solitären wurde (ausgenommen Gewerbebaufläche „S.-wald“, weitgehend aus dem alten FNP von 1984 übernommen) verzichtet. Die sonstigen Außenentwicklungsflächen weisen überwiegend grünordnerische Bezüge (z. B.

Sonderbauflächen „Gartenhausgebiete“) auf und sind mit den landes- und regionalplanerischen Zielen grundsätzlich vereinbar. Insoweit ist das Bemühen um eine zielgerichtete und sparsame Flächenentwicklung unmittelbar erkennbar.

Bebauungsplan:

Für einen westlichen Teilbereich der L.-Heide besteht seit 1974 ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan „Wohnbebauung L. Heide, Teil 1“, der auch den Bereich der „Kirschgärten“, östlich des A.-Weges, mit einschließt. Dieser Bebauungsplan wurde vom Regierungspräsidium S. mit Schreiben vom 21. März 1974 genehmigt; er trat mit öffentlicher Bekanntmachung am 3. Mai 1974 in Kraft und wurde in separaten Verfahren geändert. Die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans wurde auch im Rahmen eines Normenkontrollverfahren durch den VGH Baden-Württemberg geprüft und nicht beanstandet.

Dieser Bebauungsplan schafft im Bereich der Kirschgärten durch die Festsetzung einer größeren Zahl von Baufenstern Baurecht für Geschosswohnungsbauten. Zulässig sind dabei Gebäudelängen mit mehr als 50 Meter und überwiegend 6 bis 8 Vollgeschosse (mit Höhenbeschränkung). Außerdem ist im Plangebiet eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Bauvorhaben wurden bisher im Bereich der Kirschgärten jedoch nicht realisiert. Der Bebauungsplan wurde in 2 Planverfahren – jeweils außerhalb der „Kirschgärten“ – geändert.

Nachdem das bestehende Planungsrecht jedoch den heutigen Nutzeransprüchen nicht mehr gerecht wird, beabsichtigt die Stadt L. für den Bereich der „Kirschgärten“ eine grundlegende Änderung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplans.

Um ein standortgerechtes Planungskonzept zu erhalten, wurde Anfang 2005 beschlossen, mehrere Planungsbüros mit der Erstellung eines Bebauungsvorschlags zu beauftragen. Aus den Ergebnissen der Mehrfachbeauftragung wurde eine städtebauliche Konzeption entwickelt, die als Grundlage für die frühzeitige Beteiligungsphase innerhalb des Bebauungsplanverfahrens diente.

Das Bauleitplanverfahren für den neuen Bebauungsplan „L.-Heide, Teil 1 – Änderung im Bereich der Kirschgärten“ ist mit Aufstellungsbeschluss vom 19. Juli 2005 eingeleitet worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde im August und September 2005 durchgeführt. Eine erste Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, erfolgte im Planungsausschuss am 29. September 2005.

Die Erstellung einer qualifizierten Grünordnungsplanung und weiterer faunistischer Untersuchungen ist von Seiten der Stadt beauftragt. Zwischenergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

Im Bemühen um eine adäquate Vermarktung der Bauflächen wurde Ende 2005 u. a. beschlossen, ge-

werbliche Investoren, Bauträger und Projektentwickler (nördliche Teilfläche) anzusprechen. Dies erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung. Aufgrund der vorliegenden Angebote wurde beschlossen, der I. G. GmbH das Kirschgärten-Grundstück zu verkaufen. Das Bebauungskonzept sieht eine Bebauung mit sieben freistehenden Stadthausvillen (in 2 Gruppen) in zwei- bis viergeschossiger Bauweise vor. In diesen Gebäuden sollen ca. 35 Wohneinheiten in großzügigen Wohnungsgrößen und -zuschnitten entstehen. Außerdem soll der ruhende Verkehr in einer alle Gebäude unterfahrenden zentralen Tiefgarage untergebracht werden.

Die Konzeption lässt erwarten, dass – nicht zuletzt aufgrund einer verhältnismäßig geringen baulichen Dichte – die gewünschte Vernetzung und Verbindung der natürlichen mit der gebauten Landschaft tatsächlich gelingen kann. Durch den Verzicht auf eine oberirdische innere Erschließung für motorisierte Fahrzeuge soll die „Landschaft“ bewusst starker Bestandteil des Bauentwurfs werden. Das private Grün bleibt optischer Teil des gesamten Landschaftsraums. Die bestehenden Fuß- und Radwege im Bereich der Kirschgärten können erhalten bzw. wieder hergestellt werden.

Naturschutz:

Nördlich der S. Straße befindet sich überwiegend auf der Nachbargemarkung das durch Verordnung vom 30. Dezember 1991 bestimmte Naturschutzgebiet (NSG) „G. Heide“. Der Schutzzweck liegt in der Erhaltung der landschaftlich reizvollen, exponiert liegenden Heidefläche. Durch die in Rede stehenden Planungen sind keine Beeinträchtigungen dieses Naturschutzgebietes zu erwarten.

Grundlage für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „L.“ ist die LSG-Verordnung vom 23. April 1987. Schutzzweck ist die Erhaltung der Höhenzüge des Engelbergs, des Bockbergs und der L.-Heide sowie der Flächen entlang der ehemaligen Autobahn. Dieses Landschaftsschutzgebiet grenzt im Osten und Süden an das Plangebiet an. Im Norden wird eine kleine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes in das Plangebiet einbezogen, das Kirschgärten-Grundstück, Flst.-Nr. 2869/4 ist jedoch nicht Bestandteil des o.g. Landschaftsschutzgebietes.

Der Entwurf der Biotopkartierung nach § 24 a (alt) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf der Gemarkung L. ergab im näheren Umfeld des Plangebietes folgende Kartierungen: Biotop Nr. 7220-115-2859 (Feldhecken und Feldgehölze) bei dem eine geringe Beeinträchtigung durch eventuell notwendige Lärmschutzmaßnahmen entstehen könnte und Biotop Nr. 7220-115-2860 (Feldgehölz am Rand der L.-Heide mit Magerrasen, offener Felsbildung und Feldhecken), das jedoch ganz überwiegend außerhalb des Plangebietes liegt und voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf der Biotopkartierung hat die Stadt L. mit Verweis auf § 32 LNatSchG insoweit Bedenken gegen die Ausweisung von Biotopen an-

gemeldet, als diese im innerörtlichen Bereich nach § 34 BauGB bzw. in Flächen, für die am 1. Januar 1992 bereits ein Bebauungsplan nach § 30 BauGB in Kraft war, liegen. Eine Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde darüber steht noch aus.

Zwischen A.-Weg im Süden und dem „Wäldle“ liegt das Naturdenkmal (ND) „A.-Weg“ als geologischer Aufschluss. Laut ND-Verordnung vom 17. Januar 1991 ist dieser Bereich aus kultureller und landeskundlicher Sicht bedeutsam. Der Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des aktuellen Bebauungsplans. Beeinträchtigungen des Naturdenkmals sind nicht erkennbar.

2. Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass der Bebauungsplan „L. Heide, Teil 1 –Änderung im Bereich Kirschgärten“ nicht die erstmalige Überplanung eines „Naturschutzgebietes“ bedeutet. Vielmehr stellt die Planung eine Modifizierung des im Jahr 1974 in Kraft getretenen Bebauungsplanes dar, mit dem Ziel, moderne Wohnformen und Wohnbedürfnisse unter größtmöglicher Schonung des dortigen Landschaftsraumes zu ermöglichen.

Nachdem das Gebiet der Kirschgärten bereits im Flächennutzungsplan des ehemaligen Nachbarcharfsverbandes S. aus dem Jahr 1984 als Bestandsfläche dargestellt ist und der 1974 in Kraft getretene Bebauungsplan „L. Heide Teil 1“ vorliegt, wäre auch eine intensive und verdichtete sechs- bis achtgeschossige Wohnbebauung sofort realisierbar.

Der vorhandene Bebauungsplan war seit seinem Inkrafttreten mehrfach Gegenstand von Normenkontrollanträgen beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH), der in allen Verfahren die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes bestätigt hat. Dabei hatte sich der VGH insbesondere auch mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes auseinander zu setzen. So wurde mit Beschluss vom 18. Februar 1974 ein Antrag der Stadt G. zurückgewiesen, den Bebauungsplan für ungültig zu erklären, da er den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes widerspreche, ein mit der „G. Heide“ einheitliches Landschaftsgebiet beeinträchtige und offensichtlich nur aus fiskalischen Gründen aufgestellt worden sei. Zu der Begründung führt der VGH aus: „... die Antragsgegnerin habe die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und dabei die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Landschaftsbildes nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt, zumal die dortige Landschaft schon heute nicht mehr makellos ist ...“.

Vor diesem Hintergrund stößt die Bebauungsplanänderung mit dem Ziel einer Nutzungsreduzierung und Verbesserung der landschaftlichen Einbindung auch aus heutiger Sicht nicht auf rechtliche Bedenken.

Die Aufstellung von Bauleitplänen – dazu zählen die Bebauungspläne – unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde, als wesentlicher Bestandteil des

grundgesetzlich garantierten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts. Die Städte und Gemeinden entscheiden eigenverantwortlich darüber, ob und wann sie einen Bebauungsplan aufstellen und welche Festsetzungen darin getroffen werden. Die Kommunen führen auch die Regie über den Ablauf des Aufstellungsverfahrens.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

11. Petition 13/6493 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG.

Zum Sachverhalt wird zunächst auf die Stellungnahmen zu den Petitionen 13/354 (Landtagsdrucksache 13/3395, lfd. Nr. 1) und 13/3204 (Landtagsdrucksache 13/793, lfd. Nr. 1) verwiesen. Letzterer Petition hat der Landtag von Baden-Württemberg im Juli 2004 nicht abgeholfen. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Klarheit über das Inkrafttreten eines Zuwanderungsgesetzes mit einer Härtefallregelung besteht, wurde jedoch von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen.

Im Juli 2005 wurde den Petenten Gelegenheit gegeben, bis spätestens Ende September 2005 eine Eingabe an die Härtefallkommission zu richten. Die Eingabe im August 2005 ein.

Die Härtefallkommission beriet im Januar 2006 über die Eingabe und richtete ein Härtefallersuchen an das Innenministerium. Das Innenministerium entschied im Februar 2006, dem Ersuchen nicht stattzugeben, sodass keine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG erteilt werden konnte.

Unmittelbar danach beantragten die Petenten die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Die Ausländerbehörde lehnte diesen Antrag noch im Februar 2006 ab. Im daraufhin eingeleiteten einstweiligen Rechtsschutzverfahren bat das Verwaltungsgericht zunächst, bis zu seiner Entscheidung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, lehnte den Antrag jedoch im Mai 2006 ab. Auch einen weiteren Eilantrag der Petenten mit dem Ziel der Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen lehnte das Verwaltungsgericht im Mai 2006 ab.

Ende Mai 2006 wurden die Petenten in ihr Heimatland abgeschoben. Die Petition hatte keine vollzugshemmende Wirkung.

Die Petenten hatten das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Sie waren nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels und auch nicht vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit. Ihnen konnte auch kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Insbesondere kam die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG nicht in Betracht.

Nach § 23 a Abs. 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde aufgrund eines Härtefallersuchens anordnen, dass einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Entscheidung ist im Ermessenswege zu treffen; das Härtefallersuchen hat insoweit keine Bindungswirkung, sondern eröffnet erst das Ermessen.

Die Entscheidungen im Härtefallverfahren werden gegenüber dem Antragsteller oder Dritten nicht begründet, da gegen sie kein Rechtsbehelf vorgesehen ist. Die in der Petitionsschrift geäußerte Vermutung, es hätte vorliegend keine nachvollziehbaren Gründe gegeben, dem Ersuchen der Härtefallkommission nicht zu folgen, entbehrt jeglicher Grundlage.

Im Falle der Petenten waren folgende Punkte für die negative Entscheidung des Innenministeriums maßgeblich:

- Der Petent ist während seines Aufenthalts mehrfach, darunter auch mit Vorsatztaten, strafrechtlich in Erscheinung getreten.
- Die Petenten haben die Aufenthaltsbeendigung durch zahlreiche taktische Manöver gegenüber den Ausländerbehörden hinausgezögert, u. a. sind hier mehrere nicht eingehaltene Ausreisevereinbarungen und ein gezielt zur Verhinderung der Abschiebung gestellter Asylantrag zu nennen.
- Die Petenten sind albanische Volkszugehörige. Als Angehörigen der Mehrheitsethnie im Kosovo ist ihnen die Rückkehr schon seit mehreren Jahren gefahrlos zuzumuten.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Petenten auch nach anderen Rechtsgrundlagen keinen Aufenthaltstitel erhalten konnten.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten hatten das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden hatten. Die Ausreisepflicht der Petenten war vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung war rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestanden nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in

das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten konnten auch kein asylunabhängiges Bleiberecht erhalten.

Nach § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf einem abgelehnten Asylbewerber vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs oder nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel erfüllten die Petenten nicht.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes war ebenfalls nicht möglich.

Insbesondere konnte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG schon deshalb nicht erteilt werden, weil es dabei nur um einen vorübergehenden Aufenthalt geht, die Petenten aber erkennbar einen Daueraufenthalt anstreben; im Übrigen findet § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keine Anwendung. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG war nicht möglich, da diese Regelung lediglich auf die Verlängerung einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis Anwendung findet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG schied schon deshalb aus, weil Ausreisehindernisse nicht vorlagen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

12. Petition 13/6574 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um serbisch-montegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo. Sie gehören eigenen Angaben zufolge der ethnischen Minderheit der Gorani an. Der 1968 geborene Petent, seine 1973 geborene Ehefrau (Petentin) und die 1994 und 1997 geborenen Kinder reisten im Juli 2001 in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Für das 2003 in Deutschland geborene Kind wurde ebenfalls ein Asylantrag gestellt.

Im Juni 2002 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Asylanträge für die Petenten und die beiden älteren Kinder ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) noch Abschie-

bungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegen. Gleichzeitig wurden die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Das Asylverfahren ist seit Juni 2005 rechtskräftig negativ abgeschlossen. In der Folgezeit wurden die Petenten geduldet, da eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung nicht möglich war.

Im November 2003 lehnte das Bundesamt den für das im September 2003 geborene Kind gestellten Asylantrag ab. Dieses Asylverfahren ist seit Januar 2005 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Im Juli 2005 wandten sich die Petenten an die Härtefallkommission. Diese beschloss im November 2005, kein Ersuchen an das Innenministerium zu richten.

Die Petenten haben die mit ihrem Rechtsvertreter getroffene Vereinbarung, bis Ende März 2006 freiwillig auszureisen, nicht eingehalten.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Bleiberecht erhalten.

Nach § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf einem abgelehnten Asylbewerber vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs oder nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel erfüllen die Petenten nicht.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes ist ebenfalls nicht möglich.

Insbesondere kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG schon deshalb nicht er-

teilt werden, weil es dabei nur um einen vorübergehenden Aufenthalt geht, die Petenten aber erkennbar einen Daueraufenthalt anstreben; im Übrigen findet § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keine Anwendung. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist nicht möglich, da diese Regelung lediglich auf die Verlängerung einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis Anwendung findet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheidet schon deshalb aus, weil Ausreisehindernisse nicht vorliegen.

Eine Anordnung des Innenministeriums über eine Aufenthaltsgewährung in Härtefällen nach § 23 a Abs. 1 AufenthG scheidet aus, nachdem die Eingabe der Petenten an die Härtefallkommission nicht zu einem Härtefallersuchen geführt hat.

Das Bemühen, sich in Deutschland zu integrieren und sich ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine neue Existenz aufzubauen, kann bei Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, nicht zu einem Bleiberecht führen. Die Petenten befinden sich insoweit nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Hieran ändert auch nichts, dass die beiden älteren Kinder der Petenten erfolgreich die Schule besuchen.

Auch der Umstand, dass es sich bei den Petenten um nicht-albanische Volkszugehörige handelt, kann nicht zu einem längerfristigen Aufenthalt führen. Sie sind in gleicher Weise ausreisepflichtig wie geduldete albanische Volkszugehörige.

Die Innenministerkonferenz hat bereits mehrfach festgestellt, dass ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland für die Minderheiten aus dem Kosovo ausgeschlossen ist und an die Betroffenen ausdrücklich appelliert, freiwillig zurückzukehren.

Die Lage im Kosovo lässt die Rückkehr der ausreisepflichtigen albanischen Volkszugehörigen in ihre Heimat ohne Einschränkung zu. Gleiches gilt auch für die Angehörigen der Minderheiten der Türken, Bosniaken, Gorani und Torbesh. Dies gilt sowohl für die freiwillige Rückkehr als auch für Abschiebungen. Auch Angehörige der Minderheiten der Ashkali und Ägypter gelten nach Auffassung der UNMIK zurzeit nicht mehr grundsätzlich als international schutzbedürftig. Die freiwillige Rückkehr ist möglich und zumutbar.

Aufgrund des zwischen dem Bundesminister des Innern und UNMIK am 31. März 2003 vereinbarten „Memorandums of Understanding“ und den nachfolgenden, hierauf aufbauenden abgestimmten Niederschriften über die Gespräche zwischen UNMIK und Vertretern des Bundes und der Länder (Agreed notes) sind nunmehr auch zwangsweise Aufenthaltsbeendigungen von Minderheitenangehörigen grundsätzlich möglich.

Gründe, die die weitere Duldung der Petenten rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Die Zulässigkeit der

Abschiebung der Petenten wurde rechtskräftig festgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

13. Petition 13/6600 betr. Beschwerde über den Staats- und Verfassungsschutz

Der Petent beschwert sich über den Staats- und Verfassungsschutz, der ihn seit Jahren grundlos terrorisiere.

Der Petent bringt vor, die Terrorisierung durch den Staats- und Verfassungsschutz erfolge u. a. auf Veranlassung seines Veters. In diesem Zusammenhang sei er am 17. März 2006 durch Beamte des Drogen- und Staatsschutzdezernates in der Stadt W. kontrolliert worden. Als Grund für die Kontrolle nennt der Petent eine polizeiliche Anzeige seines Veters gegen ihn. Der Petent soll, wie seinen schriftlichen Angaben entnommen werden kann, im Verdacht stehen, Drogen zu konsumieren und zu dealen.

Nach Überprüfung der Polizeidirektion W. konnte die Kontrolle zum vom Petenten angegebenen Zeitpunkt aufgrund schriftlicher Kontrollaufzeichnungen der Polizei bestätigt werden. Die beteiligten Polizeibeamten können sich jedoch nicht mehr an Einzelheiten der Maßnahme erinnern. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine routinemäßige Personenfeststellung nach Polizeirecht gehandelt hat. Überprüfungen bei den zuständigen Polizeidienststellen haben keine Hinweise auf eine entsprechende Anzeige gegen den Petenten ergeben. Bei der Polizeidirektion W. liegen auch keine kriminalpolizeilichen Erkenntnisse über den Petenten vor. Eine staatschutzrechtliche Überprüfung verlief ebenfalls negativ.

Der Petent ist als notorischer Anzeigenerstatter im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als ehemaliger Marktbeschicker bekannt. Im Jahr 2000 wurde er beim Gesundheitsamt W. im Hinblick auf evtl. Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz wegen einer Gefährdung für von ihm bedrohte Nachbarn ärztlich begutachtet. Hierbei ergaben sich zwar Hinweise für eine mögliche psychische Erkrankung des Petenten, eine akute oder gegenwärtige Gefährdung konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Eine Befassung des Staats- und Verfassungsschutzes kann nicht bestätigt werden. Die durchgeführte polizeiliche Kontrolle ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

14. Petition 13/6632 betr. Bestattungswesen; „Kryonische Aufbewahrung“

Der Petent hat sich bereits im Jahr 2004 an den Petitionsausschuss gewandt mit der Bitte, das Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg insofern zu ändern, als neben den bisher vorgesehenen Bestattungsformen auch die kryonische Bestattung rechtlich anerkannt wird. Der Petition konnte damals nicht abgeholfen werden.

Der Petent setzt sich in der vorliegenden Petition erneut dafür ein, die so genannte „kryonische Aufbewahrung“ (Aufbewahrung eines Leichnams bei extremer Kälte, d. h. in flüssigem Stickstoff bei minus 196°C, in der Absicht, die Verwesung zu verhindern, und in der Hoffnung, eines Tages reanimiert, also wieder belebt zu werden) in Baden-Württemberg zuzulassen und gesetzlich zu regeln. Der Gedanke sei, derzeit unheilbar kranke Menschen in ein künstliches Koma, eine Art Kälteschlaf, zu versetzen, um sie daraus wieder aufzuwecken, wenn die Krankheit, an der sie leiden würden, ein paar Jahre später geheilt werden könne. Der Petent verweist hierbei auf den Kanton Glarus in der Schweiz, wo die kryonische Konservierung gesetzlich zulässig sei und demnächst praktiziert werde. Darüber hinaus werde die Kryonik in den USA seit 1967 angeboten.

Der Petent verweist darüber hinaus auf die mit der Kryonik verbundene Chance, über einen höchst innovativen Wirtschaftszweig Arbeitsplätze zu schaffen. Nach Ansicht des Petenten gebe es keinen Grund, die Kryonik in Deutschland zu verbieten. Der Petent stellt in diesem Zusammenhang die Frage, warum man den Menschen, die dies wünschten, die kryonische Konservierung verweigere. Der Petent betont, dass die Kryonik zurzeit zwar lediglich eine moderne Bestattungsalternative sei, die aber zu einer revolutionären Medizintechnik weiterentwickelt werde.

Nach § 30 in Verbindung mit § 33 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg muss jede Leiche bzw. die Asche Verstorbener auf einem öffentlichen oder privaten Friedhof bestattet bzw. beigesetzt werden. Das Gesetz sieht demnach eine unbedingte Bestattungs- bzw. Beisetzungspflicht sowie eine generelle Pflicht zur Benutzung öffentlicher oder privater Bestattungsplätze vor. Als Bestattungsarten sind nach dem Bestattungsgesetz die Erd- und die Feuerbestattung zulässig, wobei diese beiden Bestattungsarten rechtlich als gleichwertig anerkannt sind. Die zuständige Behörde kann aber auch Beisetzungen von Aschen Verstorbener auf Hoher See zulassen. Eine „kryonische Bestattung“ sieht das Bestattungsrecht dagegen nicht vor.

Die Bestattung bzw. Beisetzung ist nach der herrschenden Bestattungskultur die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die ehrfurchtsvolle Behandlung der menschlichen Überreste wird dabei bestimmt durch Pietät, altherwürdige Sitte und religiöse Anschauung, den Glauben an das Göttliche, an die Seele im Menschen und an ein Weiterleben nach dem Tode. Dieser Glaube gibt den Men-

schen Trost und hilft ihnen, einerseits die Trauer um verstorbene Angehörige zu bewältigen und zu verarbeiten, andererseits den Tod als nicht zu änderndes, schicksalhaftes Ende des eigenen Lebens anzunehmen.

Die „kryonische Aufbewahrung“ stellt hierbei auch weiterhin nicht mehr als eine Vision dar. Es mag zwar heutzutage möglich sein, Menschen in der vom Petenten dargestellten Form kryonisch zu konservieren, doch der Petent selbst verwendet den Begriff Hoffnung im Zusammenhang mit der Reanimation der kryonisch aufbewahrten Menschen. Derzeit ist es technisch noch nicht möglich, diese Menschen aus diesem Aufbewahrungszustand wieder in das Leben zurück zu bringen. Doch selbst wenn die Kryonik irgendwann einmal technisch so weit ausgereift ist, wie es sich deren Befürworter vorstellen, stellt sich die Frage, ob eine solche Form der Bestattung gesellschaftlich überhaupt gewünscht ist. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, in diesem Zusammenhang gesellschaftspolitische, ethische und nicht zuletzt rechtliche Fragen über die Auswirkungen dieser neuen Technik zu diskutieren.

Das derzeit geltende Bestattungsrecht spiegelt zum Großteil die Wertvorstellungen wieder, die zum Zeitpunkt der Verkündung des Bestattungsgesetzes im Jahre 1970 geherrscht haben. Diese Wertvorstellungen haben auch zum jetzigen Zeitpunkt noch Gültigkeit. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die derzeitigen Ansichten einer angemessenen Bestattungs- und Beisetzungskultur durch Änderungen in den gesellschaftlichen Wertvorstellungen wandeln können. Insofern bleibt es dem Gesetzgeber unbenommen, auf diese geänderten Wertvorstellungen durch eine angepasste Gesetzgebung zu reagieren. Auch heute noch als visionär beurteilte Bestattungsarten wie die „kryonische Aufbewahrung“ können daher in einer nahen oder fernen Zukunft als eine gleichberechtigte Bestattungsart akzeptiert sein. Derzeit ist allerdings die Vision der „kryonischen Aufbewahrung“ noch unrealistisch.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

15. Petition 13/6681 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Die Petenten leben mit ihren Nachbarn seit 18 Jahren im Streit. Seit mehr als 10 Jahren wird dieser Konflikt auch über die Gerichte und Staatsanwaltschaften ausgetragen. Der Nachbarschaftsstreit und seine Folgen waren auf Betreiben der Petenten bereits Gegenstand von drei Petitionsverfahren in den Jahren 1993 (11/2274, Drs. 11/3321), 1997 (12/1435, Drs. 12/1676) und 2005 (13/5991, Drs. 13/5094). In allen Verfahren hat der Landtag der Beschlussempfehlung des Peti-

tionsausschusses zugestimmt, der Petition nicht abzu-
helfen.

Gegenstand der Petition aus dem Jahr 1993 war unter
anderem der Vorwurf, die Petenten seien zu Unrecht
durch das Amtsgericht L. verurteilt worden. Das
Amtsgericht hatte die Petenten am 11. Februar 1993
wegen gemeinschaftlicher fortgesetzter gefährlicher
Körperverletzung und wegen Sachbeschädigung zu
einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten und
2 Wochen beziehungsweise von 10 Monaten verur-
teilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist jeweils
zur Bewährung ausgesetzt worden. Nach den Feststel-
lungen des Amtsgerichts hatten die Petenten in eine
Wand, die ihre Gebäudehälfte von der benachbarten
Gebäudehälfte trennt, Löcher gebohrt und von No-
vember 1991 bis September 1992 mittels eines Hoch-
frequenzgeräts mit drei Lautsprechern, Geräuschkas-
setten und Alarmanlagen „Lärmterror“ gegen die
Nachbarn und die damals für diese tätigen Bauarbei-
ter verübt.

Gegenstand der Petition aus dem Jahr 1997 war die
Beschwerde der Petenten gegen eine Einstellungsver-
fügung der Staatsanwaltschaft S. sowie gegen die
diese Verfügung bestätigende Entscheidung der Ge-
neralstaatsanwaltschaft. Das Vorbringen der Petenten
in diesem Verfahren ging dahin, dass die Strafanzeige
gegen ihre Nachbarn nur deshalb keinen Erfolg ge-
habt habe, weil die Staatsanwaltschaft ihrer Aussage
zu Unrecht keinen ausreichenden Glauben geschenkt
habe. Die Staatsanwaltschaft hatte einen abtrennbaren
Teil der Vorwürfe (Körperverletzung und Verleum-
dung) auf den Privatklageweg verwiesen und das Er-
mittlungsverfahren, soweit es den Vorwurf der
falschen Verdächtigung betraf, mangels hinreichen-
den Tatverdachts eingestellt. Zur Begründung wies
die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass vorliegend
Aussage gegen Aussage stehe und keine neutralen
Zeugen oder sonstige Indizien vorhanden seien.

Gegenstand der Petition aus dem Jahr 2005 waren
ebenfalls Beschwerden der Petenten gegen Einstel-
lungsverfügungen der Staatsanwaltschaft S. und Ent-
scheidungen der Generalstaatsanwaltschaft, durch
welche diese Verfügungen bestätigt wurden. Die Pe-
tenten hatten sich darüber beklagt, dass weder die
Staatsanwaltschaft S. noch die Generalstaatsanwalt-
schaft ihren Anzeigen und Beschwerden Glauben
schenken und sie als „Lügner“ abstempeln würden. Es
sei deutlich erkennbar, dass die Staatsanwaltschaft
und die Generalstaatsanwaltschaft ihre Nachbarn ein-
seitig begünstigten. Hintergrund dieser Eingabe war,
dass die Staatsanwaltschaft einer Strafanzeige wegen
des Vorwurfs der falschen Verdächtigung mangels
tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhal-
ten keine Folge gegeben und die Petenten wegen des
Vorwurfs der Beleidigung und der Körperverletzung
auf den Privatklageweg verwiesen hatte. Ein weiteres
Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Kör-
perverletzung und der Sachbeschädigung war von der
Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatver-
dachts eingestellt worden. In der Einstellungsverfü-
gung hatte die Staatsanwaltschaft unter anderem aus-
geführt, dass aufgrund der Vielzahl erfolgloser Straf-

anzeigen, Beschwerden und Petitionen erhebliche
Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Petenten bestün-
den und ergänzend darauf hingewiesen, dass die Pe-
tenten bei Fortsetzung ihres Verhaltens zunehmend
Gefahr liefen, künftig wegen falscher Verdächtigung
belangt zu werden.

Im vorliegenden Verfahren beschwerten sich die Pe-
tenten darüber, dass die Staatsanwaltschaft S. eine
Strafanzeige gegen Frau B. falsch bewertet und das
Ermittlungsverfahren zu Unrecht eingestellt habe.

Am 23. November 2005 erstatteten die Petenten bei
der Staatsanwaltschaft S. Strafanzeige gegen Frau B.
wegen Verleumdung, übler Nachrede und „falscher
Anschuldigung“. Anlass für diese Anzeige war fol-
gende Passage aus einem Schreiben des Rechtsan-
walts der Frau B. vom 9. November 2005:

*„Hier darf ich insbesondere auf den Vorfall vom
18. Oktober 2005 um 12.15 Uhr verweisen. Ein jun-
ger Mann, der Leonberg besuchte, hat meine Man-
dantin in dem Bereich ihrer Eingangstüre gesehen
und sie gefragt, was es mit dem Schild „vom Nach-
barn zerstört“ auf sich habe. So was habe er noch
nie gesehen. Meine Mandantin hat ihm den Sach-
verhalt erläutert. Dies haben offenbar Sie beide und
Ihre Tochter mitbekommen. Sowohl Sie als auch
Ihre Tochter haben daraufhin aus dem Fenster her-
ausgerufen: „Die lügt doch, sobald sie ihr Maul
aufmacht“. Für diesen Vorgang ist nicht nur der
junge Besucher Leonbergs als Zeuge vorhanden,
auch eine weitere Passantin hat diesen Vorgang
mitbekommen und die beleidigenden Äußerungen
gehört und war völlig irritiert über Ihr Verhalten.“*

In ihrer schriftlichen Strafanzeige haben die Petenten
ausgeführt, dass diese Ausführungen nicht der Wahr-
heit entsprächen. Es handle sich um die üblichen
Halbwahrheiten und Verdrehung der Tatsachen durch
Frau B. Frau V. und Frau S., die Tochter der Petenten,
seien zu keinem Zeitpunkt am Fenster gestanden.
Herr V. habe nur kurz vom Fenster aus mit einem
Passanten gesprochen, der sich zuvor mit Frau B.
unterhalten hatte. Am 18. Oktober habe Herr V. nicht
mit Frau B. gesprochen und sie daher auch nicht be-
leidigt. Es sei allerdings richtig, dass Frau V. und
Frau S. im September oder Oktober ein Streitgespräch
mit Frau B. geführt hätten. Sollten dabei beleidigende
Aspekte vorhanden gewesen sein, seien diese aber
von Frau B. provoziert worden. In ihrer polizeilichen
Vernehmung stellten die Petenten vor allem darauf
ab, dass der von Frau B. behauptete Vorfall sich nicht
am 18. Oktober 2005 zugetragen habe. Herr V. sei
nicht in L. gewesen, sondern um 12:17 Uhr mit der S-
Bahn nach S. gefahren. Frau V. sei an diesem Tag
krank im Bett gelegen. Frau S. sei ebenfalls krank ge-
wesen und deshalb zu Hause geblieben.

Die Staatsanwaltschaft S. hat das Ermittlungsverfah-
ren gegen Frau B. mit Verfügung vom 2. März 2006
mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170
Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Zur Be-
gründung führte die Staatsanwaltschaft aus, dass auf-
grund der Angaben der Petenten fest stehe, dass im
September oder Oktober 2005 ein Streitgespräch zwi-

schen den Petenten und Frau S. einerseits und Frau B. andererseits stattgefunden habe, bei dem es zu beleidigenden Äußerungen von Frau V. gegenüber Frau B. gekommen sei. Aufgrund der gesamten Umstände liege die Annahme nahe, dass auch Herr V. und Frau S. sich in beleidigender Weise gegenüber Frau B. geäußert hätten. Hierfür spreche insbesondere, dass sowohl die Petenten als auch Frau S. sich am 13. November 2005 schriftlich gegenüber dem Rechtsanwalt der Frau B. entschuldigt hätten. Die Staatsanwaltschaft hat in der Einstellungsverfügung weiter ausgeführt, dass letztlich bedeutungslos sei, ob die beleidigenden Äußerungen im Hof oder vom Fenster aus gefallen seien. Da die Beschuldigte die Ausführungen ihres Rechtsanwalts selbst bei ihrer polizeilichen Vernehmung berichtet habe, liege es nahe, dass die insoweit nicht korrekte Wiedergabe auf ein Versehen des Anwalts zurückzuführen sei. Abschließend wurden die Petenten darauf hingewiesen, dass selbst dann, wenn der Beschuldigten ein Vergehen der Verleumdung nachgewiesen werden könnte, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestünde, da es sich um eine typische Nachbarrechtsstreitigkeit handle. Den Petenten sei bekannt, dass sie die Möglichkeit hätten, den Privatklageweg zu beschreiten.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Petenten wurde durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 24. März 2006 zurückgewiesen. Auf deren Gegenvorstellung teilte die Generalstaatsanwaltschaft den Petenten am 10. April 2006 mit, dass kein Anlass bestehe, den Beschwerdebescheid vom 24. März 2006 aufzuheben.

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft und der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft sind in der Sache nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen Frau B. nach umfassender Würdigung des Sachverhalts zu Recht mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Aufgrund der Ermittlungen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschuldigte die Petenten und Frau S. bewusst wahrheitswidrig einer Straftat bezichtigt hat. Die Staatsanwaltschaft hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass nach den gesamten Umständen einiges dafür spricht, dass es tatsächlich zu einem Streitgespräch zwischen den Petenten und Frau S. einerseits und Frau B. andererseits kam und dass Frau B. dabei von beiden Petenten und Frau S. in beleidigender Weise angegangen wurde. Anhaltspunkte dafür, dass Frau B. dabei vorsätzlich falsche Angaben über den Zeitpunkt und den Ort der Auseinandersetzung gemacht hat, sind nicht ersichtlich.

Soweit die Petenten auf den Privatklageweg verwiesen wurden, hat die Staatsanwaltschaft in rechtmäßiger Weise von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht. Dabei hat sie zutreffend berücksichtigt, dass bei Privatklagedelikten im Zusammenhang mit nachbarschaftlichen Konflikten, die wie vorliegend von Strafanzeigen und Gegenanzeigen geprägt sind, kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

16. Petition 13/5135 betr. 1. Änderung des Bebauungsplans „Baugebiet Holder 1“

Die Petenten wenden sich gegen eine im Verfahren befindliche Änderung des Bebauungsplanes „Holder, 1. Abschnitt“, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer SB-Tankstelle mit zwei SB-Waschplätzen geschaffen werden sollen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Zur Verbesserung der Infrastruktur und Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung bemüht sich die Stadt K. seit Jahren um die Ansiedlung einer Tankstelle im Stadtteil M. Bereits bei der Aufstellung des Gewerbegebietsbebauungsplanes „M.-Ost“ für Verbrauchermärkte östlich der Ortslage hatte die Stadt K. eine entsprechende zweckgebundene Festsetzung getroffen. Nachdem über mehrere Jahre hinweg kein Investor/Betreiber gefunden werden konnte, wurde der Bebauungsplan jedoch geändert und das Grundstück zur Bebauung mit einem Textilmarkt freigegeben. Der Textilmarkt wurde zwischenzeitlich errichtet und vor ca. einem Jahr eröffnet.

Zum gleichen Zeitpunkt trat ein Investor an die Stadt heran und bekundete sein Interesse an der Errichtung einer SB-Tankstelle. Auch mit einem möglichen Betreiber hatte er sich bereits verständigt. Bei der Prüfung möglicher Standorte wurde das in Rede stehende, im Eigentum der Stadt befindliche, den Verbrauchermärkten gegenüber liegende Grundstück ausgewählt, das von den Märkten durch die Landesstraße 554 getrennt ist. Dieses Grundstück grenzt östlich an eine bestehende gewerbliche Bebauung (Blechnerei-/Installations-/Heizungsbaubetrieb) und südlich an das Bebauungsplangebiet „Holder, 1. Abschnitt“ an. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Holder, 1. Abschnitt“, in dem die Petenten wohnen, ist aufgrund der östlich liegenden gewerblichen Bebauung im unmittelbar angrenzenden Bereich ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Westlich grenzt es an die Fasanenstraße, an deren gegenüberliegender Seite sich eine Grün- und Gehölzfläche anschließt, sowie im Norden an die L 554 bzw. den sie begleitenden Geh- und Radweg.

Eine Teilfläche dieses für die Tankstelle vorgesehenen Grundstücks ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Holder, 1. Abschnitt“ für die Errichtung von Teilen einer Kreisverkehrsanlage vorgesehen. Grundlage hierfür war die seinerzeitige Absicht, eine mögliche Ortsentlastungs-

straße für den Stadtteil G. an diesem Kreisverkehrsplatz mit dem überörtlichen Straßenverkehrsnetz zu verknüpfen. Diese Absicht wurde nach der Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplanes im Zusammenhang mit der zweiten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt K. aufgegeben. Damit war die maßgebliche Begründung für einen Kreisverkehrsplatz entfallen, da für den Anschluss des Baugebietes „Holder“ der vorhandene Regelknoten mit Linksabbiegespur auf der L 554 ausreichend ist.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. Februar 2005 das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Holder, 1. Abschnitt“ mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und der Billigung des Änderungsentwurfs eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Mitteilungsblatt der Stadt K. Nr.6 vom 10. Februar 2005, gleichzeitig wurde auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form der Planauslage in der Zeit vom 21. Februar bis 3. März 2005 hingewiesen. Die Petenten haben mit Schreiben vom 25. Februar 2005, das auch der Petition zugrunde liegt, fristgerecht Anregungen vorgetragen. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

2. Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen ist Bestandteil der kommunalen Planungshoheit und erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Gemeinde in eigener Verantwortung.

Hintergrund der Entscheidung für dieses Grundstück als Tankstellenstandort ist neben der Lage direkt an einer klassifizierten Straße, der günstigen verkehrlichen Erschließung und der Flächenverfügbarkeit auch die planungsrechtliche Situation im näheren Umfeld mit Gewerbe- und Mischgebieten sowie Verkehrsflächen. Der Gemeinderat wie auch die Stadtverwaltung waren sich bewusst, dass innerhalb der im Bebauungsplan „Holder, 1. Abschnitt“ als Mischgebiet ausgewiesenen Fläche ausschließlich Wohngebäude errichtet wurden. Dies führte dazu, dass in dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans die Baufenster so festgesetzt werden sollen, dass durch das Verkaufsgebäude und die dreiseitig eingehausten Waschplätze eine Abschirmwirkung zugunsten der (Wohn-)Bebauung entsteht.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Tankstellen selbst in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung einer SB-Tankstelle mit SB-Waschplätzen zu schaffen, ist derzeit noch im Anfangsstadium. Die von den Petenten während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf abgegebenen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzustellen und mit allen

anderen öffentlichen und privaten Belangen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 erhalten die Petenten dann wiederum Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem gegebenenfalls überarbeiteten Bebauungsplanentwurf abzugeben, die in die abschließende Abwägung einzustellen sind.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden seitens der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben, die das Verfahren oder die Inhalte der Bebauungsplanänderung beanstanden haben. Auch für das Innenministerium ist kein Grund ersichtlich, das Bebauungsplanänderungsverfahren und die geplanten Festsetzungen zu beanstanden.

Es gibt von Seiten der Stadt K. jedoch neue Überlegungen, anstelle der geplanten SB-Tankstelle im Gebiet Holder eine größere Tankstelle im nicht weit davon entfernten Gewerbegebiet anzusiedeln, wo auch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge tanken können. Dafür reicht das Grundstück im Baugebiet Holder nicht aus, sodass schon aus diesem Grund eine Alternative gesucht wird. Von der Stadt werden derzeit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft bzw. entsprechende Verfahren eingeleitet, um das Projekt im Gewerbegebiet zu realisieren. Diese Verlagerung des Vorhabens in das Gewerbegebiet macht somit die Einwendungen und die Petition der Anwohner gegenstandslos.

Beschlussesempfehlung:

Die Petition wird durch die geplante Änderung des Standorts der Tankstelle für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Fauser

17. Petition 13/5947 betr. Sozialhilfe

Der Petent begehrt mit der Begründung, dass dem Petitionsausschuss nur Halbwahrheiten übermittelt wurden, die Wiederaufnahme der Petition 13/5324. Der Petent fühlte sich seinerzeit bei der Beantragung von Sozialhilfeleistungen ungerecht behandelt und wandte sich im Ergebnis gegen die Ablehnung von Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe.

Nach Anhörung des Kreissozialamts und des Regierungspräsidiums nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales zu der o. g. Petition wie folgt Stellung:

Der 52-jährige Petent ist ledig und zu 100 % erwerbsgemindert. Aufgrund seiner Einkommens- und Bedarfssituation ergab sich bis 31. August 2005 kein Anspruch auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz bzw. ab 1. Januar 2005 nach dem SGB XII. Am 22. September 2005 hat sich das Kreissozialamt in einer mündlichen Verhandlung vor dem Sozialge-

richt vergleichsweise verpflichtet, der Bedarfsberechnung des Petenten monatliche Heizkosten in Höhe von 50 Euro zugrunde zu legen. Seit 1. September 2005 bezieht der Petent daher in geringem Umfang ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Nachdem die Prozessbeteiligten übereingekommen sind, dass sich der Petent nach einem anderen Wohnraum umsehen und die Wohnungsrenovierung der derzeitigen Wohnung auch dann noch erfolgen kann, wenn er aus der bisherigen Wohnung auszieht, hat der Petent eine weitere Klage sowie einen Antrag auf einstweilige Anordnung wegen der Übernahme von Renovierungskosten als Sachleistung zurückgenommen.

In der Folgezeit hat der Petent die Übernahme von Maklerkosten sowie Reparatur- und Inspektionskosten seiner Gartengeräte beantragt. Das Kreissozialamt hat daraufhin die Maklerkosten dem Grunde nach zugesagt, wenn der Petent vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung zur Anmietung einholt. Bezüglich der Aufwendungen für die Gartengeräte verwies das Kreissozialamt auf seine bisherigen umfangreichen Stellungnahmen und den Umstand, dass sich seit der mündlichen Verhandlung beim Sozialgericht die Rechtslage nicht geändert hat. Da der Petent auf Wohnungssuche ist, wurde angeregt, diese Angelegenheit bis auf weiteres ruhen zu lassen.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2005 hat der Petent beim Kreissozialamt Informationen angefordert, in welcher Höhe die Stromkosten in der Regelleistung enthalten sind und wie der Fall zu beurteilen sei, wenn die Stromkosten diese Leistung übersteigen. Daneben vertrat er die Auffassung, dass Heizkosten zum notwendigen Lebensunterhalt gehören und damit die tatsächlichen und unangemessenen Heizkosten so lange zu übernehmen seien, bis es möglich ist, die Aufwendungen zu senken. Auch müsse der Einzelfall betrachtet werden. Weiterhin bat der Petent um Prüfung, ob und in welcher Höhe Versicherungsbeiträge für eine Unfall-, Renten- und Sterbegeldversicherung vom Einkommen in Abzug gebracht werden können und legte diesbezüglich verschiedene Versicherungsvorschläge vor. Am 28. Oktober 2005 teilte der Petent ferner mit, dass vor dem Sozialgericht aus seiner Sicht zwar über die Gartenpflege eine Regelung getroffen wurde, nicht aber über Reparaturen und Inspektionen des Gartengerätes. Die Angelegenheit lasse sich auch nicht durch einen Umzug erledigen, weil der Bedarf aktuell anfallt und in diesem Monat zu decken sei.

Das Kreissozialamt hat sich mit Schreiben 17. November 2006 nochmals eingehend mit den Anliegen des Petenten auseinandergesetzt. Weitergehende Leistungsansprüche ergaben sich jedoch nicht. So hat der Petent beispielsweise bisher noch nicht nachgewiesen, dass die Heizkostenbeihilfe für ihn nicht auskömmlich ist. Das Kreissozialamt ist auch der Meinung, dass vor dem Sozialgericht über die Unterkunftskosten, wozu im weitestgehenden Sinne auch die Kosten der Gartenpflege gehören, mit dem Petenten eine verbindliche Regelung getroffen wurde. Im Übrigen ist das Kreissozialamt nicht der Meinung, dass der Petent im vorgetragenen Umfang Gartenpfle-

ge leisten müsse. Angesichts der Jahreszeit sei zudem eine Inspektion oder Reparatur aufschiebbar.

Zu der Behauptung des Petenten, seiner früheren Petition wären Halbwahrheiten zugrunde gelegt worden, ist im Einzelnen Folgendes festzustellen:

1. Kostenaufwändige Ernährung

Der Bedarfsberechnung des Petenten wird ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung für lipidsenkende Kost in Höhe von 35,79 Euro zugrunde gelegt. Bei der Bemessung des Bedarfs für lipidsenkende Kost hat sich das Kreissozialamt an die Empfehlung des Deutschen Vereins orientiert. Dieser Wert findet sich auch in den Sozialhilferichtlinien wieder, wird von der Bundesagentur für Arbeit in den SGB II-Leistungsfällen zugrunde gelegt und im Übrigen bisher von der Rechtsprechung akzeptiert. Weshalb der Petent hier von einem Bedarf in Höhe von 39 Euro ausgeht, ist nicht nachvollziehbar. Der Petent hat dem Kreissozialamt hierzu bisher keine konkrete Quelle benannt, noch dargetan, welchen Aufwand er tatsächlich hat. Der Betrag wurde im Übrigen auch in der mündlichen Verhandlung beim Sozialgericht thematisiert. Dabei haben sich der Petent und das Kreissozialamt schließlich auch auf den Betrag von 35,79 Euro geeinigt.

2. Heizkosten

Dem Kreissozialamt war nach eigener Mitteilung nicht bekannt, wo der Petent seine Heizungsmaterialien lagert. Bis Ende 2003 beheizte er seine Wohnung mit einem Ölofen. Danach offenbar mit Holz/Kohle, später mit einer Elektro-Nachtspeicherheizung. Ausweislich des Mietvertrages gehört zur Wohnung ein Kellerraum, der zur Lagerung des Brennstoffbedarfes ausreichend sein müsste, zumal dem Petenten als sonstige Lagerfläche noch ein Dachboden zur Verfügung steht. Bei dieser Sachlage kann es dahin gestellt bleiben, ob die Umstellung in der Beheizungsart deshalb erfolgte, weil – wie in der früheren Petition dargestellt – der Ölofen defekt war, oder – wie der Petent nunmehr angibt – die Garagenkosten zur Einlagerung des Brennmaterials im Rahmen der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt wurden. Darüber hinaus ist es der Petent in den vergangenen Jahren schuldig geblieben, Nachweise über seinen erhöhten Heizkostenbedarf vorzulegen, weshalb alle diesbezüglichen früheren Klagen vor dem Verwaltungsgericht abgewiesen wurden.

Das Kreissozialamt hat sich dennoch um eine einvernehmliche Regelung mit dem Petenten bemüht. Im Verlauf des sozialgerichtlichen Verfahrens hat es daher seinem Anliegen Rechnung getragen und einen um ein Drittel höheren Bedarf (insgesamt 50 Euro) an Heizkosten berücksichtigt. Damit war der Petent auch einverstanden. Ausweislich eines dem Landratsamt vorliegenden Kontoauszuges vom 1. Juli 2005 beläuft sich die vom Energieversorgungsunternehmen erhobene Stromabschlagzahlung derzeit lediglich auf 32 Euro monatlich.

Der Hinweis des Petenten, ihm sei vom Kreissozialamt mit Schreiben vom 22. Februar 2005 für angemessene Heizkosten ein Betrag von 38,80 Euro mit-

geteilt worden, während im Petitionsverfahren nur 36,60 Euro zugrunde gelegt wurden, trifft zu. Bei dem im Schreiben des Kreissozialamts genannten Betrag handelt es sich um einen Schreibfehler, der aber im maßgeblichen Widerspruchsbescheid vom 24. Mai 2005 – dessen Bedarfsberechnung im gerichtlichen Vergleichsverfahren als zutreffend akzeptiert wurde – in der richtigen Höhe von 36,60 Euro dargestellt wurde. Der vom Petenten genannte Betrag in Höhe von 38,88 Euro hätte im Übrigen auch nicht zu einem laufenden Grundsicherungsanspruch geführt.

3. Gartenpflegekosten, Garagenmiete

Die Forderung des Petenten, die Gartenpflegekosten bedarfserhöhend anzuerkennen, war bereits erfolglos Gegenstand des Petitionsverfahrens 13/5324. Soweit vom Petenten nunmehr zusätzlich auch die Berücksichtigung der Garagenmiete im Rahmen der Sozialhilfe begehrt wird, weil die Garage als Lagerstätte für Gartengeräte dienen soll, wird dies vom Kreissozialamt ebenfalls abgelehnt. Der Petent ist nämlich nach dortiger Auffassung nach wie vor lediglich nur in allgemeiner Weise zur Pflege des Gartens verpflichtet, worunter nur einfache Pflegearbeiten zu verstehen sind. Auch stehen dem Petenten ein Kellerraum und der bisherige Lagerraum für das Heizöl zur Lagerung zur Verfügung, sodass es aus Sicht des Kreissozialamts einer Garage zur Lagerung der Gartengeräte nicht bedarf.

4. Renovierung einschl. Handwerkerkosten

Vor dem Hintergrund des sozialgerichtlichen Vergleichs vom 22. September 2005 sind die neuen Darlegungen des Petenten zur Wohnungsrenovierung und zur Frage, wer diese Renovierungsmaßnahmen durchführt, nicht verständlich. Der Petent war in der mündlichen Verhandlung nämlich damit einverstanden, dass die Renovierung nach seinem Auszug erledigt wird und hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie seine Klage zurückgenommen. Die Frage der Renovierung sollte sich daher zunächst erledigt haben.

Angesichts der bestehenden Sach- und Rechtslage sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass in der Vergangenheit die Bearbeitung der Grundsicherungsangelegenheit des Petenten durch das Kreissozialamt rechtsfehlerhaft gewesen wäre. Nachdem die Verwaltungsgerichte in der Vergangenheit die Klagen des Petenten durchweg abgewiesen haben, wurden die jüngsten Anliegen des Petenten am 22. September 2005 vor dem Sozialgericht durch Vergleich erledigt. Dabei wurde auch vereinbart, dass die im Widerspruchsbescheid des Kreissozialamts vom 24. Mai 2005 angegebene Bedarfsberechnung – mit der Einschränkung bei den Heizkosten – zutrifft. Hinweise dafür, dass dem Petitionsverfahren 13/5324 Halbwahrheiten zugrunde gelegt worden sind, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung hätten führen müssen, können nicht festgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Fauser

18. Petition 13/6348 betr. Heimkosten

Gegenstand der Petition:

Die von einem Betreuer vertretene Petentin beklagt die aus ihrer Sicht unangemessene Entgelterhöhung im Seniorenzentrum A. im Jahr 2005.

Sachverhalt:

Die Petentin ist seit dem Jahr 2000 Bewohnerin des Seniorenzentrums A. Sie trägt durch ihren Betreuer vor, dass im Jahr 2005 die Heimkosten nach Abbruch des alten Heimes und Neubau eines neuen Heimes um 13,38 Prozent angestiegen sind, bezogen auf das Jahr 2002 um 20,10 Prozent. Dies sei insbesondere deshalb unverständlich, da der Heimträger einen Landeszuschuss von 60 Prozent bekommen habe, ein privates Heim dagegen, das keinen Zuschuss vom Land bekomme, in Pflegestufe III jedoch erheblich billiger sei.

Rechtliche Würdigung:

Nach Angaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) wurde mit der BruderhausDiakonie Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg für das Seniorenzentrum A. mit Wirkung vom 1. Juli 2005 ein neuer Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (vollstationäre Pflege) über 32 vollstationäre Plätze (einschließlich einem eingestreuten Kurzzeitpflegeplatz) abgeschlossen. Auf der Basis dieses Versorgungsvertrages fanden laut KVJS am 26. Juli 2005 Vergütungsverhandlungen statt. Grund für die Neuverhandlung der Vergütungen und Entgelte sei die bevorstehende Inbetriebnahme des vom Land Baden-Württemberg geförderten 1. Bauabschnittes gewesen. Damit verbunden sei auch der vom SGB XI geforderte erstmalige Abschluss einer Leistungs- und Qualitätsvereinbarung unter Zugrundelegung der im Landesrahmenvertrag festgelegten Personalschlüssel gewesen.

Die Vertragsparteien haben sich auf folgende Vergütungen und Entgelte verständigt:

		(bisher)
Pflegeklasse G	34,60 €	(32,85 €)
Pflegeklasse I	48,10 €	(45,08 €)
Pflegeklasse II	60,10 €	(56,50 €)
Pflegeklasse III	76,60 €	(72,47 €)
Unterkunft und Verpflegung	21,30 €	(19,40 €)
Investitionsbetrag:		(7,26 €)
Einzelzimmer	12,07 €	
Doppelzimmer	8,45 €	

Den o. g. Vergütungen liegen gemäß abgeschlossener Leistungs- und Qualitätsvereinbarung folgende Personalschlüssel zugrunde:

Pflege:

Pflegeklasse G	1 : 4,47	(1 : 4,47)
Pflegeklasse I	1 : 3,15	(1 : 3,13)
Pflegeklasse II	1 : 2,35	(1 : 2,23)
Pflegeklasse III	1 : 1,75	(1 : 1,65)
Leitung/Verwaltung	1 : 30	(1 : 30)
Hauswirtschaft	1 : 5,9	(1 : 5,9)
Fachkraftquote	50 %	

Die nach dem Landesrahmenvertrag möglichen Personalschlüssel (in Klammern) seien nicht ausgeschöpft. Die geschlossenen Vereinbarungen sind ab 26. Juli 2005 gültig und haben eine Mindestlaufzeit bis 31. Juli 2006.

Hinsichtlich der vereinbarten Pflegevergütungen und dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung ergibt sich nach den Ausführungen des KVJS im Durchschnitt (bezogen auf die damals vereinbarte Bewohnerstruktur) eine Steigerung von 5,94 Prozent. Mit der Inbetriebnahme des 1. Bauabschnittes (ein weiterer Bauabschnitt wird in Kürze folgen) erhöhe sich der Investitionsbetrag trotz Landesförderung um 60,06 Prozent. Der durchschnittliche Pflegesatz (einschließl. Investitionsbetrag) des Seniorenzentrums habe sich um 10,78 Prozent erhöht. Nach Fertigstellung des 2. Bauabschnittes, der bereits begonnen worden sei, werde sich der Investitionsbetrag weiter erhöhen.

Bei dem Seniorenzentrum A. handele es sich um ein sehr altes historisches Gebäude, das nicht mehr den heutigen baulichen und auch pflegerischen Anforderungen entsprochen habe. Die Einrichtung werde mit der Landesförderung in zwei Bauabschnitten nicht nur auf den neuesten baulichen Stand gebracht, mit derzeit 28 Einzel- und 2 Doppelzimmern verfüge das Seniorenzentrum nunmehr auch über eine landesweit gewollte Angebotsstruktur. Dass der Investitionsbetrag trotz Landesförderung in dem o. g. Umfang ansteige und nach dem 2. Bauabschnitt weiter ansteigen werde, sei absehbar und allen Beteiligten von Anfang an bekannt gewesen.

Der KVJS kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Preissteigerungen im Bereich der Pflegevergütungen und dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung im üblichen Rahmen bewegen, wenngleich das Seniorenzentrum A. zu den hochpreisigen Pflegeeinrichtungen im Landkreis F. und den angrenzenden Landkreisen zähle.

Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales trifft es zu, dass frei finanzierte Pflegeheime bei vergleichbaren Standards zu niedrigeren Kostenstrukturen und damit Pflegesätzen kommen können. Dies kann jedoch keineswegs in jedem Fall allein auf Unterschiede bei den Investitionskosten zurückgeführt werden. Bei Preisvergleichen zwischen Heimen verschiedener Träger ist vielmehr stets zu berücksichtigen, dass die Investitionskosten nur einen Teil der Gesamtkosten ausmachen. Der überwiegende Teil der Kosten eines Heimes sind erfahrungsgemäß Personalkosten. Für die Personalkosten eines Trägers ist zum einen von Bedeutung, ob der Träger an einen Tarifvertrag gebunden ist. Dies ist bei privaten Trägern

teilweise nicht der Fall. Zum anderen ist durchaus kostenrelevant, wie sich das Pflegepersonal eines Heimes konkret zusammensetzt. Nicht tarifvertragsgebundene Träger, die beispielsweise vorwiegend junges, unverheiratetes Personal einsetzen, können zu insgesamt deutlich geringeren Personalkosten kommen gegenüber Trägern, die eine andere Personalpolitik verfolgen. Insofern kann kein pauschaler Preisvergleich des Gesamtheimtelges zwischen nicht geförderten, privaten Trägern und sonstigen Trägern allein anhand der Investitionskosten erfolgen, ohne auf die Personalkosten im konkreten Einzelfall Rücksicht zu nehmen, die deutlich mehr ins Gewicht fallen können.

Seitens des Landratsamtes F. – Heimaufsichtsbehörde – wurde aufgrund der Petition geprüft, ob die Erhöhung der Heimkosten vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam geworden ist, schriftlich angekündigt und begründet wurde (§ 7 Abs. 3 Heimgesetz), und ob der Heimbeirat an der Heimgelalterhöhung beteiligt wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme hatte (§ 10 Heimgesetz, § 30 Heimmitwirkungsverordnung). Das Landratsamt F. kommt zu dem Ergebnis, dass alle einschlägigen Anforderungen des Heimgesetzes und seiner dazugehörigen Verordnungen eingehalten wurden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Fauser

19. Petition 13/6469 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich eigenen Angaben zufolge um einen 18 Jahre alten sierra-leonischen Staatsangehörigen, der im Januar 2003 in das Bundesgebiet eingereist ist und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag gestellt hat.

Im November 2004 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegen. Gleichzeitig wurden der Petent unter Androhung der Abschiebung in die Bundesrepublik Nigeria zur Ausreise aufgefordert. Bei der Befragung durch das Bundesamt im Rahmen des Asylantrags hat der Petent angegeben, in Freetown (Sierra Leone) geboren zu sein. Weiter gab er an, dass er ab 1995 in Liberia gelebt habe. Insgesamt waren die Angaben des Petenten im Asylverfahren, sowohl was seine persön-

lichen Verhältnisse als auch was seine Flucht anbelangt, ausgesprochen lückenhaft. Aufgrund erheblicher Zweifel hinsichtlich der Herkunft bzw. der Staatsangehörigkeit des Petenten wurde vom Bundesamt ein sprachwissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass der Petent mit Sicherheit weder aus Liberia noch aus Sierra Leone stammt. Er sei vielmehr eindeutig der nigerianischen Herkunftsregion zuzuordnen.

Gegen den Bescheid des Bundesamtes wurde Klage erhoben und ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt, der mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Mai 2005 abgelehnt wurde. Die Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes wurde mit Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts vom Januar 2006 rechtskräftig als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Da eine freiwillige Ausreise des Petenten nicht erfolgte und aufenthaltsbeendende Maßnahmen aufgrund fehlender Rückreisedokumente nicht möglich waren, wurde der Petent im Dezember 2005 einem Vertreter der Botschaft der Republik Sierra Leone vorgeführt. Der Vertreter der sierra-leonischen Botschaft hat eine sierra-leonische Staatsangehörigkeit des Petenten ausdrücklich ausgeschlossen. Auch nach Auffassung des sierra-leonischen Vertreters könnte der Petent aus Nigeria stammen.

Eine Vorführung bei der Botschaft von Nigeria ist grundsätzlich nur bei Mitwirkung der betroffenen Person beziehungsweise unter Vorlage von Sachbeweisen (Dokumente, Briefe von/nach Nigeria, Banküberweisungen usw.) angezeigt und erfolgversprechend. Im Fall des Petenten liegen bis jetzt keine Sachbeweise vor.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 AufenthG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Bleiberecht erhalten.

Nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs erteilt werden. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel sind bei dem Petenten jedoch nicht gegeben.

Gründe, die die weitere Duldung des Petenten rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Nachdem die Zulässigkeit der Abschiebung des Petenten rechtskräftig festgestellt ist, können aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch im Hinblick auf die eingelegte Petition nicht zurückgestellt werden. Eine Aufenthaltsbeendigung des Petenten ist allerdings erst dann möglich, wenn gültige Rückreisepapiere vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Fauser

20. Petition 13/6471 betr. Hilfen zur stationären Unterbringung

Die Petentin, die durch ihren Sohn, Herrn Stefan S., vertreten wird, wendet sich im Wesentlichen dagegen, dass das Kreissozialamt R. bei der Berechnung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für ihre stationäre Unterbringung nicht den Regelsatz für einen Haushaltsvorstand, sondern den Regelsatz für einen Haushaltsangehörigen berücksichtigt hat. Herr S. bringt außerdem vor, das Sozialamt habe ihn nicht ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Das Ministerium für Arbeit und Soziales nimmt dazu nach Anhörung des Kreissozialamtes wie folgt Stellung:

Die Petentin wurde am 21. November 2005 in ein Pflegeheim in R. aufgenommen. Am gleichen Tag beantragte Herr S. als Bevollmächtigter seiner Mutter beim Kreissozialamt R. die Übernahme der durch die Altersrente und die Leistungen der Pflegeversicherung nicht gedeckten Heimkosten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII). Mit Bescheid vom 26. Januar 2006 erteilte das Kreissozialamt Kostenzusage ab 1. Dezember 2005. Die in der Zeit vom 21. bis 30. November 2005 angefallenen Heimkosten konnten nach den Feststellungen des Sozialamtes aus vorhandenem, den Vermögensfreibetrag übersteigendem Sparvermögen bestritten werden. Auch für Dezember 2005 errechnete sich noch ein einzusetzendes Vermögen in Höhe von 549,60 Euro, sodass sich für diesen Monat eine Hilfeleistung von rd. 600 Euro errechnete. Ab Januar 2006 ergibt sich ein monatlicher Sozialhilfeaufwand von 1.138,29 Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

Tagespflegesatz	
74,30 Euro x 30,42 Tage	2.251,38 Euro
Barbetrag	90,00 Euro
abzüglich Leistungen der Pflegekasse	./. 1.023,00 Euro
abzüglich Altersruhegeld	./. 180,00 Euro
Aufwand insgesamt	1.138,29 Euro

Herr S. und seine drei Brüder sind gegenüber ihrer Mutter (Petentin) nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig; d. h., das Sozialamt muss prüfen, inwieweit diese aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Belastungen zu den Heimpflegekosten beitragen können. Mit Rechtswahrungsanzeigen vom 26. Januar 2006 wurden Herr S. und seine Brüder über den gesetzlichen Übergang des Unterhaltsanspruchs auf das Sozialamt gem. § 94 Abs. 1 und 4 SGB XII unterrichtet. Dabei wurde versehentlich nur der im Monat Dezember 2005 entstandene Aufwand von ca. 600 Euro angegeben. Nach den Angaben im Hilfeantrag (vgl. Anlage 1 zur Petition) verfügen Herr S. und seine Brüder über steuerpflichtige Jahreseinkommen in einer Größenordnung von rd. 73.000, 44.000, 30.000 und 26.000 Euro. Herr S. wurde deshalb um Mitteilung gebeten, ob er und seine Brüder bereit wären, den nicht gedeckten Aufwand zu übernehmen. Diese Zusage erteilte Herr S. – auch im Namen seiner Brüder – mit Schreiben vom 9. Februar 2006. Mit Schreiben vom 6. März 2006 berichtigte das Sozialamt den entstehenden (Gesamt-)Sozialhilfeaufwand auf 1.138,29 Euro.

Die Petentin hat wegen ihres geringen Renteneinkommens Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Teil der Gesamtleistungen für die Heimunterbringung und in dem oben angegebenen Aufwand (1.138,29 Euro) enthalten sind. Im Umfang der gewährten Grundsicherung kann ein unterhaltspflichtiger Angehöriger nur dann zum Unterhalt herangezogen werden, wenn sein jährliches Gesamteinkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes über 100.000 Euro liegt (§ 43 Abs. 3 SGB XII). Die Grundsicherung wurde für die Petentin ebenfalls ab 1. Dezember 2005 bewilligt. Bei der Berechnung wurde der für den stationären Bereich nach § 42 Abs. 1 Nr. SGB XII i. V. m. § 28 SGB XII maßgebliche Regelsatz eines Haushaltsangehörigen in Höhe von 276 Euro und die durchschnittliche Warmmiete im Landkreis R. (265,38 Euro) berücksichtigt. Gegen den Bescheid hat die Petentin Widerspruch mit der Begründung eingelegt, der Regelsatz müsse mit 345 Euro angesetzt und die Leistungen ab 21. November 2005 gewährt werden.

In einem Telefonat mit dem zuständigen Sachgebietsleiter wurde Herr S. ausführlich über die Leistungsbeurteilung und die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften unterrichtet. Mit Schreiben vom 6. März 2006 (vgl. Anlage 6 zur Petition) wurde ihm nochmals die Sach- und Rechtslage erläutert. Gleichzeitig wurde er um Mitteilung gebeten, ob er den Widerspruch aufrechterhalten wolle. Auf das Schreiben des Kreissozialamtes reagierte Herr S. bisher nicht.

Das Kreissozialamt R. erfüllte und erfüllt die gesetzlichen Ansprüche der Petentin in vollem Umfang. Da sie als Heimbewohnerin keine Generalunkosten eines Haushalts zu tragen hat, ist bei der Berechnung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes (345 Euro), sondern lediglich der Regelsatz eines Haushaltsangehörigen (276 Euro) zu berücksichtigen. Der Bescheid des Kreissozialamtes über die Leistungsbewilligung vom 25. Januar 2006 ist daher rechtlich nicht zu beanstanden. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass das Sozialamt vorhandenes Sparvermögen, das die Vermögensfreigrenze übersteigt, auf die Hilfen zur stationären Unterbringung angerechnet hat.

Den Vorwurf des Herrn S., dass er nicht ausreichend über die rechtliche Situation informiert worden sei, hat das Kreissozialamt als unzutreffend zurückgewiesen. Grundsätzlich sind ihm die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften erläutert und die dazugehörigen Rechtsgrundlagen benannt worden. Außerdem wurde ihm angeboten, sich bei Rückfragen jederzeit an das Sozialamt wenden zu können.

Hinsichtlich der von Herrn S. weiter angesprochenen Bearbeitung seines Widerspruchs hat das Sozialamt darauf hingewiesen, dass die Einrichtung einer zentralen Widerspruchsstelle gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und Widersprüche in enger Absprache und Abstimmung mit der Sachgebiets- und Amtsleitung bearbeitet werden. Abhilfebescheide erlässt das Sozialamt, Widerspruchsbescheide werden von der Dezerernatsebene verantwortet. Im Falle der Petentin ist aufgrund des Schreibens des Sozialamtes vom 6. März 2006 noch kein Widerspruchsbescheid ergangen.

Zwischenzeitlich hat das Kreissozialamt R. mit Herrn S. einen Termin für ein persönliches Gespräch wegen der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge vereinbart. Das Ministerium für Arbeit und Soziales geht davon aus, dass dabei etwaige noch offene Fragen geklärt werden können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Prüfung, in welchem Umfang Herr S. und seine drei Brüder zum Unterhalt herangezogen werden können, die bewilligte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (361,20 Euro) vom (Gesamt)Sozialhilfeaufwand (1.138,29 Euro) abzusetzen ist, sofern sich ihre Einkommensverhältnisse nicht wesentlich verändert haben. Dies deshalb, weil – wie vorne dargestellt – ein unterhaltspflichtiger Angehöriger für bewilligte Grundsicherungsleistungen nur dann in Anspruch genommen kann, wenn sein jährliches Gesamteinkommen über 100.000 Euro liegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Fauser

21. Petition 13/5067 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin wendet sich gegen ihre Abschiebung.

Die Petentin ist ukrainische Staatsangehörige und reiste im Oktober 2001, aus der Ukraine kommend, mit einem auf drei Monate befristeten Touristenvisum in das Bundesgebiet ein. Sie gab an, ihren Sohn und dessen Familie in Baden-Württemberg besuchen zu wollen.

Die Petentin wurde im März 1939 in der Ukraine geboren. Ihr Vater stellte im September 1944 beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD – Einwanderzentralstelle – in Obornik Antrag auf Einbürgerung ins Deutsche Reich. Mit Bescheid vom September 1944 wurde die Einbürgerung zurückgestellt. Es wurde mit diesem Zurückstellungsbescheid nahegelegt, nach Ablauf eines Jahres erneut unter Vorlage dieser Entscheidung und Angabe des Wohnsitzes einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen. Aufgrund der Kriegswirren kam es jedoch zu keiner Einbürgerung mehr.

Im Januar 1945 wurde die Petentin zusammen mit ihrer Familie in den Warthegau umgesiedelt. Wegen der herannahenden russischen Truppen flüchtete die Familie der Petentin in Richtung Westen und kam bis nach Berlin. Von dort wurde sie durch die Rote Armee im Juni 1946 nach Sibirien verschleppt und unter Kommandanturaufsicht gestellt.

Die Petentin lebte nach Aufhebung der Kommandanturaufsicht im Jahr 1959 zunächst in Moldawien und ab 1969 bis zu ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in der Ukraine.

Nachdem die Ausländerbehörde darauf aufmerksam wurde, dass sich die Petentin auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Visums weiter in Deutschland aufhielt, wurde diese auf ihre Ausreiseverpflichtung hingewiesen.

Die Petentin hat darauf, anwaltlich vertreten, vorgebracht, zum dauerhaften Aufenthalt berechtigt zu sein, weil sie deutsche Staatsangehörige sei bzw. als Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit Aufnahme im Bundesgebiet gefunden habe.

Auf Ersuchen eines Rentenversicherungsträgers stellte die Eingliederungsbehörde diesem im August 2004 eine Bescheinigung nach § 100 Abs. 2 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) aus, in der festgestellt wurde, dass die Petentin Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG (Umsiedlerin) ist. Ein der Petentin mit Blick auf diese Bescheinigung ausgestellter Personalausweis wurde im Oktober 2004 wieder eingezogen, nachdem sie nicht glaubhaft machen konnte, Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu sein.

Im August 2002 wies die Ausländerbehörde die Petentin aus dem Bundesgebiet aus. Das Regierungspräsidium wies den dagegen erhobenen Widerspruch im Dezember 2002 zurück. Das Verwaltungsgericht hob beide Entscheidungen im Mai 2003 auf, da die Petentin inzwischen einen Asylantrag gestellt habe. Zwar hatte der Rechtsanwalt der Petentin im November 2002 einen schriftlichen Asylantrag für die Petentin

gestellt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) betrachtete diesen, da er nur schriftlich gestellt worden war, jedoch nicht als wirksam.

Im November 2003 stellte die Petentin einen wirksamen Asylantrag. Das Bundesamt lehnte diesen im August 2004 als offensichtlich unbegründet (§ 30 Abs. 1 AsylVfG) ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) nicht vorliegen und forderte die Petentin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Verwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Klage im Oktober 2004 ab. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Anfang Dezember 2004 wies die Ausländerbehörde die Petentin erneut unter Anordnung des Sofortvollzugs aus dem Bundesgebiet aus. Das Verwaltungsgericht lehnte einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ende Dezember 2004 ab. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wies die dagegen erhobene Beschwerde im Juni 2005 zurück.

Am 17. Februar 2005, 15:00 Uhr, wurde die Petentin abgeschoben. Das Verwaltungsgericht hatte zuvor einen am Tag der Abschiebung gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verwarf die dagegen erhobene Beschwerde im Juni 2005 als unzulässig.

Ebenfalls am Tag der Abschiebung hatte die Petentin einen Asylfolgeantrag mit der Begründung gestellt, sie befürchte, nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes durch private mafiose Organisationen verfolgt zu werden. Das Telefax des Bundesamtes mit der Bitte, wegen dieses Asylfolgeantrags die Abschiebung zu stoppen, ging dem Regierungspräsidium Stuttgart am 17. Februar 2005 um 15:49 Uhr zu.

Schließlich stellte die Petentin beim Verwaltungsgericht Stuttgart noch einen weiteren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Begehren festzustellen, dass die Antragstellerin Aufnahme im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG durch Erteilung einer Bescheinigung gem. § 100 Abs. 2 Satz 2 BVFG gefunden habe. Diesen Antrag wies das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom April 2005 zurück. Auch die dagegen erhobene Beschwerde hatte keinen Erfolg. Sie wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom September 2005 zurückgewiesen.

Die Petentin ist weder deutsche Staatsangehörige noch Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG. Vielmehr ist sie Ausländerin. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Abschiebung bzw. eines dauerhaften Aufenthaltsrechts der Petentin im Bundesgebiet ist daher ausschließlich nach Ausländerrecht zu beurteilen.

Zurzeit der Geburt der Petentin erwarb ein eheliches Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der Vater deutscher Staatsangehöriger war. Da dies auf den Vater der Petentin nicht zutraf, konnte auch die Peten-

tin nicht durch Geburt deutsche Staatsangehörige werden. Sie ist bisher auch nicht eingebürgert worden.

Die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG erwirbt, wer als Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit bei Inkrafttreten des Grundgesetzes oder danach Aufnahme gefunden hat. Die Petentin ist zwar nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit; diesen Status hat sie mit ihrer gegen Ende des Zweiten Weltkriegs erfolgten Umsiedlung erworben. Sie hat jedoch als Vertriebene bei Inkrafttreten des Grundgesetzes oder danach nicht Aufnahme gefunden. Eine Aufnahme in diesem Sinne erfordert ein Tätigwerden oder sonstiges Verhalten einer Behörde, das den Schluss rechtfertigt, dass der dauernde Aufenthalt nicht verweigert wird. Eine solche Aufnahme ist für die Petentin nicht erfolgt. Das wurde auch in den von ihr durchgeführten Gerichtsverfahren zutreffend ausgeführt. Ihr Einreisevisum ermöglichte ihr nur einen Besuchsaufenthalt von drei Monaten. Die Bescheinigung nach § 100 Abs. 2 Satz 3 BVFG über das Vorliegen des Vertriebenenstatus beschränkt sich hierauf und befasst sich nicht mit einer Aufnahme. Die Erteilung des – mittlerweile wieder eingezogenen – Personalausweises stellt ebenfalls keine Aufnahme in diesem Sinne dar, sondern setzt die Aufnahme und den Erwerb der Deutschen-eigenschaft voraus; mangels Erwerbs der Deutschen-eigenschaft war der Personalausweis nach § 6 Nr. 2 des Landespersonalausweisgesetzes kraft Gesetzes ungültig. Aus dem Verhalten der Ausländerbehörde ergibt sich eine Bereitschaft, der Petentin ein Daueraufenthaltsrecht einzuräumen, gerade nicht. Das zum 1. Juli 1990 insbesondere für deutsche Volkszugehörige aus den Aussiedlungsgebieten eingeführte Aufnahmeverfahren beim Bundesverwaltungsamt hat die Petentin nicht betrieben. Damit fehlt es an einer Aufnahme der Petentin unabhängig davon, ob mit der überwiegenden Rechtsprechung davon ausgegangen wird, dass eine Aufnahme seit dem 1. Januar 1993 nur noch über das Aufnahmeverfahren beim Bundesverwaltungsamt möglich ist, oder ob entsprechend einer Mindermeinung grundsätzlich auch andere Aufnahmeentscheidungen in Betracht kämen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BVFG wird die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit auch von Spätaussiedlern und unter der weiteren Voraussetzung der Aufnahme auch von deren Abkömmlingen erworben. Die Petentin ist jedoch schon deshalb weder Spätaussiedlerin im Sinne des § 4 Abs. 1 BVFG, noch zur Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen berechtigter Abkömmling eines solchen nach § 7 Abs. 2 BVFG, weil sie die Aussiedlungsgebiete nicht im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen hat.

Soweit sich die Petentin auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 AufenthG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über

das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Dies gilt auch, soweit die Petentin geltend machte, aus gesundheitlichen Gründen nicht in ihr Heimatland zurückkehren zu können.

Die Petentin hatte das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden hatte. Die Ausreisepflicht der Petentin war vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung war rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestanden nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Nach § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf einem abgelehnten Asylbewerber vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs oder nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden.

Zusätzlich besteht bei der Petentin wegen der wirklichen Ausweisung und der Abschiebung die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG. Danach darf ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben wurde, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird selbst beim Vorliegen eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz kein Aufenthaltstitel erteilt.

Über die Sperrwirkungen der Ausweisung hätte nur im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG hinweggesehen werden können. Dies war jedoch nicht möglich, weil Ausreisehindernisse nicht vorlagen.

Insbesondere stellte die Behauptung, Deutsche im Sinne des Art. 116 GG zu sein, kein Ausreisehindernis dar, da auch das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom Tag der Abschiebung zu der Auffassung gelangt war, dass die Petentin dies weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht hatte.

Der Petentin kann anheim gegeben werden, beim Bundesverwaltungsamt in Köln einen Antrag auf Aufnahme zu stellen. Dies ist der Weg, den der Gesetzgeber zum 1. Juli 1990 für Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die noch aus den Aussiedlungsgebieten nach Deutschland kommen wollen, eingeführt hat. Wer einen Aufnahmebescheid besitzt, kann auf dessen Grundlage von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum erhalten, das nicht auf einen Besuchsaufenthalt beschränkt ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

22. Petition 13/6268 betr. Bausache „Stadtgalerie H.“

Die Petition richtet sich sowohl gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt H. vom 20. Dezember 2005 über den Entwurf des Bebauungsplans 01B/27 „Südlich Metzgergasse II“, wie auch gegen die Baugenehmigung vom 20. Dezember 2005 für die Errichtung eines Einkaufszentrums über der vorhandenen Tiefgarage auf dem Landerer-Areal.

Dem Petitionsschreiben war eine Vollmacht für Frau G. beigelegt, sodass davon auszugehen ist, dass die Petition auch im Namen von Frau G. erhoben wurde.

Die Petenten behaupten, dass der Bebauungsplan 01B/27 „Südlich Metzgergasse II“ der Stadt H. und die auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes erteilte Baugenehmigung vom 20. Dezember 2005 gegen zahlreiche Rechtsvorschriften des Raumordnungsgesetzes, des Baugesetzbuchs sowie der Landesbauordnung verstoßen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 01B/27 „Südlich Metzgergasse II“ liegt im südlichen Bereich der Innenstadt von H. Für das Plangebiet gelten derzeit die Bebauungspläne 01B/12 und 01B/21 sowie die Werbeanlagensatzungen 01A/21 und 01A/29. Der Bebauungsplan 01B/12 setzt für die Grundstücke im Plangebiet „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Öffentliche Verkehrsfläche“ fest. Grundlage für diese Festsetzungen sind frühere städtebauliche Zielsetzungen der Stadt H., nach denen auf dem so genannten „Landerer-Areal“ eine Volkshochschule und die Stadtbibliothek errichtet werden sollten. Nachdem für die Volkshochschule und die Stadtbibliothek zwischenzeitlich andere Lösungen gefunden wurden, ist die ursprüngliche Planung überholt, sodass grundsätzlich eine andere Bebauung bzw. Nutzung möglich ist.

Unter Berücksichtigung der Lagegunst wird das Plangebiet derzeit städtebaulich nur unzureichend genutzt. Es ist z. T. mit einer Tiefgarage unterbaut und stellt sich in seinem Erscheinungsbild als große innerstädtische Brachfläche dar. Temporäre Nutzungen wie Außenbewirtschaftungsflächen, Parkplätze oder behelfsmäßig angelegte Sitzbereiche prägen das Erscheinungsbild dieser Baulücke.

Durch den Bebauungsplan 01B/27 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines innerstädtischen Einzelhandelscenters geschaffen werden. Er verfolgt insbesondere folgende Planungsziele:

- Die Bebauung der innerstädtischen Brachfläche mit einem integrierten Einzelhandelscenter zur Stärkung der Einkaufsfunktion des Oberzentrums H.,
- Einbindung des Centers in das Stadtgefüge,
- Sicherung der städtebaulichen Qualität.

Um eine möglichst gute Einbindung in die städtebauliche Struktur und eine hohe architektonische Qualität zu sichern, wurde vom Investor eine Mehrfachbeauftragung unter Beteiligung zahlreicher renommierter Architekturbüros durchgeführt. Die Verwirklichung

des preisgekrönten Entwurfs wird durch den Bebauungsplan 01B/27 ermöglicht und gesichert.

Die Petenten rügen einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Der Verstoß wird allerdings nicht näher ausgeführt. Die Petenten beschränken sich auf die Wiedergabe des Wortlauts des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG. Der Grundsatz der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG wurde im Bebauungsplanverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beachtet. Danach sind verdichtete Räume als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte zu sichern. Dieser allgemeine Grundsatz der Raumordnung wurde in der Abwägungsentscheidung für den Bebauungsplan beachtet (§ 3 Nr. 3 ROG).

Der Bebauungsplan genügt auch dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 29. Dezember 2004 mitgeteilt, dass kein Raumordnungsverfahren erforderlich sei, da das geplante Objekt in der Stadt H. als Oberzentrum richtig angesiedelt sei. Es wurde lediglich eine raumordnerische Beurteilung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2005 teilte das Regierungspräsidium in seiner raumordnerischen Beurteilung mit, dass keine raumordnerischen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Es sei vielmehr zu erwarten und raumordnerisch erwünscht, dass die Planung an dem gut integrierten innerstädtischen Standort die Zentralität des Oberzentrums stärkt und bisherige Kaufkraftabflüsse durch das Vorhaben wieder an die Stadt und die Region gebunden werden können. Die Raumverträglichkeit der Planung sei gewährleistet. Für den betroffenen Bereich bestehe mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg und des Regionalplans ein relativ dichtes System von Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Eine Beurteilung der Planung sei daher auch ohne Raumordnungsverfahren sicher möglich und eine Stellungnahme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausreichend (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 ROG / § 18 Abs. 4 Nr. 2 LplG).

Das Bebauungsplanverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 18. März 2004 begonnen und bis Dezember 2005 durchgeführt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde im Oktober 2004 durchgeführt. Die erste Offenlage des Bebauungsplanes erfolgte vom 18. Juli bis zum 18. August 2005, die zweite Offenlage vom 2. Dezember bis zum 16. Dezember 2005. Am 23. Februar 2006 wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein Kerngebiet (MK) nach § 7 BauNVO fest. Die Festsetzung eines Kerngebiets ermöglicht die Errichtung des Einzelhandelscenters mit einer Verkaufsfläche von ca. 13.000 m². Die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens erfolgte durch die GMA. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Ansiedlung eines Einkaufszentrums auf dem Landererareal mit der zentralörtlichen Gliederung übereinstimmt. Gefährdungen der zentralörtlichen Versorgungskerne (Innenstadt) und der verbrauchernahen Versorgung

der Bevölkerung in benachbarten Städten und Gemeinden können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist vielmehr geeignet, verlorene Kaufkraft für die Innenstadt zurückzugewinnen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl in Verbindung mit den festgesetzten Gebäudehöhen bestimmt. Die mit 1,0 festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) entspricht den Festsetzungen vergleichbarer neuerer Bebauungspläne in der Innenstadt von H.

Um die Errichtung des Einzelhandelscenters zu ermöglichen, werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baulinien festgesetzt. Die Festsetzung der Baulinien erfolgt nach Ebenen differenziert, um den Baukörper, der im Rahmen der Mehrfachbeauftragung ausgewählt und in enger Abstimmung mit dem Investor geplant wurde, planungsrechtlich festzuschreiben. Die Festsetzung der Baulinien erfolgte aus städtebaulichen Gründen. Es ist ein erklärtes Ziel, den historisch überlieferten Stadtgrundriss ablesbar darzustellen und die alte, für H. typische Gassenstruktur in die neue städtebauliche Situation zu übertragen. Aufgrund der aus städtebaulichen Gesichtspunkten festgesetzten Baulinien werden die nach der Landesbauordnung (LBO) erforderlichen Abstandsflächentiefen in einem Kerngebiet teilweise unterschritten. Die Auswirkungen der geringeren Abstandsflächentiefen für die Nachbarschaft hinsichtlich Belichtung, Besonnung und Belüftung wurden in mehreren klimaökologischen Studien gutachterlich untersucht und beurteilt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der umliegenden Gebäude gewährleistet bleibt.

Im Bebauungsplanverfahren wurde im Rahmen einer Vorprüfung untersucht, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geringen ökologischen Empfindlichkeit des innerstädtischen Gebietes einerseits und der bereits vorhandenen Nutzungen auf dem Baugrundstück andererseits keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es bestand deshalb keine Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens wurden mehrere Fachgutachten eingeholt:

- GMA-Untersuchung zu den wirtschaftlichen und raumordnerischen Auswirkungen des Einkaufszentrums;
- Klimaökologische Studie zum Bebauungsplan Nr. 01B/27;
- Stellungnahmen zu den Besonnungs- und Verschattungsverhältnissen im Bereich des geplanten Einkaufszentrums vom 4. Mai 2005, 10. Juli 2005, 11. Juli 2005, 21. September 2005 und vom 14. Oktober 2005;
- Luftschadstoffgutachten zum Bebauungsplan „Südlich Metzgergasse II“, Juni 2005;
- Vorstudie zur Verkehrserschließung des Projekts Landererareal in H., April 2004;
- Untersuchungen der Schallimmissionen in der Nachbarschaft vom 5. Juli 2004, 14. September 2005, 22. September 2005 und vom 7. November 2005;
- Schalltechnische Untersuchung der Geräuscheinwirkung durch den Betrieb der geplanten Stadtgalerie auf die bestehende Bebauung in H. (insbesondere Immissionen Anlieferungsverkehr, Kundenverkehr auf dem Betriebsgrundstück, Lüftungs- und Elektrotechnik), August 2005.

Die Petenten weisen darauf hin, dass die Baugenehmigung für die Errichtung des Einkaufszentrums vom 20. Dezember 2005 bereits vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes auf der Grundlage von § 33 BauGB erteilt wurde. Danach kann eine Baugenehmigung im Vorgriff auf die künftigen Festsetzungen eines Bebauungsplanes zulässigerweise erteilt werden, wenn die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden ist, anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen steht, der Antragsteller diese Festsetzung für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und die Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzungen waren zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung am 20. Dezember 2005 gegeben. Auch dem Vortrag der Petenten lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen.

Anzumerken ist weiter, dass das von den Petenten konstruierte „Beschleunigungsverfahren“ kein baurechtlicher Begriff ist. Es ist auch nicht zutreffend, dass der Bauherr hier zunächst das Vorhaben geplant habe und danach der Bebauungsplan auf das Vorhaben abgestimmt wurde. Es wurde vielmehr ein Mehrfachbeauftragungsverfahren durchgeführt, bei dem mehrere Entwürfe für das Einkaufszentrum eingereicht wurden. Danach wurden die städtebaulichen Vorstellungen der Stadt H. fortentwickelt und mit dem Investor abgestimmt. Diese Vorstellungen wurden in einem Bebauungsplan umgesetzt. Nachdem das Bebauungsplanverfahren im Herbst 2005 bereits weit fortgeschritten war, hat der Bauherr den Baugenehmigungsantrag unter Beachtung der künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Die Bauleitplanung wurde nicht auf einen bestimmten Bauantrag abgestimmt. Das Gegenteil ist der Fall.

Die Petenten führen weiter an, das Verkehrskonzept und die Erschließung der geplanten Stadtgalerie H. seien in Frage zu stellen und einer ausreichenden Beurteilung nicht zugänglich. Im Verkehrskonzept verbleibt jedoch auch Raum für Fußgänger. Der südliche Teil der Fischergasse und Deutschhofstraße und der östliche Teil der Allerheiligenstraße bis zur Fleinerstraße wurde als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festgesetzt. Die Ausweisung als Fußgängerbereich dient der Fortführung der bereits bestehenden Fußgängerzonen und der Schaffung eines attraktiven Umfelds für die Stadtgalerie. Die Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes ist für das prognostizierte zusätzliche Verkehrsaufkommen sicherlich als problematisch zu betreten, jedoch durch Fachgutachten nachgewiesen.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Eine Verpflichtung der Gemeinde, der Öffentlichkeit sämtliche Fachgutachten, beispielsweise zur Leistungsfähigkeit der Verkehrserschließung, zugänglich zu machen, gibt es nicht. Insofern ist festzustellen, dass die Petenten auch keinen Anspruch auf Einsichtnahme haben. Da die Begründung zum Bebauungsplan, die die Petenten während der öffentlichen Auslegung einsehen konnten, jedoch den wesentlichen Inhalt der Fachgutachten wiederholt, wäre den Petenten auf dieser Grundlage eine detaillierte Stellungnahme zum Verkehrskonzept und zur Leistungsfähigkeit der Verkehrserschließung möglich gewesen.

Die Baugenehmigung für die Errichtung des Einkaufszentrums „Stadtgalerie H.“ über der vorhandenen Tiefgarage auf dem Landererareal wurde am 20. Dezember 2005 erteilt. Im Baugenehmigungsverfahren wurden Einwendungen vorgebracht. Zu den Einwendern zählte auch die Petentin G. Die Einwendungen wurden mit einer ausführlichen Begründung zurückgewiesen. Gegen die Zurückweisung der Einwendungen sind mehrere Widersprüche eingegangen, die aber inzwischen überwiegend zurückgenommen wurden. Anhängig ist noch das Widerspruchsverfahren der Petentin G. sowie ein weiteres Widerspruchsverfahren. Aus Sicht der Stadt H. sind die Widersprüche nicht begründet und werden daher demnächst dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Der Petent K. ist nicht als Anwohner von der Errichtung des Einkaufszentrums betroffen. Er ist Architekt und betreibt sein Architekturbüro in einer Gemeinde außerhalb von H. Die Petentin G. ist Eigentümerin einer Wohnung im Gebäude O. N.-straße. Das Gebäude O. N.-straße liegt nicht innerhalb des Gebiets des Bebauungsplanes 01B/27 „Südlicher Metzgergasse II“. Es grenzt auch nicht unmittelbar an das Gebiet des Bebauungsplanes an. Es liegt nordwestlich des Plangebiets.

Der Vortrag der Petenten, die Baugenehmigung vom 20. Dezember 2005 verstoße gegen § 5 Abs. 2, 3 und 7 Satz 3 LBO, weil die erforderlichen Abstandsflächen nicht eingehalten werden, ist unzutreffend. Der gerügte Verstoß der Planverfasser gegen § 5 LBO liegt nicht vor. Eine Abstandsfläche ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBO nicht erforderlich vor Außenwänden an Grundstücksgrenzen, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften das Gebäude an die Grenze gebaut werden muss, wie dies vorliegend der Fall ist. Im Bebauungsplan sind für verschiedene Höhenlagen Baulinien festgesetzt. Ist eine Baulinie festgesetzt, muss nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BauNVO auf dieser Linie gebaut werden. Die nach § 5 LBO vorgeschriebenen Abstandsflächen sind deshalb nicht einzuhalten.

Die von der Unterschreitung der nach der LBO erforderlichen Abstandsflächen berührten Belange (insbesondere Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargebäude) wurden im Bebauungsplanverfahren entsprechend gewürdigt. Durch mehrere Verschattungsstudien und klimaökologische Studien wurde

nachgewiesen, dass trotz der Unterschreitung der nach der LBO erforderlichen Abstandsflächentiefen eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargebäude gewahrt bleibt. Die Baulinien konnten deshalb wie geplant festgesetzt werden. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBO räumt dem Bauplanungsrecht den Vorrang vor bauordnungsrechtlichen Vorschriften ein. Nach dem Bauplanungsrecht sind Abstandsflächen nicht erforderlich.

Der von den Petenten gerügte Verstoß gegen § 4 Abs. 4 Satz 2 LBOVO liegt nicht vor. Danach muss der Lageplan als Teil der Bauvorlagen eine Darstellung der erforderlichen Abstandsflächen in einem besonderen Abstandsflächenplan enthalten. Da nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBO aus planungsrechtlichen Gründen keine bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen eingehalten werden müssen, war der Abstandsflächenplan entbehrlich. Im Bebauungsplanverfahren wurden „Abstandsflächenpläne“ angefertigt, auf deren Grundlage für den Gemeinderat erkennbar war, zu welchen Unterschreitungen der Abstandsflächen die festgesetzten Baulinien im Einzelfall führen.

Die Petenten behaupten des Weiteren einen Verstoß gegen das Verunstaltungsverbot des § 11 LBO. Nach dieser Vorschrift sind bauliche Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Kultur- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Nach der Rechtsprechung liegt eine Verunstaltung nur dann vor, wenn das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild einen hässlichen, das ästhetische Empfinden des Betrachters nicht nur beeinträchtigenden, sondern darüber hinaus verletzenden Zustand darstellt. Entscheidend sind nicht subjektive Empfindungen, sondern das Empfinden des für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters, des so genannten gebildeten Durchschnittsmenschen.

Nach diesem Maßstab liegt kein Verstoß gegen das Verunstaltungsverbot vor. Das geplante Einkaufszentrum ist das Ergebnis eines Architektenwettbewerbs. Es handelt sich um den preisgekrönten Siegerentwurf. Es wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass sich die moderne Architektur in das Stadtbild einfügt. Die besonders schutzwürdigen Kulturdenkmale in der näheren Umgebung werden nicht beeinträchtigt. Es liegt auf der Hand, dass moderne Architektur Diskussionen über ihren ästhetischen Wert auslösen kann. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die moderne Architektur eine Symbiose mit der bestehenden und historischen umliegenden Bausubstanz eingeht. Die Petenten lehnen die geplante Architektur als ganzheitlich denkende und lebende Menschen ab. Die subjektive Ablehnung der Petenten begründet jedoch keinen Verstoß gegen das objektiv zu verstehende Verunstaltungsverbot des § 11 LBO. Zudem sind die Gestaltungsvorschriften ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit erlassen. Sie sind daher nicht dazu bestimmt, auch den Individualinteressen, insbesondere der der Nachbarn, zu dienen. § 11 LBO ist demzufolge nicht nachbarschützend. Selbst wenn ein Verstoß gegen

§ 11 LBO vorläge, könnten sich die Petenten darauf nicht berufen.

Entgegen der Behauptung der Petenten liegt auch kein Verstoß gegen § 15 LBO vor. Mit dem Bauantrag wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt, in dem die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorgaben nachgewiesen wurde. Abweichungen von technischen Bauvorschriften der LBO, der Verkaufsstättenverordnung, der Garagenverordnung und der Versammlungsstättenverordnung konnten nach § 56 Abs. 1 LBO zugelassen werden, weil in dem Brandschutzgutachten eine abweichende Lösung vorgeschlagen wurde, die dem Zweck der genannten technischen Bauvorschriften nachweislich entspricht. Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Baugenehmigung. Nach der Auflage Nr. 59 müssen die im Brandschutzkonzept ausgeführten Einzelmaßnahmen vollständig ausgeführt werden. Die brandschutztechnischen Bauteile und Anforderungen, soweit sie Grundlage des gutachterlichen Brandschutzkonzeptes sind, müssen nach Fertigstellung vom Verfasser des Gutachtens hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit seinem Brandschutzkonzept sowie ihrer mängelfreien Errichtung abgenommen werden. Die Abnahmebescheinigung ist dem Baurechtsamt vorzulegen.

Schließlich liegt auch der von den Petenten behauptete Verstoß gegen § 37 LBO nicht vor. Für das Bauvorhaben sind 269 Kfz-Stellplätze erforderlich. Nachdem sich die notwendigen Stellplätze unter Beachtung der Voraussetzung des § 37 Abs. 4 LBO nicht herstellen ließen, hat die Stadt H. von der nach § 37 Abs. 5 LBO zulässigen Möglichkeit der Zahlung eines Ablösebetrages Gebrauch gemacht. Die Einzelheiten der Stellplatzablösung wurden im Ablösevertrag vom 16. Dezember 2005 geregelt. Beim Ablösevertrag handelt es sich entgegen der Meinung der Petenten nicht um eine privatrechtliche Vereinbarung, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Der Bebauungsplan 01B/27 „Südlich Metzgergasse II“ sowie die auf dessen Grundlage erteilte Baugenehmigung vom 20. Dezember 2005 sind nicht zu beanstanden.

Soweit die Petenten jedoch weiterhin Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans sowie der Baugenehmigung haben, steht ihnen der Rechtsweg offen: Im Falle des Bebauungsplans ein Normenkontrollverfahren und im Falle der zurückgewiesenen Einwendungen und Erteilung der Baugenehmigung die Fortsetzung des bereits eingeschlagenen Widerspruchsverfahrens.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

23. Petition 13/4849 betr. Durchführung des Naturschutzgesetzes (Befreiung vom Verbot der Beseitigung eines Naturdenkmals)

I. Gegenstand der Petition:

Die Petentin beantragte mit Schreiben vom 27. November 2003 die Befreiung vom Verbot der Beseitigung des Naturdenkmals „Rotbuche“ bzw. „Blutbuche“ auf ihrem Hausgrundstück. Das Landratsamt R. hat diesen Antrag mit Bescheid vom 2. Februar 2004 abgelehnt. Gegen die Ablehnung hat die Petentin Widerspruch erhoben. Das zuständige Regierungspräsidium hat mit der Petentin Verbindung aufgenommen, über den Widerspruch jedoch noch nicht entschieden. Mit der Petition verfolgt die Petentin das Ziel, die Blutbuche beseitigen zu können.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Mit Verordnung des Landratsamts R. vom 28. Juli 1995 wurde der o.a. Baum als Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Rotbuche“ unter Schutz gestellt. Im Rahmen der Novellierung der Naturdenkmalverordnung wurde festgestellt, dass es sich um eine Blutbuche (Unterart der Rotbuche) handelt. Ferner wurde durch die Gemeinde festgestellt, dass die Blutbuche bereits im Jahre 1905 und nicht erst 1930 gepflanzt wurde. Diese Präzisierungen wurden vom Landratsamt R. in die neugefasste Naturdenkmalverordnung übernommen.

Die Petentin macht geltend:

Ihr Mann sei schwer herzkrank und deshalb zu 100 % schwerbehindert. Auch sie selbst leide unter gesundheitlichen Einschränkungen.

Nach einem ärztlichen Attest vom 1. März 2004 seien die klimatischen Bedingungen im Kreis R. für die gesundheitliche Stabilisierung des Allgemeinzustandes ihres Ehegatten nicht zuträglich. Aus ärztlicher Sicht bestehe daher die Notwendigkeit, die Wohngegend zu wechseln.

Um dieses Vorhaben zu realisieren zu können, sei der Verkauf ihres Anwesens versucht worden. Die Buche bewirke jedoch eine erhebliche Wertminderung. Jeder Kaufinteressent werde durch die umfangreichen Verbote der Verordnung des Landratsamtes R. abgeschreckt. Zudem könnten kaum neue Bauvorhaben oder Erweiterungsbauten auf dem Grundstück durchgeführt werden. Wegen der Buche sei mit zusätzlichen Auflagen und deshalb zusätzlich höheren Kosten zu rechnen, was eine unverhältnismäßige Belastung zur Folge habe.

Des Weiteren stelle die Buche eine Gefahr für die öffentliche Verkehrssicherheit dar, da herunterfallende Äste sowohl Fußgänger verletzen, wie auch fahrende oder parkende Fahrzeuge beschädigen könnten.

Zudem werde durch die Buche ein Weg aus Sandsteinplatten auf ihrem Grundstück beeinträchtigt. Durch den Laubbefall ergebe sich eine hohe Rutsch-

gefährdet; durch die Wurzeln würden die Sandsteinplatten nach oben gedrückt und verschoben.

Nach Beteiligung der Gemeinde P., die bestätigte, dass die Blutbuche durchaus ortsbildprägend sei, hat das Landratsamt R. den Antrag auf Beseitigung mit Entscheidung vom 2. Februar 2004 abgelehnt. Hierbei wies das Landratsamt R. darauf hin, dass Aufwendungen für Verkehrssicherheit, Bewässerung, Laubentsorgung u. ä. für jeden Baumeigentümer entstünden. Die angeführten wirtschaftlichen Gründe könnten nicht als offenbar nicht beabsichtigte Härte gewürdigt werden, da bei dem Eigentumsübergang auf die Petentin das Naturdenkmal schon ausgewiesen und die damit verbundenen Einschränkungen bekannt waren.

Im weiteren Verfahren hat die Petentin ihr Vorbringen hinsichtlich der erschwerten Verkaufsfähigkeit ihres Anwesens bzw. dessen Wertminderung in Folge der naturschutzrechtlichen Restriktionen vertieft. Sie hat zwei Schreiben vorgelegt, die bestätigen, dass ein Verkauf des Anwesens an diese Interessenten wegen des Naturdenkmals nicht zustande kam. Weiterhin hat sie das Schreiben eines Immobilienmaklers vorgelegt, wonach der Verkauf des Anwesens mit der Blutbuche nur unter dem üblichen Marktpreis möglich sei.

Das Regierungspräsidium hat sich wegen der Frage der Verkaufsfähigkeit mit der regionalen Niederlassung des Rings Deutscher Makler in Verbindung gesetzt. Danach ist nicht ohne weiteres anzunehmen, dass ein markanter Baumbestand auf die Verkaufsfähigkeit einer Immobilie einen relevanten Einfluss hat. Andere Faktoren wie der Lage des Grundstückes, dessen Lärmbelastung usw. könnten von größerem Einfluss sein.

Zur Frage der Verkaufsfähigkeit der Immobilie der Petentin wurde auch eine Stellungnahme des Bürgermeistersamtes P. eingeholt. Danach teilt der Vorsitzende des Gutachterausschusses bei der Gemeinde P. mit, dass die Blutbuche nicht als Verkaufshindernis angesehen werden könne.

Zur Frage der Wertminderung legte die Petentin eine Entscheidung des Amtsgerichtes Sch. vor. Darin wird festgestellt, dass das Naturdenkmal als wertmindernder Faktor mit 10% in der Wertermittlung für den Grundstückswert berücksichtigt werden müsse.

Auch zu den Erschwernissen wegen des Baumbestandes hat die Petentin im weiteren Verfahren noch weiter vorgetragen:

Sie hat u. a. darauf hingewiesen, dass die Dachrinnen jährlich vom Laubabfall gereinigt und das Laub auf eigene Kosten entsorgt werden müsse. Die Beschattung des Hauses nehme ständig zu, der Bau einer Garage oder eines Abstellplatzes im Bereich des Naturdenkmals sei nicht möglich und es bestehe deshalb auch keine Durchfahrtsmöglichkeit zu dem hinter dem Haus gelegenen Garten.

Vor allem aber gefährde das Wurzelwerk die in dem Grundstück verlegte Gasleitung und die Wasserver- und Entsorgungseinrichtungen.

Ferner hat die Petentin in dem der Petition beigelegten Schreiben an das Landratsamt R. vom 27. November 2003 Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Verordnung des Landratsamts R. vom 28. Juli 1995 erhoben.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Verordnungsverfahren

Bei der Prüfung des Ordnungsverfahrens hat das Regierungspräsidium keine Verfahrensfehler feststellen können. Insbesondere die Rüge der Petentin einer unzureichenden Information der Voreigentümerin des Anwesens geht ins Leere. Das Landratsamt als Ordnungsgeberin hat die Bestimmung des § 59 NatSchG ersichtlich eingehalten.

Darüber hinaus wären Verfahrensrügen gemäß § 60 a NatSchG unbeachtlich. Nach dieser Bestimmung müssen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Rechtsvorschriften gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich geltend gemacht werden. Da die Verordnung bereits aus dem Jahre 1995 stammt, ist die in § 60 a NatSchG bezeichnete Frist abgelaufen.

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Naturdenkmals

Die Entscheidung des Landratsamtes, die Blutbuche auf dem Grundstück der Petentin als Einzelbildung der Natur in die Verordnung vom 28. Juli 1995 aufzunehmen, ist auch mit § 24 Abs. 1 i. V. m. Absatz 3 NatSchG vereinbar.

Schutzwürdigkeit

Zur Entscheidung über den Widerspruch der Petentin wurde der Naturschutzbeauftragte des Kreises R. zur Naturdenkmaleigenschaft vom Regierungspräsidium um Stellungnahme gebeten. Der Naturschutzbeauftragte hat, auch in Kenntnis des Anliegens der Petentin, bestätigt, dass ein Naturdenkmal von regionaler Bedeutung vorliege. Nach seiner Auffassung sei die Erhaltung des Naturdenkmals unabdingbar. Die Gemeinde P. hat bestätigt, dass die Blutbuche ortsbildprägend sei. Das Landratsamt R. ist der Auffassung, dass die als Naturdenkmal ausgewiesene Blutbuche ein besonders denkmalwürdiger und einmaliger Baum im Kreisgebiet sei. Der Baum erfülle insbesondere durch seine Eigenart, Seltenheit und Prägung des Ortsbildes die Kriterien der Naturdenkmalwürdigkeit überdurchschnittlich.

Schutzbedürftigkeit

Die Blutbuche ist auch schutzbedürftig. Dies belegt bereits der Befreiungsantrag der Petentin. Ihr geht es darum, ihr Anwesen aus den naturschutzrechtlichen Restriktionen, die sich aus der Eigenschaft der Blutbuche als Naturdenkmal ergeben, herauszulösen. Insbesondere sollen einschränkungsfreie Bebauungsmöglichkeiten des Grundstückes geschaffen werden, um dessen Wert zu erhöhen. Die Gemeinde P. hat mitge-

teilt, dass der Baum in Kürze gefällt werden würde, wenn er seine Schutzwürdigkeit verliere. Dies ergebe sich aus einem Schreiben der Petentin in einer dort vorliegenden Bau-Voranfrage.

Ein anderweitiger rechtlicher Schutz für die Blutbuche besteht nicht; insbesondere gibt es in der Gemeinde P. keine Baumschutzsatzung.

Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 NatSchG

Dem Befreiungsantrag der Petentin könnte dann stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 NatSchG vorliegen. Nach dieser Bestimmung kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Öffentliche Belange

Nach Auffassung des Regierungspräsidiums ist nicht anzunehmen, dass öffentliche Belange für eine Befreiungsentscheidung zugunsten der Petentin sprechen. Die Petentin hat zwar vorgetragen, dass das Wurzelwerk der Blutbuche eine Gasleitung auf ihrem Anwesen beschädigen könne. Auch die Wasserleitungen (Zu- und Abwässer) würden möglicherweise durch das Wurzelwerk beeinträchtigt.

Das Regierungspräsidium hat die Petentin jedoch darauf hingewiesen, dass öffentliche Belange die Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG auch „erfordern“ müssen. Ein solches „Erfordernis“ ist dann zu verneinen, wenn zu der beantragten Handlung, nämlich hier der Beseitigung des Baumes, zumutbare Alternativen bestehen.

Die Gasleitung wird derzeit nicht genutzt. Darüber hinaus besteht für die Petentin die Möglichkeit, sich von den Stadtwerken Sch. im Bedarfsfall eine neue Gasleitung kostenlos so legen zu lassen, dass Gefährdungen durch das Wurzelwerk ausgeschlossen werden können. Weiterhin hat das Landratsamt R. bestätigt, dass es bereit sei, den Mehraufwand einer fachgerechten Wurzelbehandlung im Falle der Gefährdung der Wasserleitungen (Zu- und Abwässer) – unter dem üblichen Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – zu übernehmen. Damit ist eine Befreiung aus diesen Gründen im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG nicht „erforderlich“.

Die Beseitigung des Baumes ist auch nicht deshalb erforderlich, weil von ihm Blätter oder gar Äste abfallen. Hierbei handelt es sich um eine übliche Sachlage, wie sie bei allen größeren Bäumen auf Grundstücken vorkommen kann, die an Gehwege angrenzen. Aufgrund ihrer Eigentümerstellung ist die Petentin im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet, die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Hierbei obliegt ihr eine übliche Prüfungspflicht. Allerdings wird die Naturschutzbehörde dann haftpflichtig, wenn sie im Interesse der Erhaltung des Naturdenkmals die beantragten Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht zulässt oder gebotene vertiefende Untersuchungen der Bäu-

me trotz entsprechender Anzeigen des Eigentümers nicht vornehmen lässt.

Für eine derartige Haltung des Landratsamtes bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr hat das Landratsamt der Petentin u. a. die fachliche Kronenpflege bzw. Kronenreduzierung und *kostenlose* Baumerhaltungsmaßnahmen angeboten. Darüber hinaus sind Rückschnittmaßnahmen zur Wiederherstellung des Lichtraumprofils an der Straße aus Verkehrssicherungsgründen als zulässige Handlungen gemäß § 3 Nr. 2 der Verordnung des Landratsamtes R. anzusehen.

Nach allem kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass überwiegende Belange die Befreiung erfordern.

Offenbar nicht beabsichtigte Härte

Der Annahme einer offenbar nicht beabsichtigten Härte im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG stehen Rechtsgründe entgegen. Eine nicht beabsichtigte Härte liegt in der Regel dann vor, wenn der Normgeber die Konsequenzen des erlassenen Verbotes in Hinblick auf einen bestimmten, außergewöhnlich gelagerten Sachverhalt nicht erkannt hat oder nicht erkennen konnte und dadurch eine unzumutbare Benachteiligung hervorgerufen wird. Es muss also ein besonderer, außergewöhnlich gelagerter Einzelfall vorliegen, bei dem das Festhalten an dem Verbot sich als besonders schwerer Eingriff in die Rechtsposition des Betroffenen darstellen würde und/oder von ihm ein nicht hinnehmbares Sonderopfer verlangt.

Das Regierungspräsidium hat in einem Schreiben an die Petentin zu dieser Frage insbesondere im Hinblick auf die schwere Erkrankung ihres Ehemannes Stellung genommen. Es hat unterstellt, dass diese schwere Erkrankung zu einem Wohnortwechsel zwingt.

Dies ist mittlerweile zu hinterfragen. Nach mündlichen Bekundungen der Petentin geht es ihr nunmehr vor allen Dingen darum, die Gemeinde P. zu verlassen und mindestens ihr Anwesen – möglicherweise auch zusammen mit Ihrem weiteren Anwesen in derselben Straße – zu einem möglichst guten Preis verkaufen zu können.

Dies dürfte nicht ausreichen, um von einer offenbar nicht beabsichtigten Härte im Rechtssinne ausgehen zu können. Ein besonders schwerer Eingriff in die Rechtsposition der Petentin (oder ein von ihr nicht hinnehmbares Sonderopfer) dürfte damit nicht verbunden sein.

Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums, sondern nur angemessene Nutzungsmöglichkeiten. Grundsätzlich werden erst dann die Grenzen der Inhalts- und Schrankenbestimmungen überschritten, wenn der Eigentümer von seinem Eigentum kaum noch vernünftig Gebrauch machen kann oder die Erhaltungspflicht zu einer Last würde, die der Eigentümer allein im öffentlichen Interesse zu tragen habe. Erst dann nähert sich die Rechtsposition des Eigentümers einer Lage, die den Namen „Eigentum“ nicht mehr verdient, weshalb ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentum anzunehmen ist.

Damit dürfte eine Verkehrswertminderung von 10 % infolge der naturschutzrechtlichen Restriktion noch im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung liegen und der Petentin zumutbar sein.

Belastbare Erkenntnisse darüber, dass die Verkehrswertminderung höher ist, oder der Baum sich gar als Verkaufshindernis darstellt, liegen bislang nicht vor. Das Regierungspräsidium hat der Petentin vorgeschlagen, zu dieser Frage die Äußerung eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen. Die Petentin trägt insoweit die Darlegungslast nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen, da sie einen Dispens von einem Verbot begehrt. Auf dieses Angebot ist die Petentin jedoch nicht eingegangen.

Die bislang vorliegenden Erkenntnisse über die Verkaufsfähigkeit des Anwesens rechtfertigen daher nicht die Annahme einer nicht beabsichtigten Härte.

Nach alledem kann die Erkrankung des Ehemannes der Petentin nach den hier anzulegenden rechtlichen Maßstäben nur schwer als hinreichender Grund für eine Befreiung angesehen werden. Es liegt auf der Hand, dass dies anders zu beurteilen wäre, wenn die persönlichen Härten einen *unmittelbaren* Bezug zu den naturschutzrechtlichen Restriktionen hätten. Dies wäre zum Beispiel dann ohne weiteres anzunehmen, wenn etwa naturschutzrechtlich geschützter Bewuchs zu allergischen Erkrankungen der Bewohner eines Anwesens führen würde.

Noch weniger kommt in Betracht, eine Befreiung deshalb zu erteilen, weil der Baum durch sein Wachstum Beeinträchtigungen auf dem Grundstück selbst verursacht, etwa weil die Sandsteinplatten des Fußweges durch die wachsenden Wurzeln verschoben werden. Im Übrigen hat sich das Landratsamt auch insoweit dazu bereit erklärt, den deshalb verursachten Mehraufwand zu übernehmen.

Folgende Fragen wurden bei dem Vorort-Termin erörtert:

a) Gefährdungshaftung – Verkehrssicherheit

Für Schäden, die durch einen Baum verursacht werden können, haftet grundsätzlich der Eigentümer, wenn er sie hätte erkennen können (z. B. Trockenäste). Wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um einen als Naturdenkmal unter Schutz gestellten Baum handelt, haftet der Eigentümer jedoch nicht, wenn er die Mängel der zuständigen Naturschutzbehörde anzeigt und die Naturschutzbehörde aus Gründen der Erhaltung des Naturdenkmals notwendige Sanierungsmaßnahmen nicht zulässt oder die gebotene vertiefte Untersuchung des Baumes auf seine Verkehrssicherheit trotz entsprechender Anzeige des Eigentümers unterlässt. In diesem Falle haftet die Naturschutzbehörde, soweit ihr Verhalten ursächlich für den entstehenden Schaden ist.

Zu der Frage, wann ein Eigentümer die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen überhaupt vorwerfbar verletzt, wird auf die Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Land-

schaftsbau e.V. (vgl. hierzu Agrar- und Umweltrecht 2005, S. 112 ff.) hingewiesen. Danach ist der Eigentümer zunächst verpflichtet, eine „fachlich qualifizierte Sichtkontrolle“ zu veranlassen. Auch bei erhöhten Sicherheitserwartungen des Verkehrs (Bäume an bzw. auf Spielplätzen, Kindergärten, Schulen usw.) genügt bei gesunden oder leicht geschädigten Bäumen ein Kontrollintervall von zwei Jahren.

Das Landratsamt R. unterzieht alle Naturdenkmale im Kreis einmal jährlich einer Überprüfung durch einen fachlich qualifizierten Bediensteten und leitet evtl. notwendige Sanierungsmaßnahmen, ggf. im Benehmen mit dem Eigentümer, in die Wege.

Im vorliegenden Fall wird durch die jährliche Sichtkontrolle des Landratsamts R. diesen Anforderungen über die Richtlinie hinaus entsprochen.

Des Weiteren gibt die Richtlinie vor, welche Maßnahmen bei Zweifeln über die Verkehrssicherheit ergriffen werden sollen: Danach sind zunächst eingehende Untersuchungen und ggf. baumpflegerische Maßnahmen vorgesehen. Die Notwendigkeit zur Fällung ergibt sich nach der Richtlinie nur bei einem eindeutigen Schadbild.

Hieraus ergibt sich, dass die Petentin den Vorwurf der schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflichten bei den gegebenen Rahmenbedingungen kaum fürchten muss.

b) Kosten der Baumerhaltungsmaßnahmen

Es wurde vom Landratsamt angeboten, die Kosten, die durch evtl. Baumerhaltungsmaßnahmen entstehen, zu übernehmen. Dies gilt auch für einen erforderlichen Kronenrückschnitt. Das Landratsamt R. prüft, soweit erforderlich, ob ein Kronenrückschnitt zur Gewährleistung des Lichtraumprofils an der Straße aus Verkehrssicherungsgründen angezeigt ist.

c) Bebaubarkeit des rückwärtigen Grundstücksteils

Die betroffene Blutbuche (Naturdenkmal) stellt auch kein Hindernis für eine evtl. Bebauung des rückwärtigen Grundstücksteils der Petentin dar. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen können Schäden, die durch die Überfahrt mit Fahrzeugen entstehen könnten, ausgeschlossen werden.

d) Der Petentin wurde anheim gestellt, einen unabhängigen vereidigten Sachverständigen zu beauftragen, der die Wertminderung des Gebäudes mit Grundstück begutachtet. Wegen dieses möglichen Gutachtens, das die Petentin bei dem Vorort-Termin in Erwägung gezogen hat, wurde der Abschluss des Petitionsverfahrens zunächst zurückgestellt.

e) Weiteres Vorbringen der Petentin

Die Petentin hat mit Schreiben vom 9. Februar 2006 an den Petitionsausschuss mitgeteilt, dass auf ihrem Hausgrundstück im Bereich der Blutbuche Wurzeln in das Abwasserrohr eingedrungen sind. Sie verweist auf zwei Rohraufnahmen einer Videokamera, nach denen an zwei Rohrverbindungsstellen Feinwurzeln

eingedrungen sind und den Abflussquerschnitt verringern. Ferner hat die Petentin das Schreiben des Ingenieurbüros Dipl. Ing. S. vom 6. Februar 2006 vorgelegt. Das Ingenieurbüro bestätigt, dass Wurzelwerk in die Abwasserleitung eingedrungen ist. Es sei davon auszugehen, dass im Bereich des Stammes die Tonrohre geschädigt und gebrochen sind. Des Weiteren sei durch das starke Wurzelwerk die Gasleitung gefährdet; hierzu verweist das Ingenieurbüro auf das Schreiben der Stadtwerke Sch. vom 12. Mai 2004 bezüglich der Trennung der Gasleitung vom Versorgungsnetz. Ferner sei nicht auszuschließen, dass das Wurzelwerk das Gebäude selbst schädigen könne. Die Gartenterrasse sei mittlerweile betroffen und werde stellenweise durch das Wurzelwerk angehoben. Die mögliche Schädigung an Gebäuden beziehe sich nicht nur auf das Gebäude auf dem Grundstück selbst, sondern auch der benachbarten Grundstücke.

Die Petentin weist ferner nochmals auf schon bisher vorgetragene Schäden und Belastungen (Zerstörung des Fußwegs auf ihrem Grundstück usw.) hin sowie auf die auferlegte Gefährdungshaftung durch die Blutbuche. Bei der Größe des Baumes wäre eine absolute Sicherheit des öffentlichen Verkehrs mit dem Fußweg zum stark frequentierten Kindergarten und der Straße vor dem Grundstück nicht möglich.

Die ergänzende Prüfung ergab Folgendes:

Abwasserleitung und Gasleitung

Das Landratsamt hatte der Petentin schon bisher in Aussicht gestellt, den Mehraufwand einer fachgerechten Wurzelbehandlung im Falle einer Gefährdung der Wasserleitungen zu übernehmen. Von diesem Angebot zu vorsorglichen Maßnahmen hatte die Petentin keinen Gebrauch gemacht. Das Landratsamt ist dennoch grundsätzlich bereit, die Schadensbehebung der Abwasserleitung zu übernehmen, soweit das Wurzelwerk der Blutbuche ursächlich ist.

Die Gasleitung wird nicht mehr genutzt. Für die Petentin besteht die Möglichkeit, sich von den Stadtwerken Sch. im Bedarfsfall eine neue Leitung kostenlos so legen zu lassen, dass Gefährdungen durch das Wurzelwerk ausgeschlossen werden können.

Schäden an Gebäuden

Die vom Ingenieurbüro S. festgestellte stellenweise Anhebung der Gartenterrasse stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, die zu einer anderen Beurteilung führen müsste. Der Hinweise des Ingenieurbüros, dass nicht auszuschließen sei, dass das Wurzelwerk das Gebäude selbst sowie möglicherweise Nachbargebäude schädigen könne, verweist eine Schädigung also lediglich in den Bereich des Möglichen.

Es ist bereits ausführlich dargelegt worden, dass die Wertminderung des Hausgrundstücks durch die als Naturdenkmal ausgewiesenen Blutbuche im Bereich des Zumutbaren liegt. Der Petentin war vorgeschlagen worden, ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zur Verkehrswertminderung einzuholen; dies ist bisher nicht geschehen.

Gefährdungshaftung – Verkehrssicherheit

Zu der Gefährdungshaftung und zur Verkehrssicherheit wurde ebenfalls schon ausführlich Stellung genommen. Danach sind entsprechende Verkehrssicherungsmaßnahmen durch die Petentin möglich. Die vom Landratsamt angebotene Beratung wurde von der Petentin bisher nicht angenommen.

Aufgrund der nunmehrigen Mitteilung der Petentin, dass in den letzten Wochen mehrmals größere abgestorbene Äste auf den Gehweg und die Fahrbahn gestürzt seien, hat das Landratsamt nochmals eine fachliche Überprüfung der als Naturdenkmal ausgewiesenen Blutbuche durchgeführt. Danach befinden sich im mittleren Kronenbereich wenige deutlich abgestorbene Schwachäste im Bereich des umzäunten Grundstücks. Dies war bereits beim Ortstermin mit der Kommission des Petitionsausschusses am 18. Juli 2005 festgestellt und der Petentin geraten worden, diese Äste zu entfernen. Eine akute Gefährdung außerhalb des umzäunten Grundstücks war nicht zu erkennen, da kein abgestorbener Ast zu erkennen war, der den angrenzenden Gehweg oder Straßenbereich gefährdet. Wie bereits mitgeteilt, ist das Landratsamt bereit, die Kosten die durch evtl. Baumerhaltungsmaßnahmen oder für einen erforderlichen Kronenrückschnitt entstehen, zu übernehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Grünstein

24. Petition 13/6247 betr. unterstützende Leistungen der Krankenversicherung bei einer beruflichen Wiedereingliederung

Der Petent, der die betroffene Person vertritt, begehrt insbesondere eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur beruflichen Wiedereingliederung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierzu wurde die Petition ursprünglich beim Deutschen Bundestag eingereicht. Da jedoch die AOK Baden-Württemberg als landesunmittelbare Krankenkasse die Angelegenheit im vorliegenden Einzelfall bearbeitete, hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Petition an den Landtag Baden-Württemberg abgegeben. Gleichwohl hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zum gesetzgeberischen Anliegen des Petenten eine Prüfung eingeleitet. Zu der Petition wird hinsichtlich der Bearbeitung durch die AOK Baden-Württemberg wie folgt Stellung genommen:

I.

Die Partnerin des Petenten ist bei der AOK Baden-Württemberg (AOK) krankenversichert. Aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit vom 15. September 2005 bis 27. Januar 2006 bezog diese Krankengeld von der AOK. In der Zeit vom 2. Januar 2006 bis zum Ende

der Arbeitsunfähigkeit am 27. Januar 2006 erfolgte eine berufliche Wiedereingliederung, womit die Partnerin des Petenten stufenweise wieder an den Arbeitsalltag herangeführt wurde. Während einer stufenweisen Wiedereingliederung wurde das im Vergleich zum Nettogehalt geringere Krankengeld durch die AOK weitergewährt. Durch den Arbeitgeber erfolgte keine finanzielle Beteiligung.

Durch die entstehenden Fahrkosten zur Arbeitsstelle, entstand eine zusätzliche finanzielle Belastung. Vor der Arbeitsunfähigkeit gewährte der Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses für die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte einen Fahrkostenzuschuss. Der Petent stellt dar, dass vom Krankengeld in Höhe von rd. 550 EUR im Monat, rd. 200 EUR für Kraftstoffkosten aufgebracht werden mussten.

Der Petent begehrt deshalb eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften, wonach im Fall einer beruflichen Wiedereingliederung auch ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme bestehen sollte. Begründet wird dieses Begehren mit der ohnehin finanziell angespannten Lage wegen des geringeren Krankengeldbetrages. Zusätzliche finanzielle Belastungen könnten nach Auffassung des Petenten die Bereitschaft für eine berufliche Wiedereingliederung beeinträchtigen.

II.

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben nach den §§ 44 ff Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Dabei beträgt das Krankengeld grundsätzlich 70 % des erzielten regelmäßigen Bruttoarbeitsentgeltes, höchstens jedoch 90 % des erzielten Nettoarbeitsentgeltes. Das tägliche Krankengeld unterliegt aber auch der Beitragspflicht zur Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wobei die Hälfte dieser Beiträge vom Krankengeldbetrag abgezogen wird. Das tatsächlich ausgezahlte Krankengeld beträgt daher in der Regel rd. 77 % des vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten Nettoarbeitsentgeltes. Hinzu kommt, dass die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld grundsätzlich auf 78 Wochen innerhalb von drei Jahren beschränkt ist.

Nach § 74 SGB V können arbeitsunfähige Versicherte wieder stufenweise in ihre Tätigkeit aufgenommen werden, wenn sie nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten können und sowohl der behandelnde Arzt, der Arbeitgeber als auch der Versicherte diesem zustimmen.

Der Arbeitgeber kann sich während der stufenweisen Wiedereingliederung erfolgreich darauf berufen, dass kein Anspruch auf ein Arbeitsentgelt oder wie im vorliegenden Fall ergänzend auf Fahrkostenersatz besteht. Ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor. Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wird durch die stufenweise Wiedereingliederung ein Rechtsverhältnis eigener Art begründet, weil es nicht auf eine Arbeitsleistung im üblichen Sinne gerichtet ist, sondern als Maßnahme der Rehabilitation dem Arbeitnehmer ermöglichen soll, seine Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen. Auf der anderen Seite ist die Maß-

nahme betriebsbezogen und damit weder eine medizinische Rehabilitationsleistung (z. B. Belastungserprobung) noch Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Berufsfindung). Aus diesem Grund muss der Versicherte der Teilnahme an der stufenweisen Wiedereingliederung schriftlich zustimmen. Es besteht keine Mitwirkungspflicht, die ggf. negative Auswirkungen auf bestimmte Leistungen haben könnte.

Die Krankenkasse gewährt weiter das Krankengeld, da auch weiterhin Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

Fahrkosten übernimmt die Krankenkasse nach § 60 SGB V, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Fahrkosten zur Arbeitsstelle fallen jedoch nicht unter diese Vorschrift, da hier lediglich Fahrten zu einer stationären Behandlung, Rettungsfahrten und nur in bestimmten Ausnahmefällen Fahrten zu einer ambulanten Behandlung übernommen werden.

Darüber hinaus werden durch die Krankenkassen nach § 60 Abs. 5 SGB V in Verbindung mit § 53 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Reisekosten übernommen. Wie oben dargestellt, handelt es sich bei der stufenweisen Wiedereingliederung um keine medizinische Rehabilitationsleistung.

Im vorliegenden Fall erhielt die Partnerin des Petenten wegen des Entgeltverlustes während der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld als Entgeltersatzleistung. Das Krankengeld spiegelt letztlich die normalen Lebensverhältnisse wider. Der vom Arbeitgeber vor der Arbeitsunfähigkeit gewährte Fahrkostenzuschuss ist nicht in der Krankengeldleistung enthalten, da er auch nicht Bestandteil des Arbeitsentgeltes ist. Damit lag hier offensichtlich ein finanzieller Nachteil vor. Vom Gesetzgeber ist ein Anspruch auf Fahrkosten jedoch im Rahmen der stufenweisen Wiedereingliederung nicht vorgesehen, da in der Regel durch Fahrten zur Arbeitsstätte auch keine (krankheitsbedingten) Mehraufwendungen entstehen.

Auch wenn seitens der Krankenkasse ein Interesse an der stufenweisen Wiedereingliederung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unterstellt werden kann, leitet sich hieraus kein Rechtsanspruch auf Übernahme der Fahrkosten zur Arbeitsstelle ab. Schließlich sollte dieses Interesse auch beim Arbeitgeber und ebenfalls beim Arbeitnehmer vorhanden sein. Insoweit bleibt offen, ob der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hier einen Regelungsbedarf für den Gesetzgeber erkennt.

III.

Die Bearbeitung der Angelegenheit durch die AOK entspricht dem geltenden Recht und ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Grünstein

25. Petition 13/6384 betr. Steuersache

Der Petent beanstandet die Behandlung seiner Einsprüche gegen die Einkommensteuerbescheide 1999 bis 2004, die Umsatzsteuerbescheide 2000 bis 2004, gegen den Zinsbescheid vom 10. Januar 2006, gegen den Abrechnungsbescheid vom 6. Februar 2006 sowie gegen den Verwaltungsakt über die Ablehnung von Auskünften und Akteneinsicht vom 24. August 2005.

Insbesondere macht der Petent geltend, das Finanzamt H. habe seine unparteiliche und unvoreingenommene Stellung ihm gegenüber zugunsten seiner geschiedenen Ehefrau aufgegeben und würde ihn durch unangemessen kurze Fristen zur Abgabe von Einspruchs begründungen in ein finanzgerichtliches Verfahren treiben. Er begehrt auf das Finanzamt dahin gehend einzuwirken, dass seine Einspruchsverfahren kundenfreundlicher und weniger obrigkeitstaatlich durchgeführt werden.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Petent erzielt Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als Jurist beim Regierungspräsidium S. sowie aus selbstständiger Tätigkeit als Publizist. Er wird beim Finanzamt H. zur Einkommensteuer veranlagt. Nach der in 1999 erfolgten Trennung der inzwischen geschiedenen Eheleute führte das Finanzamt zunächst eine getrennte Veranlagung zur Einkommensteuer 1999 durch. Aufgrund eines gemeinsamen Antrags auf Zusammenveranlagung erfolgte mit Bescheid vom 22. Dezember 2005 eine erneute Festsetzung der Einkommensteuer für 1999 unter Berücksichtigung der Einkünfte der Ehefrau in Höhe von 1.740 DM sowie höherer Sonderausgaben und des Splittingtarifs.

In dem bereits abgeschlossenen Petitionsverfahren Nr. 13/4467 hatte der Petent die Vorgehensweise des Finanzamtes H. ihm gegenüber gerügt. Im Wesentlichen wandte sich der Petent gegen die Bearbeitungsdauer seiner Einsprüche bezüglich der Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide der Jahre 1999 bis 2001 sowie seiner für das Jahr 2002 eingereichten und noch nicht veranlagten Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen. Der Landtag hat durch Beschluss vom 10. November 2005 der Petition teilweise abgeholfen.

In Ergänzung zu dem der Petition Nr. 13/4467 zugrunde liegenden Sachverhalt entwickelte sich das Verfahren wie folgt:

Einkommensteuer 1999

Mit Bescheid vom 9. Mai 2005 änderte das Finanzamt H. den ursprünglichen Einkommensteuer-Bescheid vom 16. September 2003. Dem Änderungsbescheid lagen die Ergebnisse der Besprechung vom 6. Oktober 2004 und die Feststellungen einer Umsatzsteuer- Außenprüfung zugrunde. Gegenstand der Besprechung war insbesondere die Erläuterung der vorgenommenen Abweichungen von der Steuererklärung und den Feststellungen der Außenprüfung. Klärungsbedürftig blieben die Unterhaltsleistungen an die geschiedene Ehefrau sowie die zu berücksichtigenden Telekommunikationsaufwendungen. In beiden Punkten oblag es dann dem Petenten, weitere Schritte einzuleiten,

um die für die Anerkennung der Unterhaltsaufwendungen benötigte Anlage U sowie die Einzelbindungsnachweise für die Anerkennung der Telekommunikationsaufwendungen vorlegen zu können.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2005 hatte das Finanzamt den Petenten darauf hingewiesen, dass für die erstmals mit Schreiben vom 12. Oktober 2003 beantragte Zusammenveranlagung ein Mantelbogen auch mit der Unterschrift der geschiedenen Ehefrau einzureichen sei. Am 20. Juni 2005 ging der von beiden Ehegatten unterschriebene Mantelbogen der Einkommensteuererklärung 1999 sowie die Anlage GSE der geschiedenen Ehefrau nebst Begleitschreiben beim Finanzamt ein. Mit Schreiben vom 29. Juni 2005 bat der Petent um Übersendung einer Kopie des von seiner geschiedenen Ehefrau unterschriebenen Mantelbogens und um Mitteilung, ob sie eigene Einkünfte erklärt habe. Auf dieser Grundlage müsse er entscheiden, ob eine Zusammenveranlagung beantragt wird. Die geforderten Unterlagen bzw. Auskünfte hat das Finanzamt dem Petenten als Anlage zum Schreiben vom 15. Juli 2005 zugesandt.

In einem weiteren Schreiben vom 3. August 2005 äußerte sich der Petent dahin gehend, dass er vor seiner Entscheidung über die Frage der Zusammenveranlagung zunächst noch eine ordnungsgemäße Gewinn- und Verlustrechnung von seiner geschiedenen Ehefrau benötige. Dies erfordere eine Auseinandersetzung der Eheleute im Innenverhältnis. Erst nach kompletter und nachvollziehbarer Offenlegung der Einkünfte durch seine geschiedene Ehefrau sehe er sich zu einer Entscheidung in dieser Frage bereit.

Durch Schreiben vom 14. September 2005 hat das Finanzamt dem Petenten nochmals dargelegt, dass ein von den Ehegatten unterschriebener Antrag auf Zusammenveranlagung für das Jahr 1999 bereits vorliege. Unter Hinweis auf das Schreiben des Petenten vom 3. August 2005 bat das Finanzamt nunmehr um eine Entscheidung in Bezug auf die Wahlrechtsausübung bis zum 14. Oktober 2005.

Mit Schreiben vom 25. September 2005 teilte der Petent u. a. mit, dass er Strafanzeige gegen seine geschiedene Ehefrau wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung erstattet habe. Daraus resultierend unterliege die gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer 1999 einem „Restrisiko“. Er behalte sich die Zurücknahme des Antrags auf Zusammenveranlagung vor, sollten sich in dem durch ihn angestregten Verfahren gegen seine geschiedene Ehefrau weitere Einkünfte herausstellen. Das Finanzamt solle daher zusagen, Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Erlass eines dann ggf. erforderlichen Abhilfebescheides auszusetzen. Er bat, die gemeinsame Veranlagung unter dieser Voraussetzung durchzuführen. Das Finanzamt lehnte mit Schreiben vom 9. November 2005 die Zusage der zukünftigen Aussetzung der Vollziehung mangels Bestehens einer gesetzlichen Anspruchgrundlage ab und bat den Petenten gleichzeitig, sich bis zum 1. Dezember 2005 abschließend zur Frage der Zusammenveranlagung zu äußern. Mit Schreiben vom 30. November 2005 beantragte der Petent die Zusammenveranlagung für den Veranlagungszeitraum 1999.

Die Aufhebung des Einkommensteuerbescheids 1999 über Einzelveranlagung vom 9. Mai 2005 erging am 8. Dezember 2005 an die Finanzkasse zur Erfassung. Der hieraus resultierende Aufhebungs- und Zinsbescheid datiert vom 10. Januar 2006.

In den Einkommensteuerbescheid 1999 über Zusammenveranlagung flossen die bereits im Rahmen der Einzelveranlagung vorgenommenen, dem Petenten erläuterten Abweichungen unverändert ein. Soweit Aufwendungen des Petenten die Berufsaus- bzw. Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf betrafen und bisher nicht nachgewiesen waren, erfolgte keine Berücksichtigung. Ein Behinderten-Pauschbetrag konnte mangels Vorliegens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 33 b EStG nicht gewährt werden.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2005 und vom 21. Januar 2006 legte der Petent gegen den Einkommensteuerbescheid 1999 vom 22. Dezember 2005 Einspruch ein. Eine Begründung sollte einem späteren Schreiben vorbehalten bleiben. Das Finanzamt hat den Petent mit Schreiben vom 26. Januar 2006 gebeten, seinen Einspruch innerhalb eines Monats zu begründen.

Zins- und Abrechnungsbescheid

Datierend vom 10. Januar 2006 erging ein Bescheid über Zinsen zur Einkommensteuer 1999 sowie eine Abrechnung. Hiergegen wandte sich der Petent in seinem Schreiben vom 13. Januar 2006 mittels Einspruch. Es sei ihm unverständlich, dass in der Abrechnung Einkommensteuerguthaben mit demnächst fälliger Kircheneinkommensteuer 1999 verrechnet worden sei. Das Finanzamt hat dem Petenten daraufhin im Schreiben vom 26. Januar 2006 mitgeteilt, dass die Abrechnung kein mit Rechtsbehelf angreifbarer Verwaltungsakt sei und sein Schreiben als Antrag auf die Erteilung eines Abrechnungsbescheides zu werten sei. Dieser könne jedoch gemäß der gesetzlichen Regelung nur dann ergehen, wenn zwischen dem Petenten und dem Finanzamt Differenzen in Bezug auf Zahlungsvorgänge bestünden. Des Weiteren erläuterte das Finanzamt die Vorgehensweise in Bezug auf die vorgenommene Verrechnung und bat den Petent um Nachricht, ob sich sein Schreiben insoweit erledigt habe. Sollte dies nicht der Fall sein und weiterhin die Erteilung eines Abrechnungsbescheides gewünscht werden, so möge er die bestehenden Differenzen benennen.

In seinem Schriftsatz vom 27. Januar 2006 teilte der Petent mit, dass er gegen den Einkommensteuerbescheid 1999 Einspruch eingelegt habe. Aufgrund der Vielzahl der Bescheide sei es für ihn nicht nachvollziehbar, inwiefern sich bei der Aufhebung des Einkommensteuerbescheides 1999 über Einzelveranlagung eine Kirchensteuerforderung ergeben habe. Er bitte um Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Entsprechend diesem Antrag erging am 6. Februar 2006 ein Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO. Hiergegen legte der Petent am 4. Februar 2006 schriftlich Einspruch ein und behielt sich die Begründung durch einen Steuerberater vor. Mit Schreiben

vom 27. Februar 2006 erinnerte das Finanzamt an die noch ausstehende Einspruchsbegründung. Hierfür setzte das Finanzamt eine Frist von einem Monat nach Erhalt des Schreibens, andernfalls müsse nach Aktenlage entschieden werden.

Einkommensteuer 2000

Die Einkommensteuererklärung 2000 ging am 4. September 2002 beim Finanzamt ein. Der Petent beantragte die getrennte Veranlagung und gab an, ab dem 1. Januar 2000 getrennt zu leben. Mit Bescheid vom 29. April 2003 setzte das Finanzamt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Außenprüfung die Einkommensteuer 2000 erstmals in einer Einzelveranlagung fest. Mit Bescheid vom 23. September 2003 änderte das Finanzamt den Bescheid vom 29. April 2003 hinsichtlich der mit der Anlage U bestätigten Unterhaltszahlungen. Ein weiterer Änderungsbescheid folgte am 9. Mai 2005. Die Änderungen beruhten auf den Ergebnissen der Besprechung mit dem Petenten am 6. Oktober 2004. Gegenstand dieser Besprechung waren u. a. die steuerliche Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers, Telekommunikationsaufwendungen, Aufwendungen für einen PC, Parkgebühren, Aufwendungen für einen Reifenschaden sowie privat veranlasste Aufwendungen nach § 12 EStG. Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer berücksichtigte das Finanzamt mit dem Höchstbetrag von 2.400 DM gemäß BMF-Schreiben vom 7. Januar 2004 und vom 14. September 2004 verteilt mit je 50 v. H. bei nicht-selbstständiger Tätigkeit und bei selbstständiger Arbeit. Die Telekommunikationskosten und die Kosten für das neu erworbene Handy erkannte das Finanzamt unter Beachtung des BMF-Schreibens vom 11. Juni 1990 pauschal mit je 298,25 DM bei den Werbungskosten und den Betriebsausgaben an. Einzelverbindungen nachweise, die eventuell zu einem höheren Ansatz geführt hätten, hat der Petent nicht vorgelegt. Die Aufwendungen für den beruflich genutzten PC kürzte das Finanzamt um einen Privatanteil von 20 v. H. Parkgebühren und Kosten für die Reifenreparatur erkannte das Finanzamt an. Die Aufwendungen für Bilder und deren Einrahmung sowie Bewirtungsaufwendungen hat das Finanzamt nicht berücksichtigt.

Aufgrund der im Schreiben vom 15. Juli 2005 dargelegten Gründe zur Nichtanerkennung des Behinderten-Pauschbetrages erging am 20. September 2005 ein weiterer geänderter Einkommensteuerbescheid 2000.

Gegen diesen Änderungsbescheid legte der Petent mit Schreiben vom 25. September 2005 Einspruch ein. Die Einspruchsbegründung behielt er sich in einem separaten Schriftsatz vor. Am 26. Januar 2006 erfolgte die schriftliche Aufforderung durch das Finanzamt, die noch ausstehende Einspruchsbegründung binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens einzureichen.

Mit Schreiben vom 14. September 2005 beantragte der Petent auch für das Jahr 2000 die Zusammenveranlagung mit seiner geschiedenen Ehefrau. Er führte aus, dass das Jahr 2000 als letztes Jahr des Zusammenlebens anzusehen sei. Die bloße räumliche Trennung der Eheleute durch den Auszug seiner Frau

rechtfertige nicht die Annahme eines dauernden Getrenntlebens. Es sei für das Jahr 2000 von einem Fortbestehen der ehelichen Wirtschaftsgemeinschaft auszugehen, da das gemeinsame Mietverhältnis erst zum 29. Februar 2000 beendet worden sei.

Seine Auffassung zu diesem Vortrag des Petenten hat das Finanzamt mit Schreiben vom 9. November 2005 ausführlich dargelegt. Bei Gesamtbetrachtung der bislang vorgebrachten und aktenkundigen Umstände könne von einer im Jahr 2000 noch andauernden Wirtschaftsgemeinschaft nicht ausgegangen werden. Nach dem bisherigen Sachvortrag sei vielmehr davon auszugehen, dass die dauerhafte räumliche Trennung und die Auflösung der Wirtschaftsgemeinschaft bereits in 1999 stattfanden. Die Tatsache, dass die bisherige Ehefrau nach Auszug nicht sofort aus dem Mietvertrag entlassen worden sei, führe zu keinem anderen Ergebnis.

Einkommensteuer 2001

Die Einkommensteuererklärung 2001 ging am 25. März 2003 beim Finanzamt ein. Die erstmalige Steuerfestsetzung erfolgte mit dem Einkommensteuerbescheid vom 29. April 2003. Mit Änderungsbescheid vom 23. September 2003 berücksichtigte das Finanzamt die Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehefrau des Petenten. Eine weitere Änderung erging mit Bescheid vom 9. Mai 2005. Die Änderungen ergaben sich – wie bereits für das Jahr 2000 – aufgrund der Besprechung vom 6. Oktober 2004 und betreffen abermals den Ansatz des Arbeitszimmers mit dem Höchstbetrag, der Telefonkosten und der Aufwendungen für den PC. Aufwendungen, die aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht eindeutig zuordenbar waren, konnten gemäß § 12 EStG nicht anerkannt werden.

Mit Bescheid vom 20. September 2005 lehnte das Finanzamt die Anerkennung des bisher gewährten Behinderten-Pauschbetrags mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 33 b EStG ab.

Gegen diesen Änderungsbescheid erhob der Petent mit Schreiben vom 25. September 2005 (Eingang beim Finanzamt H. am 23. September 2005) Einspruch. Die Einspruchsbegründung behielt er sich in einem gesonderten Schriftsatz vor. Durch Schreiben vom 26. Januar 2006 forderte das Finanzamt den Petenten auf, seinen Einspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu begründen.

Einkommensteuer 2002

Die Einkommensteuererklärung 2002 ging am 28. Mai 2003 beim Finanzamt ein. Mit Schreiben vom 29. April 2005 forderte das Finanzamt den Petenten auf, die für die Bearbeitung der Steuererklärungen 2002 noch benötigten Unterlagen vorzulegen. Hierbei handelte es sich um Aufzeichnungen über Telefonkosten, Reisekostenabrechnungen und Nachweise über erstattete Reisekosten sowie Nachweise über geltendgemachte Bewirtungskosten. In seinem Antwortschreiben vom 11. Mai 2005 wies der Petent darauf hin, dass die Telefonkosten Gegenstand einer Petition beim Landtag seien und er daher von der Vorlage geeigneter Unterlagen einstweilen absehe. Reisekosten

habe er sich von seinem Dienstherrn nicht erstatten lassen, Bewirtungsbelege lege er bei.

Im Bescheid vom 30. Juni 2005 berücksichtigte das Finanzamt Unterhaltsleistungen in Höhe von 13.805 € als Sonderausgaben. Werbungskosten und Betriebsausgaben kürzte es insoweit, als für das Arbeitszimmer nur der Höchstbetrag von 1.250 € bei beiden Einkunftsarten je hälftig zum Ansatz kam. Telefonkosten setzte das Finanzamt mangels Nachweis pauschal mit je 120 € bei den Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben an. Bewirtungskosten konnten nicht anerkannt werden, da die Angabe von „Beratung“ als Bewirtungsanlass bei den Betriebsausgaben als nicht ausreichend im Sinne des § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 2 EStG anzusehen war. Ohne Berücksichtigung blieben die Aufwendungen für einen Kunstkalender gemäß § 12 EStG. Die PC-Aufwendungen kürzte das Finanzamt um einen Privatanteil von 20 v. H.

Hiergegen wandte sich der Petent mit Schreiben vom 1. Juli 2005. Der Einspruch – so der Petent – richte sich gegen die begrenzte Berücksichtigung von Telefonkosten und der Kosten für das Arbeitszimmer sowie gegen die Nichtberücksichtigung des Kunstkalenders als Betriebsausgaben. Insoweit handle es sich um einen Jahreskalender, der üblicherweise für jedes Arbeitszimmer zum Abzug zugelassen werde.

Mit Bescheid vom 20. September 2005 änderte das Finanzamt den Bescheid vom 30. Juni 2005 unter Hinweis auf das Schreiben vom 15. Juli 2005 zur Nichtanerkennung des Behinderten-Pauschbetrags gem. § 33 b EStG.

Gegen diesen Änderungsbescheid erhob der Petent mit Schreiben vom 25. September 2005 Einspruch. Die Begründung sollte in einem besonderen Schriftsatz erfolgen.

Am 26. Januar 2006 forderte das Finanzamt den Petenten schriftlich zur Einspruchsbegründung innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens auf.

Einkommensteuer 2003

Die Einkommensteuererklärung 2003 ging am 5. September 2004 beim Finanzamt H. ein. Mit Schreiben vom 29. April 2005 bat das Finanzamt den Petenten, weitere noch benötigte Unterlagen einzureichen. Am 6. Juni 2005 erfolgte eine erneute Nachfrage nach noch benötigten Unterlagen. Das Finanzamt bat um Erläuterung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an 112 Tagen und um Nachweis, dass ein angeschaffter Trolley als Arbeitsmittel dient. Darüber hinaus wies das Finanzamt darauf hin, dass Kosten für eine Kaffeekanne nach § 12 EStG steuerlich unberücksichtigt bleiben müssen.

In einem Schreiben vom 29. Juni 2005 erläuterte der Petent seine freiberufliche Tätigkeit. Gegenstand seiner „wissenschaftlichen Dienstleistungen“ seien (Rechts-)Beratungsleistungen und Rechtsvertretungen, daher bitte er, die Bewirtungsausgaben als Betriebsausgaben anzuerkennen.

Mit Bescheid vom 20. September 2005 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2003 fest. Es ergaben

sich dem Grunde nach Abweichungen, die den Abweichungen in den Vorjahren entsprachen.

Gegen diese Festsetzung legte der Petent am 25. September 2005 Einspruch ein, die Begründung behielt er einem gesonderten Schriftsatz vor.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2006 forderte das Finanzamt den Petenten zur Einspruchsbegründung innerhalb eines Monats auf.

Einkommensteuer 2004

Der Erklärungseingang datiert vom 12. Mai 2005. In seinem Schreiben vom 6. Juni 2005 fordert das Finanzamt Erläuterungen und Nachweise unklarer Sachverhalte beim Petenten an. Insbesondere bat das Finanzamt um Erläuterung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an 122 Tagen sowie um die berufliche Veranlassung von Kant-Büchern als Arbeitsmittel und Nachweise der Bewirtungs- und Übernachtungskosten. Des Weiteren machte das Finanzamt den Petenten darauf aufmerksam, dass Gardinenzubehör gemäß § 12 EStG steuerlich nicht abzugsfähig sei.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2005 an den Vorsteher des Finanzamtes H. stellte der Petent seine Sicht der Sachlage dar und monierte u. a., dass die für seine Steuererklärungen zuständige Sachbearbeiterin mit zwei Schreiben vom 29. April 2005 und 6. Juni 2005 bereits Rückfragen zu den Steuererklärungen gestellt habe und die nun angesprochenen Fragen bereits in einer Besprechung mit der Sachbearbeiterin und deren Sachgebietsleiter besprochen worden seien. Diese Verfahrensweise empfinde er als ein „unfares Nachtreten“. Er könne sich des Eindrucks nicht verwehren, dass die Einschaltung des Petitionsausschusses als schmerzhaft empfunden worden sei und seine Vorgehensweise nun in dieser Art und Weise „abgestraft“ werden solle. Im Weiteren beantwortete der Petent die aufgeworfenen Fragen.

Mit Antwortschreiben, datierend vom 24. Juni 2005, legte das Finanzamt dem Petenten die Gründe für diese Vorgehensweise ausführlich dar.

Im Einkommensteuerbescheid 2004 vom 21. September 2005 ergaben sich im Wesentlichen dem Grunde nach Abweichungen bei der Steuerfestsetzung, die den Abweichungen in den Vorjahren entsprachen. Darüber hinaus erkannte das Finanzamt die Übernachtungskosten ohne Nachweis nicht an.

Gegen diesen Bescheid legte der Petent am 25. September 2005 Einspruch ein, die Begründung behielt er einem gesonderten Schriftsatz vor.

Durch Schreiben vom 26. Januar 2006 forderte das Finanzamt den Petenten zur Begründung seines Einspruchs innerhalb eines Monats auf.

Ablehnung der Erteilung von Auskünften/Akteneinsicht

In seinem Schreiben vom 3. August 2005 bat der Petent u. a. um Übersendung der kompletten von seiner geschiedenen Ehefrau dem Finanzamt eingereichten

Unterlagen (Anlage GSE, Mantelbogen 1999 und Begleitschreiben). Diesen Antrag lehnte das Finanzamt mit Schreiben vom 24. August 2005 unter Hinweis auf die dem Petenten bereits mit Schreiben vom 15. Juli 2005 zur Verfügung gestellten Fotokopien des Mantelbogens sowie der Anlage GSE für 1999 ab. Einen konkreten Zusammenhang des Begehrens auf Überlassung eines Begleitschreibens mit dem Besteuerungsverfahren habe der Petent nicht dargelegt und sei auch nicht erkennbar. Die Voraussetzungen auf Gewährung von Akteneinsicht lagen demnach aus Sicht des Finanzamtes nicht vor.

In einem Begleitschreiben zum eingereichten Mantelbogen und zur Anlage GSE 1999 teilte die geschiedene Ehefrau dem Finanzamt ihre neue Adresse und ihren neuen Nachnamen mit. Anlässlich eines mit dem Finanzamt am 8. Juli 2005 geführten Telefongesprächs hatte sie darum gebeten, ihre neue Adresse dem Petenten nicht bekannt zugeben.

Gegen die Ablehnung, das Begleitschreiben dem Petenten zugänglich zu machen, legte dieser am 28. August 2005 Einspruch ein. Zur Begründung brachte er u. a. vor, er könne sein Ersuchen nicht sachgerecht begründen, solange das Finanzamt nicht vollumfänglich mitteile, welche rechtserheblichen Erklärungen seine geschiedene Ehefrau in dem Begleitschreiben abgegeben habe. Er könne dadurch seine Steuerangelegenheiten nicht korrekt verfolgen. Die Begründung seines Ersuchens werde vom Finanzamt durch ein äußerst fragwürdiges Verhalten vereitelt. Das Finanzamt verlasse damit eine gebotene unparteiliche, unvoreingenommene Stellung und mache sich zum Handlanger seiner geschiedenen Ehefrau. Mit Schreiben vom 14. September 2005 teilte das Finanzamt dem Petenten mit, dass sein Einspruch ohne Aussicht auf Erfolg sei und forderte ihn auf bis 4. Oktober 2005 mitzuteilen, ob er seinen Einspruch aufrechterhalten oder zurücknehmen werde. Das Finanzamt hat dabei nochmals ausgeführt, dass kein rechtlicher Anspruch auf Überlassung des Anschreibens bestehe und dass das Anschreiben keine rechtserheblichen Anträge enthalte. Mit Schreiben vom 25. September 2005 beantragte der Petent über seinen Einspruch zu entscheiden.

Am 26. Januar 2006 erinnerte das Finanzamt den Petenten an die Erledigung des Schreibens vom 14. September 2005 innerhalb von zwei Wochen zur Begründung seines Einspruchs vom 28. August 2005 bzw. Angabe von Hinderungsgründen. Es erfolgte der Hinweis, dass mit einer Entscheidung nach Aktenlage zu rechnen sei. Der Petent antwortete am 28. Januar 2006. Er verwies auf sein Schreiben vom 25. September 2005, mit dem er um Entscheidung über seinen Einspruch gebeten hatte und schlug vor, die Sachbearbeiterin solle versuchen, mit einem Aktenspiegel den Überblick zu wahren. Am 20. Februar 2006 hat die Sachbearbeiterin den Einspruch an die Rechtsbehelfsstelle abgegeben. Der Erlass einer Einspruchsentscheidung wurde im Hinblick auf die mit Schreiben vom 27. Februar 2006 eingereichte Petition zurückgestellt.

Umsatzsteuer 2000–2004

Die Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2004 datieren vom 21. September 2005, der Umsatzsteuerbescheid 2003 ist vom 20. September 2005. Die Änderungen ergaben sich aufgrund der Feststellungen der Umsatzsteueraußenprüfung bzw. aus den Änderungen der Einkommensteuerveranlagungen.

Gegen diese Bescheide hat der Petent mit Schreiben vom 25. September 2005 Einspruch eingelegt. Die Begründung blieb einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten. Mit Schreiben vom 26. Januar 2006 forderte das Finanzamt den Petenten auf, seine Einsprüche innerhalb eines Monats zu begründen.

Das Finanzamt hat die im Beschluss des Landtags zur abgeschlossenen Petition 13/4467 dargestellten Empfehlungen umgesetzt. In einer Besprechung am 6. Oktober 2004 beim Finanzamt konnten die bestehenden Streitpunkte eingehend erläutert und zu einem überwiegenden Teil Einvernehmen erzielt werden. Die weitere Bearbeitung der Vorgänge war davon abhängig, dass der Petent die erforderlichen Unterlagen und Nachweise einreicht. Dies ist bisher nicht ausreichend erfolgt. Insbesondere liegen die Einzelbindungsnachweise zur Beurteilung der Abzugsfähigkeit der geltend gemachten Telefonkosten bis heute nicht vor.

Bei den Schreiben, mit denen das Finanzamt den Petenten aufgefordert hat, seine Einsprüche innerhalb von vier Wochen zu begründen, handelt es sich um amtliche Standardschreiben. Eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Steuerbürgern liegt nicht vor. Der vom Petent geäußerte Eindruck, das Finanzamt hätte durch Setzung unangemessen kurzer Fristen die gebotene unparteiliche, unvoreingenommene Stellung verlassen, trifft daher nicht zu. Auch unter Berücksichtigung der hier erkennbaren Umstände des Einzelfalles erscheint eine Frist von vier Wochen zur Begründung der Einsprüche ausreichend lang bemessen. Spätestens seit der Besprechung am 6. Oktober 2004 ist dem Petenten bekannt, welche Unterlagen zu seinen Einspruchsbegründungen von ihm vorzulegen sind. Der Petent hat beim Finanzamt bisher nicht um eine Verlängerung der Frist gebeten. Er hat auch nicht dargelegt, bis wann ihm die Vorlage der geforderten Unterlagen möglich sein wird. In der abgeschlossenen Petition warf der Petent dem Finanzamt im Wesentlichen zu lange Bearbeitungszeiten, zum Teil auch Untätigkeit vor. Er wollte eine zügige Bearbeitung seines Falles erreichen. Andererseits ist dem Petenten auch bekannt, dass er selbst in der Pflicht steht, seinen Beitrag dazu zu leisten, die Besteuerungsverfahren zu einem Abschluss zu bringen. Vor diesem Hintergrund sind die vom Finanzamt gesetzten Fristen nicht unangemessen und nicht zu beanstanden.

Bezüglich der Anforderung einer Begründung des Einspruchs gegen die Ablehnung der Erteilung von Auskünften bzw. Akteneinsicht hat die Sachbearbeiterin in ihrem Schreiben vom 26. Januar 2006 übersehen, dass der Petent bereits mit Schreiben vom 25. September 2005 gebeten hatte, über seinen Ein-

spruch zu entscheiden. Dieses Versehen erscheint im Hinblick auf die Vielzahl der vom Petenten eingelegten Einsprüche und das Ausmaß des Schriftverkehrs durchaus entschuldbar. Rechtsnachteile sind dem Petenten daraus nicht entstanden. Die streitgegenständlichen Steuerakten haben inzwischen einen Umfang erreicht, der das Übliche bei Weitem übersteigt. Insbesondere bedurfte es eines außerordentlichen „Kraftakts“, bis letztendlich eine Zusammenveranlagung der Ehegatten für das Jahr 1999 durchgeführt werden konnte. Zudem entsteht bei der Prüfung der Einkommensteuererklärungen, insbesondere bei den vom Petenten gelten gemachten Aufwendungen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Abgrenzung zu den Kosten der privaten Lebensführung ein weit aus höherer Bearbeitungsaufwand als dies üblicherweise der Fall ist. Der Vorwurf, die Sachbearbeiterin hätte den Überblick über seine Akte verloren erscheint haltlos, zumal das Besteuerungsverfahren zielführend betrieben wird.

In der Sache selbst ist das Verhalten des Finanzamts nicht zu beanstanden. Die Ablehnung einer weitergehenden Akteneinsicht bzw. der Übersendung weiterer Kopien von Aktenvorgängen war ermessensgerecht. Steuerpflichtige und deren Bevollmächtigte haben im Besteuerungsverfahren einschließlich des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens keinen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht. Im Einzelfall kann nach Ermessen der Finanzbehörde Akteneinsicht gewährt werden. Hierbei ist im Hinblick auf das Steuergeheimnis allerdings sicher zu stellen, dass Verhältnisse eines anderen nicht unbefugt offenbart werden (AEAO zu § 91). Steuerpflichtige haben danach lediglich einen Anspruch darauf, dass über ihren Antrag auf Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird.

Die Finanzbehörden gewähren im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung Akteneinsicht insbesondere dann, wenn die Akteneinsicht zur Wahrung von Rechten in einem Besteuerungsverfahren beantragt wird und anderweitige gewichtige Gründe, wie etwa der Schutz anderer Beteiligter, dem nicht entgegensteht. Der Antragsteller muss dabei ein konkretes Rechtsschutzinteresse an der Akteneinsicht vortragen. Sein Gesuch muss in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand des steuerlichen Verfahrens stehen. Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Petenten nicht vor. Die für die Durchführung der Einkommensteuer-Zusammenveranlagung 1999 und die zur Überprüfung der Einkommensteuerfestsetzung 1999 erforderlichen Angaben wurden dem Petenten vollumfänglich bekannt gegeben. Für weitere Angaben ist ein Rechtsschutzinteresse des Petenten nicht erkennbar. Die Ablehnung einer weitergehenden Akteneinsicht bzw. die Übersendung weiterer Kopien von Aktenvorgängen war daher ermessensgerecht und ist nicht zu beanstanden.

Auch die Fristsetzung von einem Monat zur Begründung des Einspruchs gegen den Abrechnungsbescheid vom 6. Februar 2006 ist nicht zu beanstanden. Gründe, die eine längere Frist hätten rechtfertigen können, sind nicht ersichtlich.

Vor diesem Hindergrund sind die in der vorliegenden Petition erhobenen Vorwürfe nicht nachvollziehbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

26. Petition 13/6431 betr. Sonderzahlungen

Der Petent wendet sich dagegen, dass er keine Sonderzahlungen erhält.

Er wurde unmittelbar nach Ausbildungsende im Jahre 2002 ohne Bezüge in den Privatschuldienst beurlaubt. Seit September 2005 steht er als Schulleiter im Landesdienst. Da eine Beförderung noch nicht erfolgen konnte, erhält der Petent Bezüge aus seinem Eingangsamt. Er erhält allerdings keine Sonderzahlungen (Landesanteil Besoldung, der die frühere Sonderzuwendung – „Weihnachtsgeld“ – ersetzt hat). Der Widerspruch des Petenten vom 15. Januar 2006 gegen die Nichtzahlung der Sonderzahlungen wurde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung mit Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 2006 zurückgewiesen.

Die Vorgehensweise des Landesamts beruht auf folgender Rechtslage:

Durch den mit dem Haushaltsstrukturgesetz eingefügten § 1 a des Landessonderzahlungsgesetzes wurde der Berechtigtenkreis für Sonderzahlungen eingeschränkt. Beamte, deren Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 nach dem 31. Dezember 2004 entstanden ist, erhalten grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren keine Sonderzahlungen.

Dies trifft beim Petenten ersichtlich zu. Hingegen spielt es keine Rolle, dass er bereits während seiner Beurlaubung statusrechtlich Beamter des Landes war. Zudem ist auch die Art der in dieser Zeit ausgeübten Tätigkeit und deren Bezahlung ohne Belang; selbst eine im Schuldienst eines anderen Bundeslandes verbrachte Zeit würde nicht berücksichtigt.

Der Petent fällt auch unter keine der unter Vertrauensschutzgesichtspunkten geschaffenen Übergangsregelungen, da diese stets u. a. an den Erhalt von Bezügen vor obigem Stichtag anknüpfen.

Schließlich liegt auch keine ungewollte Regelungslücke vor. Im Hinblick auf die mit der Neuregelung angestrebten Einsparungen sollten vorbehaltlich der geregelten Vertrauensschutztatbestände alle neu in den (aktiven) Landesdienst eintretenden Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppen von der Kürzung erfasst werden.

Im konkreten Fall wird es allerdings wohl nicht zu der vollen dreijährigen Kürzung kommen. Sobald der Petent befördert wird, was voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2007 der Fall sein wird, steht

er nicht mehr im Eingangsamt und wird daher ab diesem Zeitpunkt (neben dem „Beförderungsgewinn“) Sonderzahlungen erhalten. Der vom Petenten kritisierte finanzielle Nachteil besteht somit nur zeitweise und ist keinesfalls geeignet, sein berufliches Fortkommen insgesamt unattraktiv zu machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

27. Petition 13/6535 betr. Bausache, Beschwerde über den Bürgermeister

I. Gegenstand der Petition:

Die Petition richtet sich gegen die Vorgehensweise der Stadt K. im Zusammenhang mit der Bauleitplanung, der Baulandumlegung und der Erschließung des Baugebiets „Im See“ in der Stadt K.-O.

Es wird beanstandet, dass ein bei der Erschließung des Baugebiets angelegter Wassergraben zum Schutz vor Hochwasser zu einem späteren Zeitpunkt wieder verfüllt wurde. Der Grundstückseigentümer, Herr D., dessen Mutter bei der Stadt arbeite, habe anschließend die Erlaubnis zum Überbauen des zugefüllten Wassergrabens erhalten.

Die Petentin geht davon aus, dass im Baugebiet nur fünf Einfamilien- und zwei Doppelhäuser zulässig sind. Hiervor abweichend sei eine Baugenehmigung für ein Mehrfamilienwohnhaus erteilt worden.

Die Petentin vermutet Vetternwirtschaft und Korruption. Sie rügt das Verhalten des Bürgermeisters und der Verwaltung und behauptet, dass ihr eine Aussprache verweigert und bei Gemeinderatssitzungen kein Rederecht eingeräumt worden sei. Der Bürgermeister soll im Gespräch geäußert haben, dass die in der Sache angefallene Akte vernichtet werde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Bebauungsplan, Umlegungsverfahren

Die Stadt K. hat im Jahr 1992 als Träger der Planungshoheit für die Bebauung eines kleineren Gebietes am nordöstlichen Rand des Stadtteils O. den Bebauungsplan „Im See“ aufgestellt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befanden sich ursprünglich fünf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke; darunter das Grundstück des Sohnes der Petentin.

Für die Grundstücksneuordnung wurde mit den damaligen Grundstückseigentümern ein freiwilliges Umlegungsverfahren durchgeführt. Es wurden insgesamt 9 Baugrundstücke ausgewiesen. Dem verfahrensbeteiligten Sohn der Petentin wurden zwei Baugrundstücke, die inzwischen bebaut sind, bei der Umlegung zugeteilt.

Entwässerung – Ableitung von Oberflächenwasser –

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt keine Fläche(n) nach § 9 Nr. 16 Baugesetzbuch (BauGB) – alt – zur Ableitung von Oberflächenwasser für den Hochwasserschutz fest.

Im Jahr 1993 wurde bei der Planung für die Entwässerungsanlagen des Baugebiets festgelegt, das aus dem angrenzenden Außenbereich anfallende Oberflächenwasser an der Einmündung eines Feldwegs aufzunehmen und über ein offenes System – Graben und Mulde – abzuleiten bzw. zu versickern. Das System war nach seinen Abmessungen nicht dafür ausgelegt, größere Wassermengen, z. B. bei Starkregenereignissen, aufzunehmen. Mit dem Entwässerungssystem sollte einer möglichen Kanalüberlastung in der Ortsmitte vorgebeugt werden. Der Graben und die sich anschließende flache Mulde wurden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern auf den privaten Baugrundstücken angelegt.

Nach mehreren Jahren hatte sich gezeigt, dass entgegen der ursprünglichen Annahme nur geringe Mengen von Oberflächenwasser aus dem Außenbereich über das System zu entsorgen waren. Die Stadt hat sich deshalb im Interesse der durch das Entwässerungssystem bei der Grundstücksnutzung beeinträchtigten Grundstückseigentümer für einen Rückbau und die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in den öffentlichen Abwasserkanal entschieden.

Das von der Petentin angesprochene Grundstück von Herrn D. war von der Abwasserbeseitigungsanlage, bestehend aus Graben und Mulde, nicht berührt. Betroffen waren vier andere Grundstücke, darunter ein Grundstück des Sohnes der Petentin.

Die von der Petentin erhobenen Vorwürfe gegen die Mutter des Grundstückseigentümers D. sind zurückzuweisen.

Bebauung der Grundstücke

Die Grundstücke im Plangebiet sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans bebaut.

Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen über die maximale Anzahl der zulässigen Wohneinheiten je Grundstück. Die Kubatur der Gebäude wird durch die festgesetzte Grundflächen – (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse, die Dachneigung sowie die maximale Traufhöhe bestimmt. Gebäude mit mehreren Wohnungen sind daher zulässig.

Die vom Landratsamt erteilten Baugenehmigungen sind bestandskräftig.

Zum Verfahren

Die Petentin hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach wegen des offenen Entwässerungssystems und insbesondere wegen des Rückbaus an das Landratsamt, das Regierungspräsidium und das Wirtschaftsministerium gewandt.

Die Prüfung der von der Petentin vorgebrachten Anliegen unter kommunal- und bauplanungsrechtlichen

Gesichtspunkten hat keine Beanstandungen ergeben. Die Prüfung hat auch ergeben, dass das ehemals eingerichtete offene Entwässerungssystem auf den Privatgrundstücken auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich war. Bei Starkregenereignissen kann das Oberflächenwasser auch über die Straße abgeführt werden. Die wasserwirtschaftliche Situation wurde der Petentin in zahlreichen Schreiben und bei einem Ortstermin des Regierungspräsidiums persönlich mitgeteilt.

Nach mehreren Eingaben und Prüfungen der Sach- und Rechtslage durch das seinerzeit für Bausachen zuständige Wirtschaftsministerium wurde der Petentin mit Schreiben vom 25. November 2002 mitgeteilt, dass die Angelegenheit nicht mehr weiter verfolgt wird.

Die Stadtverwaltung hat die Sach- und Rechtslage mit der Petentin, obwohl sie nicht Verfahrensbeteiligte war, mehrmals erörtert. Die Petentin erhielt auch die Gelegenheit, den Sachverhalt bzw. ihre Auffassung beim Tagesordnungspunkt „Fragestunde der Bürger“ in der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 7. November 2001 vorzutragen. Mit Schreiben der Stadt vom 8. März 2002 wurde die Petentin über die Sach- und Rechtslage, insbesondere auch über die wasserwirtschaftliche Situation, umfassend informiert.

Die Petentin konnte ihr Anliegen auch Herrn Bürgermeisterstellvertreter H. und dem Amtsnachfolger von Herrn Bürgermeister K., Herrn Bürgermeister H., vortragen.

Beim letzten Gespräch wurde dann der Petentin mitgeteilt, dass die Akte geschlossen wird, da der Sachverhalt erschöpfend bearbeitet wurde.

III. Ergebnis:

Das von der Stadt durchgeführte Bebauungsplanverfahren sowie die private Umlegung sind nicht zu beanstanden.

Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten von Bediensteten der Stadtverwaltung und von Bediensteten der weiter am Verfahren beteiligten Behörden sind nicht zu erkennen. Die an den Verfahren beteiligten Behörden haben die von der Petentin vorgebrachten Anliegen in angemessener Weise bearbeitet.

Die Petentin wird darauf hingewiesen werden, dass nach der Sach- und Rechtslage und aus verwaltungsökonomischen Gründen weitere Eingaben in dieser Angelegenheit von den Behörden nicht mehr bearbeitet werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Grünstein

28. Petition 13/6606 betr. Zwangsversteigerungsverfahren

Die Petenten haben in einem vom Amtsgericht M. durchgeführten Zwangsversteigerungsverfahren, das von einer Bank betrieben wurde, ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück je zur Hälfte erstanden. Die Bank betrieb die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes aufgrund eines Anordnungsbeschlusses des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – M. vom 29. Juni 2005. Neben der betreibenden Gläubigerin waren an dem Zwangsversteigerungsverfahren die Eigentümerin sowie ein Vorkaufsberechtigter beteiligt, zu dessen Gunsten im Grundbuch ein Vorkaufsrecht eingetragen war.

Bei der Wertermittlung legte das Vollstreckungsgericht ein Wertgutachten zugrunde, das in einem zwei Jahre zuvor durchgeführten Zwangsversteigerungsverfahren eingeholt worden war. Hierauf hatte das Vollstreckungsgericht die Eigentümerin und den Vorkaufsberechtigten mit Schreiben vom 21. Mai 2005 hingewiesen. Mit Schreiben vom 5. August 2005 teilte die Eigentümerin mit, dass sie mit dem Schätzwert aufgrund des alten Gutachtens nicht einverstanden sei und beantragte die Einholung eines neuen Gutachtens auf Basis des aktuellen Marktwertes. Der Vorkaufsberechtigte bezog sich auf die Einwendungen der Eigentümerin und wies im Weiteren darauf hin, dass er eine Freigabe des Zubehörs nicht erteile.

Mit Beschluss vom 27. September 2005 setzte das Vollstreckungsgericht den Verkehrswert auf 200.000 Euro fest. Dabei führte das Vollstreckungsgericht aus, dass keinerlei konkrete Anhaltspunkte seitens der Eigentümerin vorgetragen wurden, die eine Aktualisierung des Gutachtens erforderlich machten. Dieser Beschluss wurde der Eigentümerin und dem Vorkaufsberechtigten am 20. Oktober 2005 jeweils unter der Adresse S.-Straße zugestellt. Eine zuvor eingeholte Einwohnermeldeamtsanfrage bezüglich des Vorkaufsberechtigten hatte ergeben, dass dieser seit dem 20. Mai 2004 unter der Adresse gemeldet war; auch in dem Schreiben vom 5. August 2005 war jeweils diese Adresse als Absender angegeben.

Mit Beschluss vom 23. November 2005 bestimmte das Vollstreckungsgericht den Versteigerungstermin auf den 9. Februar 2006. Die Terminbestimmung wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 19. Dezember 2005 veröffentlicht und der Eigentümerin sowie dem Vorkaufsberechtigten am 1. Dezember 2005 sowie der betreibenden Gläubigerin am 7. Dezember 2005 zugestellt.

Im Termin blieben die Petenten mit einem Angebot in Höhe von 130.000 Euro meistbietend.

Die betreibende Gläubigerin beantragte zunächst, den Zuschlag für die Dauer von einer Woche auszusetzen. Mit Schreiben vom 15. Februar 2006 erklärte sie dann, dass der Zuschlag den Petenten erteilt werden könne. Im Verkündungstermin vom 17. Februar 2006 erteilte das Vollstreckungsgericht darauf den Petenten den Zuschlag.

Gegen den Zuschlagsbeschluss legten die Eigentümerin und der Vorkaufsberechtigte, vertreten durch einen Rechtsanwalt, Widerspruch ein und beantragten, den Zuschlagsbeschluss aufzuheben sowie den Zuschlag zu versagen. Gleichzeitig legten sie sofortige Beschwerde gegen die Festsetzung des Verkehrswertes ein. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Eigentümerin und dem Vorkaufsberechtigten der Versteigerungstermin am 17. Februar 2006 nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sei. Bezüglich der Beschwerde gegen die Verkehrswertfestsetzung wurde mitgeteilt, dass die Richtigkeit des zugrunde liegenden Verkehrswertgutachtens angezweifelt werde. Eine weitere Begründung in der Sache erfolgte nicht.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Eigentümerin und des Vorkaufsberechtigten teilte im Folgenden mit Schreiben vom 23. März 2006 mit, dass er das Mandat niedergelegt habe. Das Vollstreckungsgericht hat dem als sofortige Beschwerde gewerteten Widerspruch der Eigentümerin und des Vorkaufsberechtigten mit Beschluss vom 28. März 2006 nicht abgeholfen und den Vorgang dem Landgericht M. zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landgericht M. gewährte den Beteiligten zunächst rechtliches Gehör. Mit Beschluss vom 26. April 2006 hat es die sofortige Beschwerde der Eigentümerin und des Vorkaufsberechtigten gegen die Verkehrswertfestsetzung verworfen und die sofortige Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluss zurückgewiesen.

Die Führung des Verfahrens durch das Vollstreckungsgericht und durch das Landgericht M. lässt keine Fehler erkennen. Dies gilt insbesondere für die Behandlung der sofortigen Beschwerden durch das Landgericht M., die im Zentrum der Petition steht.

Das Landgericht M. hat über die sofortigen Beschwerden binnen vier Wochen nach Eingang entschieden. Eine schnellere Entscheidung war angesichts der durch Artikel 103 Grundgesetz gebotenen Gewährung von rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten nicht möglich. Die von den Petenten beklagten Verzögerungen gründen ausschließlich auf die von den übrigen Verfahrensbeteiligten eingelegten Rechtsbehelfe. Die Einräumung von Rechtsbehelfen ist durch Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz geboten. Danach ist jedermann, der geltend macht, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, der Rechtsweg zu eröffnen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

29. Petition 13/6612 betr. Behandlung von Grundbuchsachen

Der Petent moniert, er habe sich am 3. April 2006 im Zusammenhang mit der Behandlung einer Grundbuchsache telefonisch an den Ratschreiber des Grundbuchamts A. gewandt. Anlässlich dieses und eines Telefonats wenige Tage später habe ihn der Ratschreiber in unangemessenem Ton eines unredlichen Verhaltens geziehen und seinem Befremden darüber Ausdruck verliehen, dass der Petent ihn in Anspruch nehme. Der Petent wünscht, dass gegen den Ratschreiber Maßnahmen der Dienstaufsicht ergriffen werden.

Dem Präsidenten des Landgerichts H. obliegt nach § 4 Abs. 1 und 5 LFGG die Dienstaufsicht über die Grundbuchämter seines Bezirks und die Fachaufsicht über die bei den Grundbuchämtern tätigen Ratschreiber. Das Innenministerium ist oberste Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde A., deren Verwaltungsorgan Bürgermeister nach § 44 Abs. 4 GemO Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten ist.

Der Petent telefonierte am 3. April 2006 mit dem Ratschreiber, verwies auf den Erwerb einer Immobilie im Wege der Zwangsversteigerung und erkundigte sich nach Möglichkeiten, seine Eintragung in das Grundbuch zu vermeiden. Er wünschte, sogleich seine Ehefrau als Eigentümerin eintragen zu lassen, der er die Immobilie schenken wolle. Zufolge seiner dienstlichen Äußerung verwies der Ratschreiber den Petenten wegen der von ihm gewünschten Rechtsauskünfte an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe. Er unterstellte dem Petenten weder am 3. April 2006 noch anlässlich eines weiteren Telefonats am 6. April 2006 ein unredliches Verhalten und enthielt sich beleidigender Äußerungen. Zu den sachlichen Anliegen des Petenten nahm er mit Schreiben vom 6. April 2006 und 20. April 2006 Stellung.

Auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten hielt der Bürgermeister der Gemeinde A. mit Schreiben vom 27. April 2006 fest, er könne eine Verletzung von Dienstpflichten des Ratschreibers nicht feststellen. Das Landgericht H. beschied den Petenten mit Schreiben vom 2. Juni 2006 ebenfalls dahin, es vermöge eine Dienstpflichtverletzung des Ratschreibers, dessen dienstliches Verhalten bislang in keiner Weise zu beanstanden gewesen sei, nicht festzustellen.

Dem ist nichts hinzuzufügen. Die Petition gibt hier keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Grünstein

30. Petition 13/6004 betr. Bildungswesen

Der Petent erbittet Auskunft zur Berücksichtigung des Bereichs der (Fach)Hochschulen bei der Bildungsplanung und Studienberatung vor dem Hintergrund des Mangels an z. B. Diplom-Ingenieuren, zur Einführung von Studiengebühren im Zusammenhang mit der Situation Einkommensschwacher und Vermögensloser, ferner zum Zusammenhang zwischen Bildungsabschluss und sozialer Herkunft. Hierzu hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wie folgt Stellung genommen:

Studienberatung und Bildungsplanung

Die Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien bilden hoch qualifizierte Ingenieure und Informatiker aus. Diese stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und sind Garanten für die Innovations- und Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Der Landesregierung sind keine Anhaltspunkte bekannt, die darauf hinweisen, dass die Bedeutung der Hochschulen von den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik ausgeklammert würde. Die Arbeitsverwaltung, die Beratungsstellen der Hochschulen und die Fachverbände stellen vielmehr ein umfassendes Informationsangebot zur Verfügung. In der Informationsbroschüre „Kursbuch Studium Ausbildung“, die das Wissenschaftsministerium zusammen mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit herausgibt, und die von der Website www.kursbuch-bw.de herunter geladen werden kann, sind die Studienangebote aller Hochschulen ausführlich dargestellt. In der erwähnten Broschüre behandeln die Ausführungen zur Orientierung und Entscheidungsfindung ausdrücklich den Mangel an Nachwuchskräften in den Ingenieurwissenschaften. Durch Hinweise auf besondere Projekte der Hochschule werden die Schülerinnen und Schüler ermutigt, sich über diese Studiengänge und die beruflichen Möglichkeiten zu informieren.

In der Bildungsplanung des Landes spielen die ingenieurwissenschaftlichen Angebote der Hochschulen eine zentrale Rolle. Der Anteil der Studienanfänger in den Ingenieurwissenschaften liegt in Baden-Württemberg deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

Die Hochschulen und Berufsakademien bieten Studienplätze in zahlreichen ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen an. Über die Annahme der Studienplätze entscheidet aber der oder – leider viel zu selten – die einzelne Studienberechtigte. Gerade bei praxisnahen Studiengängen spielen Signale aus der Arbeitswelt für die Entscheidung der Studienberechtigten eine erhebliche Rolle. Auf dem Arbeitsmarkt für Ingenieure und Informatiker gibt es besonders starke kurzfristige Schwankungen bei den Einstellungschancen. Diese haben entsprechende Schwankungen der Studienanfänger- und zeitversetzt der Hochschulabsolventenzahlen zur Folge.

Der Verein der Ingenieure (VDI) beziffert den aktuellen Bedarf an Ingenieuren mit 15.000 unbesetzten Stellen. Dem steht gegenüber, dass nach VDI-Anga-

ben 26.000 Ingenieure im Alter von über 50 Jahren arbeitslos sind. Die Aussicht, mit 50 Jahren zum „alten Eisen“ zu gehören, motiviert nicht unbedingt zu einem Ingenieurstudium.

Einführung von Studiengebühren

Der Landtag des Landes Baden-Württemberg hat am 15. Dezember 2005 ein Gesetz beschlossen, nach dem ab dem Sommersemester 2007 für das Studium an einer staatlichen Hochschule oder Berufsakademie des Landes allgemeine Studiengebühren von 500 Euro je Semester erhoben werden. Das Gebührenaufkommen wird auf ca. 180 Millionen Euro im Jahr geschätzt. Dieses steht den Hochschulen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung. Wichtige Leitlinien für die Einführung von allgemeinen Studiengebühren waren dabei, dass

- die Studiengebühren niemanden davon abhalten dürfen, ein Studium aufzunehmen,
- die Studiengebühren durch ein Darlehen finanziert werden können, das erst nach Beendigung des Studiums einkommensabhängig zurückzuzahlen ist, und
- familienbezogene und soziale Erleichterungen vorzusehen sind.

Das geplante Studiengebührengesetz wurde daher umfassend sozialverträglich ausgestaltet:

- Es besteht die Möglichkeit, die Gebührenpflicht nachlaufend zu erfüllen:

Die Studierenden können zu günstigen Konditionen ohne Bonitätsprüfung ein sofort und direkt an die Hochschule auszahlbares Darlehen bei der L-Bank aufnehmen, mit dessen Rückzahlung sie erst zwei Jahre nach Studienende – und auch dann nur abhängig von ihrem Einkommen – beginnen müssen. In der Rückzahlungsphase sind überdies Billigkeitserwägungen mit der Folge eines Erlasses möglich. Für Personen mit Rückzahlungspflichten aus einem BAföG-Darlehen gibt es eine Kappungsgrenze von 15.000 Euro. Die Ausfallrisiken trägt ein von den Hochschulen finanzierter Studienfonds. Dadurch kann der Zinssatz für das Studiengebührendarlehen niedrig gehalten werden.

- Die Sozialverträglichkeit wird durch weitergehende Regelungen verstärkt:

Bereits während des Studiums gibt es Befreiungsmöglichkeiten für Studierende, die Kinder im Alter bis zu acht Jahren erziehen, behindert sind oder aus kinderreichen Familien stammen.

Diese Maßnahmen, die die Einführung der allgemeinen Studiengebühren in Baden-Württemberg begleiten, tragen dazu bei, dass die Bildungsbeteiligung insbesondere von bildungsfernen Schichten nicht weiter absinkt. Ein Vergleich mit anderen Ländern, in denen seit Jahren Studiengebühren verlangt werden, zeigt, dass sozialverträglich ausgestaltete Studiengebühren keine Auswirkungen auf das Studierverhalten haben.

Zusammenhang zwischen (möglichem) Bildungsabschluss und sozialer Herkunft

Die Schulen in Baden-Württemberg erreichen in der PISA 2003 – Länderauswertung Spitzenwerte, die deutlich über dem nationalen wie dem Schnitt der OECD-Länder liegen, obwohl der Migrantenanteil mit 31 % zum Teil erheblich über dem anderer Bundesländer (Bayern 20 %, Sachsen 6 %) und dem Bundesdurchschnitt von 22,5 % liegt. Zweifellos ist es richtig und wird durch die Erhebung in PISA 2003 bestätigt, dass der Migrationsstatus immer noch hinsichtlich eines möglichen Bildungsabschlusses eine Rolle spielt, insbesondere wenn zusätzliche Merkmale wie bildungsferne oder sozial schwache Elternhäuser hinzukommen.

Eines der Ziele der Bildungspolitik in Baden-Württemberg ist, die bereits in der ersten PISA-Studie festgestellte Koppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolgen zu verringern. Hierzu wurden eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet bzw. intensiviert, die eine möglichst früh beginnende – auch sprachliche – Förderung beinhalten. Die Frühförderung wird zu einem zentralen Aufgabengebiet der Bildungspolitik, wobei die Mitverantwortung der Eltern, auch derer mit Migrationshintergrund, für den Erwerb von Sprachkompetenz bei ihren Kindern gesehen werden muss.

Die PISA-Studie stellt jedoch nicht erschöpfend die Bildungserfolge von 15-Jährigen dar, zumal es sich um eine reine Querschnittsstudie handelt. Zur Durchlässigkeit unseres Bildungssystems bezogen insbesondere auf ältere Schülerinnen und Schüler macht die Studie keinerlei Aussagen. In Baden-Württemberg erwerben rund ein Drittel aller Abiturienten ihre Hochschulreife im beruflichen Schulwesen. Dies betrifft nicht nur die beruflichen Gymnasien. Basierend auf dem Hauptschulabschluss haben Jugendliche auch über die Fachschulen, Berufsoberschulen oder die Berufskollegs die Möglichkeit zum Hochschulzugang.

Die Realschule ist seit Beginn die Schule des „sozialen Aufstiegs“, d. h. Kinder aus bildungsferneren Elternhäusern und mit Migrationshintergrund haben in dieser Schulart gute Chancen auf eine qualifizierte Bildung, die ihnen den Einstieg in anspruchsvolle Berufe und weiterführende Bildungsgänge ermöglicht. Für Realschülerinnen und -schüler sind die beruflichen Gymnasien ein idealer Weg zur allgemeinen Hochschulreife, um den Baden-Württemberg von vielen anderen Bundesländern beneidet wird.

Was das Gymnasium betrifft, so ist durch die Einführung des 8-jährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg bereits eine Neuausrichtung des staatlichen Bildungswesens erfolgt. Im Übrigen wurde mit der Oberstufenreform den Anforderungen der Gesellschaft insbesondere auch im Hinblick auf eine Verbesserung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildung Rechnung getragen. Zudem ist durch die flächendeckende Einführung der weiterführenden Schulen, insbesondere des gymnasialen Bildungsganges, ein qualifizierendes Angebot für Schülerinnen und Schüler aller Gesellschaftsschichten gegeben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass wir nur mit einer differenzierten Förderung den Jugendlichen und ihren individuellen Fähigkeiten gerecht werden können. Dafür bietet das gegliederte Schulsystem in Baden-Württemberg mit relativ homogenen Lerngruppen in den einzelnen Schularten günstige Voraussetzungen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit dieser Stellungnahme für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

31. Petition 13/6033 betr. Sozialhilfe

Der Petent trägt vor, das für ihn zuständige Sozialamt bei der Stadt F. weigere sich bis zum heutigen Tag, einen dort gestellten Antrag rechtsmittelfähig zu bescheiden. Darüber hinaus bittet er den Petitionsausschuss darum, ihm eine fachkundige, und für ihn kostenfreie Person aus dem Raum Baden-Württemberg zu benennen und ihm beizuordnen, die ihm berechne, in welcher Höhe ihm Sozialleistungen zuständen.

Nach der Auskunft des Sozialamtes bezieht der Petent gegenwärtig aufgrund der eigenen Renteneinkünfte keine laufenden Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Das Sozialamt beschreibt das Zusammenwirken mit dem Petenten in der Vergangenheit als nicht unproblematisch. In diesem Zusammenhang ist auf zahlreiche erfolglose Petitionsverfahren sowie Klageverfahren in seiner Hilfeangelegenheit hinzuweisen (mit bis zu ca. 50 Klagen gleichzeitig).

Der Gegenstand der nunmehr vorliegenden Petition reicht rd. 14 Jahre in die Vergangenheit zurück. Zum Sachverhalt ist auszuführen, dass der Petent mit Schreiben vom 3. März 1992 einen Antrag auf verschiedene einmalige Leistungen nach dem damals geltenden Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beim Sozialamt der Stadt F. stellte. Mit Schreiben vom 16. März 1992 wurde der Antragsteller damals um Vorlage mehrerer Unterlagen gebeten, die für die Antragsbearbeitung noch erforderlich waren. Nachdem verschiedene Nachweise eingingen, wurde der Petent seinerzeit zusätzlich darum gebeten, sich mit dem Sozialamt in Verbindung zu setzen, weil Gesprächsbedarf bestand. Nach der Mitteilung des Sozialamtes reagierte der Petent darauf nicht mehr.

Nachdem er im Laufe des Monats August 1992 wegen seines Antrags vom 3. März 1992 erneut auf das Sozialamt der Stadt F. zugekommen und ein Gespräch beim Amt ergebnislos verlaufen war, wurde der damalige Antrag am 21. Oktober 1992 mit der Begründung abgelehnt, der Antragsteller habe es an der erforderlichen Mitwirkung fehlen lassen. Dagegen wurde fristgerecht Widerspruch erhoben und gleichzeitig der Antrag beim Verwaltungsgericht auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Nach Abschluss dieses verwaltungsge-

richtlichen Verfahrens im Laufe des Jahres 1993 konnte dann im Zuge des Widerspruchsverfahrens mit Datum vom 18. August 1993 ein abschließender Bescheid erteilt werden. Eine finanzielle Hilfe für die am 3. März 1992 beantragten einmaligen Hilfen wurde abgelehnt. Grund war aber nicht mehr die fehlende Mitwirkung, sondern das Fehlen der materiell rechtlichen Voraussetzungen für die beantragten Einzelhilfen. Der Widerspruchsbescheid wurde laut Postzustellungsurkunde am 25. August 1993 zugestellt. Dagegen wurde keine Klage erhoben.

Entgegen der Auffassung des Petenten existiert demnach kein Antrag vom 18. August 1993, der entsprechend dem Petitionsbegehren beschieden werden könnte, sondern ein bestandskräftiger Widerspruchsbescheid der Stadt F. unter dem gleichen Datum. Das Petitionsbegehren kann daher in diesem Punkt keinen Erfolg haben. Es muss nach Ansicht des Sozialamtes vermutet werden, dass auf Seiten des Petenten offenbar eine Verwechslung vorliegt.

Soweit es dem Petenten um sein Anliegen geht, ihm eine fachkundige und für ihn kostenfreie Person aus dem Raum Baden-Württemberg zu benennen und ihm beizuordnen, die berechne, in welcher Höhe ihm Sozialleistungen zuständen, ist auszuführen, dass das Sozialamt der Stadt F. antragstellende Personen auch über die ihnen zustehenden Leistungen zu beraten hat. Das Sozialamt weist daher darauf hin, dass der Petent im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beratungspflicht eine Beratung erhalten könne. Nach Auffassung des Berichterstatters bleibt es dem Petenten jederzeit unbenommen, einen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen. Auch kann ihm keine Person zur Seite gestellt werden, die für ihn kostenlos evtl. mögliche Sozialleistungen berechnet.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

32. Petition 13/6103 betr. Führerscheinsache

Der Petent begehrt die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, die ihm durch Verfügung der Fahrerlaubnisbehörde vom 22. April 2004 entzogen worden ist.

Der Petent leidet an einer psychischen Erkrankung, aufgrund derer er in der Vergangenheit bereits wiederholt aufgefallen ist. So beging er u. a. Brandstiftung, zerstach an Autos von Personen, von denen er sich ungerecht behandelt fühlte, die Reifen und kündigte wiederholt Suizid an. Nachdem die Fahrerlaubnisbehörde von diesen Vorkommnissen Kenntnis erhalten hatte, entstanden Bedenken, ob der Petent gesundheitlich noch geeignet ist, Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr zu führen. Zur Abklärung dieser Eignungsbedenken wurde der Petent am 30. Oktober

2003 aufgefordert, ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen. Da er dieser Aufforderung nicht nachkam, entzog ihm die Fahrerlaubnisbehörde mit Verfügung vom 22. April 2004 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis. Gegen diese Entscheidung legte der Petent Widerspruch ein und beantragte gleichzeitig beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht ab, die gegen die Ablehnung erhobene Beschwerde wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 19. Juli 2004 zurück.

Im Widerspruchsverfahren legte der Petent dann ein am 21. Dezember 2004 erstelltes ärztliches Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vor. Dieses Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass derzeit noch ein zu großes Risiko für die Allgemeinheit bestünde, wenn der Petent Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr führen würde. Der Gutachter empfahl, die begonnene Therapie fortzusetzen, eine gewisse „Heilungsbewährung“ abzuwarten und im Anschluss daran durch eine erneute fachärztliche Begutachtung abzuklären, ob der Petent wieder zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Der Petent hat sich zwischenzeitlich der geforderten fachärztlichen Untersuchung unterzogen. Aufgrund des Ergebnisses des vorgelegten neuro-psychiatrischen Gutachtens konnte dem Petenten die Fahrerlaubnis ab 31. Mai 2006 unter Auflagen neu erteilt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

33. Petition 13/6149 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der Petent ist bei verschiedenen polizeilichen Stellen seines Wohnbezirks seit August 2000 v. a. aufgrund seiner zahlreichen dort eingegangenen Notrufe als psychisch auffällig bekannt. Er leidet offenbar unter Verfolgungswahn und fühlt sich durch verschiedenste Vorkommnisse gezielt belästigt, so beispielsweise durch Mikrowellenbestrahlung aus der Nachbarwohnung, Störung der Nachtruhe durch Stimmen von einem Tonband und ein Überfallkommando mit Lichtkegel. Zuletzt teilte er im Januar 2006 per Notruf mit, dass sein Telefon nun für Verbindungen zum Oberlandesgericht und zur Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe gesperrt sei.

In seinem Petitionsschreiben vom 20. Dezember 2005 führt der Petent aus, ein von ihm am 17. Dezember 2005 mit einem Herrn K. vom Landeskriminalamt in S.geführtes Telefonat sei mutmaßlich unbefugt durch

staatliche Stellen abgehört worden. Dies folgert er aus dem Umstand, dass er daraufhin von mehreren Personen mit dem Tod bedroht und beleidigt worden sei. Gegen einen dieser Täter sei durch die Staatsanwaltschaft (Zweigstelle) in L. zwar ermittelt worden. Der Petent vermutet indes eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens mittels eines durch den Täter gefälschten, da nicht unterschriebenen Schreibens der Staatsanwaltschaft (Zweigstelle) in L.

Dem von dem Petenten genannten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsvorgang liegt eine Anzeige des Petenten gegen einen Nachbarn, der ihn nach einer angeblichen nächtlichen Ruhestörung mit dem Tod bedroht haben soll, zugrunde. Diese Anzeige wurde ebenso wie die vom Angezeigten im Gegenzug gegen den Petenten erstattete Anzeige wegen Beleidigung u. a. von der Staatsanwaltschaft (Zweigstelle) in L. auf den Privatklageweg verwiesen, soweit die Vorwürfe nicht bereits mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden. Da elektronisch erstellte Mitteilungen seitens der Staatsanwaltschaft auch ohne Unterschrift versandt werden, ist zu vermuten, dass der Petent aus diesem Grund von gefälschten staatsanwaltschaftlichen Schreiben ausgeht.

Richterlich angeordnete, gegen den Petenten gerichtete Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation sind hier nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund ist das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium der Auffassung, dass zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht kein Anlass besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht entsprochen werden. Aus der Sicht des Berichterstatters sind die Behauptungen des Petenten sachlich nicht nachprüfbar.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

34. Petition 13/6221 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der Petent begehrt die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Betrugs gegen Mitarbeiter der Zweigstelle F. der Bank T.

Am 29. August 2005 erstattete der Petent beim Polizeiposten F. Strafanzeige wegen Betrugs und gab dabei an, eines seiner Konten bei der Bank T. sei am 30. Juni 2004 mit 18.000 € belastet worden. Er selbst habe diese Überweisung nicht veranlasst, vielmehr gehe er davon aus, dass diese auf eine ihm nicht bekannte Weise von seiner Ehefrau bewirkt wurde. Zwar habe die Bank zwischenzeitlich – nachdem der Petent sie auf die Fehlbuchung aufmerksam gemacht habe – den Buchungsvorgang wieder valutigerecht korrigiert, die von ihr in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen seien jedoch nicht aus-

reichend. Im Rahmen eines von ihm angestrebten Ombudsverfahren hätten die Verantwortlichen der Bank insofern ausgeführt, bei einem Wertpapierkauf seiner Ehefrau sei versehentlich sein Konto angesprochen und belastet worden. Anlässlich der Anzeigerstattung verzichtete der Petent schriftlich auf die Stellung eines Strafantrags gegen seine Ehefrau, die zwischenzeitlich von ihm getrennt lebt.

Durch Verfügung der Staatsanwaltschaft K. vom 23. September 2005 wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Petent auf die Stellung des für eine Fortführung des Verfahrens erforderlichen Strafantrags verzichtet hatte. Hiergegen legte der Petent mit Schreiben vom 5. Oktober 2005 Beschwerde ein und stellte gleichzeitig klar, dass sich seine Strafanzeige vor allem gegen den zuständigen Mitarbeiter der Bank richte. Dieser habe offensichtlich unter Verletzung der banküblichen Vorschriften über die ordnungsgemäße Legitimationsprüfung auf seine persönlichen Daten Zugriff genommen und seine Kontonummer an einen Dritten weitergegeben. Die Staatsanwaltschaft prüfte hierauf den Sachverhalt erneut unter dem Gesichtspunkt eines strafbaren Verhaltens eines Bankmitarbeiters und gab der Strafanzeige schließlich mit Verfügung vom 2. November 2005 keine Folge. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei zwar seitens eines Bankmitarbeiters – wie von der Bank auch eingeräumt – fehlerhaft gehandelt worden, ein strafrechtlich relevantes, vorsätzliches Verhalten sei jedoch nicht ersichtlich. Dafür, dass der verantwortliche Mitarbeiter in Kenntnis aller Umstände in betrügerischer Absicht die Fehlbuchung zugunsten eines Dritten veranlasst habe, gebe es keine tatsächlichen Anhaltspunkte, zumal die von der Bank abgegebene Erklärung für den Vorgang plausibel sei.

Die gegen die Verfügungen der Staatsanwaltschaft K. vom 23. September und 2. November 2005 eingelegte Beschwerde des Petenten wurden mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft K. vom 24. November 2005 zurückgewiesen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen auf das Vorbringen im Rahmen der oben geschilderten Verfahren verwiesen, das nach Auffassung des Petenten die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Namhaftmachung des verantwortlichen Bankmitarbeiters rechtfertige.

In Übereinstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft K. ist die Sachbehandlung der geschilderten Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft K. dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Ermittlungsverfahren gegen die Ehefrau des Petenten wurde zutreffend im Hinblick auf das Fehlen des erforderlichen Strafantrags eingestellt. Aufgrund der im Sommer 2004 noch bestehenden häuslichen Lebensgemeinschaft zwischen dem Petenten und seiner Ehefrau wäre ein insofern in Betracht kommendes Vergehen des Betrugs gemäß §§ 263 Abs. 4, 247, 77 ff. StGB nur bei Vorliegen eines Strafantrags verfolgbar. Auf die Stellung eines derartigen Antrags hat der Petent ausdrücklich verzichtet. Ebenfalls mit zutreffender Begründung wurde überdies der Strafanzeige ge-

gen den verantwortlichen Bankmitarbeiter keine Folge gegeben, da keine konkreten Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten ersichtlich sind. Zum einen ist die von der Bank abgegebene Erklärung, wonach die Fehlbuchung auf eine durch die partielle Namensgleichheit des Petenten mit seiner Ehefrau zurückzuführende Inanspruchnahme des falschen Kontos zurückzuführen ist, nachvollziehbar. Zum anderen könnte die vom Petenten behauptete Außerachtlassung der banküblichen Vorgaben hinsichtlich der Legitimationsprüfung eines Kunden lediglich den Vorwurf fahrlässigen Handelns gegen den Bankmitarbeiter begründen. Der Straftatbestand des Betruges stellt jedoch nur ein vorsätzliches Handeln unter Strafe.

Der Berichterstatter schließt sich dieser Auffassung an.

Der Vorgang der Fehlbuchung ist korrigiert. Die Kennungsdarstellung des Bankmitarbeiters in der Öffentlichkeit liegt nicht in der Interessenlage der Bank; da der Betrugsverdacht auszuschließen ist, ergibt sich auch kein Interesse, dass der Petent den Namen des Bankmitarbeiters zur Kenntnis erhält. Eine Benennung desselben gegenüber dem Petenten widerspräche dem Persönlichkeitsschutz des Bankmitarbeiters.

Alleine die Bank haftet bei Fehlbuchungen gegenüber dem Kunden, hier gegenüber dem Petenten. Der einzelne Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ist nicht schadensersatzpflichtig gegenüber dem Petenten, kann aber im Innenverhältnis zur Bank in Anspruch genommen werden.

Da dem Petenten kein Vermögensschaden nach Abwicklung des Gesamtvorgangs entstanden ist, ist die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gemäß Strafgesetzbuch zu unterlassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

35. Petition 13/6251 betr. Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen u. a.

Der Petent trägt vor, er sei seit mehr als 11 Jahren als selbstständiger Unternehmensberater tätig und habe in dieser Zeit mittelständische Kunden beraten, in misslicher Lage geholfen und damit Existenzen gesichert.

Im Jahr 1998 sei er von der Hausbank eines mittelständischen Unternehmens gebeten worden, sich ein Unternehmen einmal anzuschauen. Dessen Sanierung und Neuausrichtung habe er dann zunächst als Unternehmensberater betrieben. In der Zeit von 1999 bis 2004 sei er dann als Geschäftsführer eingesetzt worden und habe den Schuldenstand erheblich reduziert und aus dem laufenden Geschäftsbetrieb weitere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Schwerpunkt seiner Aktivitäten seien die Akquirierung von Neukun-

den und die Neuausrichtung des Unternehmens gewesen.

Auf Anregung des Vorstands der Hausbank im Jahr 2002 habe er sich darum bemüht, dieses Unternehmen zusammen mit einer Mitarbeiterin (Anteilseignerin) zu übernehmen; er habe auch eine vertragliche Zusage zur Beteiligung erhalten. Dabei habe die Hausbank zunächst die Gesamtfinanzierung über ca. 850.000 € betrieben; als die Bürgschaftsbank die Bereitschaft aufgrund des hohen negativen Kapitals zum Engagement zurücknahm, habe sie das Thema aber nicht mehr weiterverfolgt. Dies habe dann zur Folge gehabt, dass er mit einem sehr hohen finanziellen Schaden von annähernd 100.000 € aus dem Unternehmen ausschied (u. a. gestundete Honorarforderungen).

Den Grund für die geplatzte Übernahme sieht der Petent in der restriktiven Geschäftspolitik der (Haus-)banken. Er ist der Auffassung, dass es nicht sein könne, dass der Bund mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Länder mit ihren Landeskredit- und Bürgschaftsbanken versuchen, den Mittelstand zu stärken, dies aber von den Hausbanken unter Renditegesichtspunkten unterlaufen werde. Das Hauptargument, die Rahmenbedingungen werden vom Staat vorgegeben, könne er nicht gelten lassen, da in der Vergangenheit Unternehmer mit Sicherheit kein Geld geschenkt bekommen hätten und über Zinsen und Sicherheiten bezahlt bzw. geben mussten. Das Problem liege einzig und allein bei der richtigen Einschätzung der Bank. Dass bei dem Thema Unternehmenssicherung für die Banken ein interessantes Zusatzgeschäft möglich sei, hätten diese wohl noch nicht richtig erkannt. Es sei ein Missstand, dass Förderkredite nur über willige Hausbanken beantragt werden könnten, den die Banken für ihre Interessen nutzen. Dies müsse unbedingt beseitigt werden, damit es mit Deutschland vorangehen könne.

Bedingt durch das Engagement als Geschäftsführer habe er seine Aktivitäten im Bereich der Unternehmensberatung zurückgenommen und habe dadurch den Anschluss verloren. Nun müsse er wieder bei Null beginnen. Die bisherigen Versuche, Beratungsaufträge auf den Gebieten der Unternehmensnachfolge und „Finanzkommunikation“ über Kooperationen mit Banken und Steuerberater erlangen zu können, seien nicht erfolgreich gewesen; die Gesprächsbereitschaft sei sehr gering gewesen. In diesem Zusammenhang sei das von ihm bereits beim damaligen Wirtschaftsminister Döring angemahnte Internetportal über das Thema „Unternehmensnachfolge“ leider immer noch nicht realisiert und es gebe keine Möglichkeit an interessante Betriebe heranzukommen.

Parallel hierzu habe er verschiedene Ideen unter Einsatz seiner gesamten finanziellen Mittel (erspartes Geld, Altersvorsorge) vorangetrieben. So arbeite er im Bereich der Werbung und entwickle dort zurzeit ein Beschriftungssystem und umweltfreundliche Dekorationsmöglichkeiten, die ohne den Einsatz von PVC-Materialien auskommen. Sowohl die KfW und die Bürgschaftsbank hätten in Beratungsgesprächen signalisiert, dass sie zu einem Engagement bereit seien. Anders jedoch die eigene Haus-

bank, die darauf hinwies, er solle sein Eigenheim, das mit einem Wert von 200.000 bis 220.000 € zu Buche schlage, veräußern, um die Liquidität zu erhalten. Ihm sei klar, dass es einen Filter beim Handling von öffentlichen Fördermitteln geben müsse, da die Förderbanken aus personellen Gründen nicht in der Lage seien, das gesamte Thema zu realisieren. Es solle aber eine Möglichkeit geschaffen werden, dass Unternehmen an diese Banken herantreten könnten und damit der Kapitalbedarf aufgezeigt werden könne. Der Staat stelle Geld zur Verfügung, damit zu günstigen Konditionen bestimmte Aufgaben unterstützt werden könnten. Wenn nur von den Hausbanken entschieden werden könne, wer Fördermittel bekommen solle, sei der hohe Anteil von Firmeninsolvenzen eine zwangsläufige Folge.

Ferner berichtet der Petent, dass er über die Rentenversicherung Bund seinen damaligen Status als Geschäftsführer überprüfen ließ, da er die versprochene Beteiligung an dem mittelständischen Unternehmen nicht erhalten habe und damit der Vertrag und die daraus resultierende Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nicht erfüllt seien. Die Rentenversicherung Bund habe im November 2005 festgestellt, dass er aufgrund dieser Tatsache sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer gewesen sei und sie wolle den Befreiungsbescheid der B. Ersatzkasse aufheben. Damit würden sich für ihn Ansprüche auf Arbeitslosengeld ergeben. Die Agentur für Arbeit habe eine Leistung abgelehnt, da das Unternehmen, für das der Petent tätig gewesen sei, keine Arbeitslosenbeiträge abgeführt habe und verwies den Petenten an die Leistungsstelle für Arbeitslosengeld II.

Mit Schreiben vom 20. April 2005 stellte der Petent erstmals gegenüber dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg seine aktuelle berufliche Situation dar und bat um Auskunft, inwieweit die Landesregierung Möglichkeiten sehe, seine Existenz zu sichern und seine Ideen zu realisieren. Daraufhin erfolgte eine erste telefonische Kontaktaufnahme mit dem Petenten am 28. April 2005, in dessen Verlauf er darüber berichtete, dass er keine ausreichende Anzahl von Aufträgen akquirieren könne, auch der Bereich Werbung sei aufgrund der schwachen Konjunkturlage nicht auskömmlich. Ihm wurden die Fördermöglichkeiten des Landes ausführlich erläutert, die ihm zum Großteil aus seiner Beratungstätigkeit bereits bekannt waren. Es wurde vereinbart, dass er sich im Falle nicht ausreichender Sicherheiten erneut an das Wirtschaftsministerium wenden könne.

Recherchen des Wirtschaftsministeriums bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg ergaben Folgendes: der Petent wollte im Jahr 2003 zusammen mit einer weiteren Person ein Unternehmen für 800.000 € übernehmen. Die Finanzierung sollte ohne Eigenkapital erfolgen. Am 23. Dezember 2003 habe die Hausbank die Angelegenheit jedoch für gegenstandslos erklärt.

Mit Mail vom 9. Juli 2005 hat die Landtagsverwaltung ein weiteres Schreiben des Petenten vom 29. Juni 2005 an einen Bundesminister an das Wirtschaftsministerium weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 8. November 2005 nahm das Wirtschaftsministerium zum Schreiben des Petenten vom 23. Oktober 2005 Stellung; ihm wurde das Angebot gemacht, sich wegen der Erörterung einer neuen Geschäftsidee erneut mit dem Wirtschaftsministerium in Verbindung zu setzen. Daraufhin wurde die Angelegenheit fernmündlich am 18. November 2005 mit dem Petenten erörtert und eine Kontaktaufnahme mit den Beratungsdiensten empfohlen.

Bei einem weiteren Versuch auf der Suche nach Lösungen hat der Petent am 19. Januar 2006 ein weiteres Gespräch mit einem Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums gehabt, dem er die derzeitige Situation erneut schilderte; dessen Hinweis, im Notfall vom sozialen Netz aufgefangen zu werden, habe ihn außerordentlich geärgert und habe er als zynisch empfunden.

Der Gesprächspartner des Petenten aus dem Wirtschaftsministerium vom 19. Januar 2006 hat mittlerweile am 1. März 2006 erneut mit dem Petenten gesprochen und sein Bedauern darüber ausgedrückt, dass seine Ausführungen verletzend aufgefasst wurden und hat sich entschuldigt; dies hat der Petent akzeptiert.

Die Bürgschaftsbank kann nur bei einem entsprechenden Antrag einer Hausbank tätig werden.

Das Land Baden-Württemberg ist grundsätzlich bereit, schwierige Phasen von Unternehmen überwinden zu helfen. Dazu hat es entsprechende Programme aufgelegt. Im Rahmen dieser Programme werden z. B. von der Förderbank des Landes, der L-Bank, zinsgünstige Darlehen oder von der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg Bürgschaften bereitgestellt. Da die Hausbank, über die diese Hilfen beantragt werden müssen, das Risiko mit trägt, prüft sie entsprechende Anträge nach den gängigen Vergabekriterien und entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie die Hilfe beantragt oder nicht. Dazu kann die Bank von staatlicher Seite nicht verpflichtet werden.

Würden die Förderbanken die Förderkredite direkt vergeben, würden sie in einen durch ihren Konditionenvorteil und durch ihren Gewährträgerhaftungsvorteil ungleichen Wettbewerb mit den Marktinstanzen treten. Der L-Bank ist daher die Vergabe von Marktdarlehen nicht gestattet.

Es wird immer wieder von Einzelfällen berichtet, dass Geschäftsbanken aus Kosten- oder Risikogründen der Vergabe von kleinen und mittleren Krediten besonders kritisch gegenüberstehen. In unserer Wirtschaftsordnung kann es aber keinen Anrechtsanspruch auf die Finanzierung eines Vorhabens unter Inanspruchnahme von Förderdarlehen geben. Das wäre ein massiver Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Banken. Ob eine potenzielle Hausbank bereit ist, überhaupt die Finanzierung eines Vorhabens – und damit das Risiko – zu übernehmen, ist ihre eigene unternehmerische Entscheidung und hängt wesentlich auch von ihrer Beurteilung des Vorhabens ab. Immerhin trägt sie im Normalfall 100 % des Ausfallrisikos auch der Förderkredite.

Das vom Petenten erwähnte Internetportal zum Thema Unternehmensnachfolge wurde unter der Internetadresse www.NewCome.de bereits seit einiger Zeit frei geschaltet; dort befindet sich auch ein Link zur Unternehmensbörse www.nexxt-change.org, einer entsprechenden bundesweiten Informationsplattform.

Die Bundesagentur für Arbeit ist eine unter Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stehende selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts; Aufsichtszuständigkeiten des Land Baden-Württemberg bestehen nicht.

Die in Zusammenhang mit dem Gespräch am 19. Januar 2006 gemachten Vorhaltungen des Petenten sind ausgeräumt.

Soweit mit der Petition um Überprüfung der Entscheidung der örtlichen Agentur für Arbeit begehrt wird, betrifft das Petitionsbegehren den Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit, über die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Aufsicht führt. Da dem Petitionsausschuss des Landtags insoweit eine Behandlung des Anliegens des Petenten nicht möglich ist, wurde die Petition insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Beschlussempfehlung:

Unter Beachtung der Sach- und Rechtslage wird die Petition insofern für erledigt erklärt, als der Petent die gegenüber dem Wirtschaftsministerium erhobenen Vorwürfe aus dem Gespräch am 19. Januar 2006 nicht mehr aufrechterhält. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

36. Petition 13/6383 betr. Versorgung von Beamten

Der Petent wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt und erhält seit 1. Januar 2003 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Seit 1. April 2005 werden seine Versorgungsbezüge um einen sog. „Pflegebeitrag für Versorgungsempfänger“ gekürzt. Die Kürzung zeichnet wirkungsgleich die Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nach. Der Petent wendet sich gegen diese Kürzung mit der Begründung, er habe bereits eine private Pflegeversicherung und benötige daher keine weitere Absicherung für Pflegeleistungen. Er beantragt daher die Einstellung der Kürzung seines Ruhegehalts sowie eine Erstattung bereits einbehaltener Beträge.

Der Betrag zur sozialen Pflegeversicherung, der bis zum 31. März 2004 je zur Hälfte von den Rentnern und der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wur-

de, ist aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. 2003 Teil I S. 3015) seit dem 1. April 2004 in voller Höhe von den Rentnern zu tragen. Der Landtag hat mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2005 vom 1. März 2005 (GBl. 2005 S. 145) in Artikel 1 § 1 a Nr. 2 Buchstabe b beschlossen, diese Maßnahme wirkungsgleich auf die Versorgungsempfänger des Landes zu übertragen und einen Betrag zur Entlastung der Pflegebeihilfe, d.h. zur Refinanzierung der Beihilfe für Pflegeaufwendungen durch eine entsprechende Kürzung der monatlichen Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz einzufordern.

Diese Kürzung begründet allerdings weder einen höheren Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung noch auf höhere Leistungen nach der Beihilfeverordnung des Landes. Sie begründet auch keine neue oder ergänzende Pflegeversicherung des Landes und ändert an den bestehenden Versicherungsverhältnissen nichts. Eine private Pflegekostenversicherung ist auch kein Befreiungstatbestand um der monatlichen Kürzung der Sonderzahlung zu entgehen. Die Kürzung betrifft daher alle Versorgungsempfänger des Landes. Sie führt zu einer entsprechenden Entlastung des Landeshaushalts, aus dem auch die Versorgungsausgaben und Beihilfen zu den Pflegekosten der Versorgungsempfänger geleistet werden.

Beschlussempfehlung:

Nach der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden, da eine bundesgesetzliche Regelung, welche seit dem 1. April 2004 Gültigkeit hat, dem Begehren des Petenten entgegensteht.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

37. Petition 13/5311 betr. psychiatrische Familienpflege

I.

Die Petentin begehrt die Erhöhung von Betreuungsgeld im Rahmen der Familienpflege.

II.

Die Petentin hat im Rahmen der Familienpflege zwei chronisch psychisch Kranke in ihrer Familie aufgenommen und betreut sie seit rund zehn Jahren. Sie erhält für die beiden behinderten Menschen eine sozialhilferechtliche Leistung nach §§ 53 ff. und 64 SGB XII. Die Petentin stellt dar, dass das Entgelt je betreute Person zum 1. März 2005 um 2 EUR auf 800 EUR monatlich erhöht worden sei. Diese Erhöhung sei aber zu gering bemessen, weil sie die gestiegenen Lebenshaltungs- und insbesondere Heizungskosten nicht aufzufange. Zudem sei die Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit der Betreuung nicht ausreichend entgolten. Pflegeheime erhielten mehr als das Dreifache an Pflegege-

satz. Die Petentin begehrt, dass das monatliche Betreuungsgeld auf 1.000 Euro erhöht werde.

III.

Bis zum 31. Dezember 2004 wurden die Leistungen zur Familienpflege vom Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern gewährt. Seit dem 1. Januar 2005 liegt die Zuständigkeit beim örtlichen Sozialhilfeträger. Grundlage für die Leistungsgewährung sind die Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern für Leistungen im Rahmen der ambulanten Hilfen für erwachsene behinderte Menschen in Familienpflegestellen in der Fassung vom 1. Januar 2003. Diese Richtlinien wurden für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2005 auch dem Verwaltungshandeln des Landkreises Reutlingen zugrunde gelegt. Nach diesen Richtlinien erhält die Familie, in der die behinderte Person betreut wird, fachliche Begleitung und Unterstützung durch einen Fachdienst sowie eine angemessene finanzielle Leistung (Betreuungsgeld). Für das Betreuungsgeld ist der behinderte Mensch anspruchsberechtigt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die betreuende Familie. Das Betreuungsgeld setzte sich bis 31. Dezember 2004 folgendermaßen zusammen:

– Regelsatzanteil (69 % aus 238,00 EUR Sozialhilfe-Regelsatz für erwachsene Haushaltsangehörige)	164,22 EUR
– Mehrbedarfszuschlag nach § 23 Abs. 1 bzw. § 30 Abs. 1 SGB XII (20 % aus 238,00 EUR)	47,60 EUR
– Barbetrag zur persönlichen Verfügung	90,00 EUR
– Kosten der Unterkunft nach der Sachbezugsverordnung (191,70 EUR) zuzüglich 20 % Zuschlag wegen Mit- benutzung der ganzen Wohnung	230,04 EUR
– Pauschalbetrag für Bekleidung	23,01 EUR
– Pflegegeld (175 % aus 205,00 EUR Pflegegeld nach § 69 a Abs. 1 BSHG bzw. § 64 Abs. 1 SGB XII)	358,75 EUR
Summe gerundet	914,00 EUR

Die von der Petentin genannten Summen von 798,00 EUR bzw. 800,00 EUR ergeben sich vermutlich dadurch, dass der Barbetrag sowie der Pauschalbetrag für die Bekleidung an die Hilfeempfänger weitergegeben werden.

Die Regelsätze für volljährige Haushaltsangehörige haben sich zum 1. Januar 2005 von 238,00 EUR auf 276,00 EUR erhöht. Gleichzeitig ist nunmehr der Pauschalbetrag für Bekleidung in den Regelsätzen enthalten. Insgesamt ergibt sich durch die neuen Regelsätze eine Erhöhung von 3,21 EUR. Diese Änderung wurde ebenso wie die zum 1. Januar 2005 geänderten Beträge der Sachbezugsverordnung aufgrund der Geringfügigkeit noch nicht umgesetzt. Das Be-

treuungsentgelt wird zum 1. Juli 2005 rückwirkend ab 1. Januar 2005 neu festgesetzt. Aus der Zusammensetzung des Betreuungsentgeltes ergibt sich, dass es einer Dynamisierung unterliegt. Die Regelsätze, der Barbetrag und die Kosten der Unterkunft nach der Sachbezugsverordnung werden laufend, wenn auch nicht in dem von der Petentin gewünschten Umfang, an die aktuelle Preisentwicklung angepasst.

IV.

Nachdem die Behörde die Sätze rechtmäßig berechnet hat, kann der Petition nicht abgeholfen werden. Insofern die Sätze gemäß §§ 64 ff. SGB XII in Verbindung mit §§ 29 ff. SGB XI dynamisiert sind, entzieht sich die Frage, ob diese Dynamisierung der Entwicklung der bei der Pflege entstehenden Kosten angemessen ist, der Beurteilung durch das Landesparlament. Entscheidungserheblich ist Bundesrecht. Die Petition ist daher an den Petitionsausschuss des Bundestages zu verweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden, soweit die Petentin die Berechnung der Leistungen bemängelt. Im Übrigen wird die Petition an den Petitionsausschuss des Bundes abgegeben.

Berichterstatterin: Haller-Haid

38. Petition 13/6527 betr. Gnadensache

Der nicht vorbestrafte 51-jährige Petent, ein italienischer Staatsangehöriger ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, erstrebt eine vorzeitige Haftentlassung im Wege der Gnade.

Der Petent wurde vom Landgericht S. am 8. Februar 2006 wegen banden- und gewerbsmäßigen Betrugs in zwei Fällen, versuchten banden- und gewerbsmäßigen Betrugs in Tateinheit mit banden- und gewerbsmäßiger Urkundenfälschung sowie wegen versuchten banden- und gewerbsmäßigen Betrugs in zwei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt.

Nach den Urteilsfeststellungen war der Petent Mitglied einer hierarchisch organisierten Gruppierung von vornehmlich italienischen Staatsangehörigen, die sich spätestens seit Herbst 2004 zusammengeschlossen hatten, um bei verschiedenen Autohäusern in Deutschland hochwertige Fahrzeuge zu erlangen, diese nach Italien zu verbringen und dort zu veräußern. Zu diesem Zweck war vorgesehen, durch falsche Angaben über die Identität, den Wohnsitz und die Einkommensverhältnisse des jeweiligen Käufers und die Vorlage von gefälschten Unterlagen den Abschluss von Finanzierungsverträgen und, nach Leistung einer geringen Anzahlung, die Übergabe der Fahrzeuge zu erreichen. Nach Erhalt der Fahrzeuge

sollten, wie von vornherein beabsichtigt, keine weiteren Zahlungen mehr erfolgen. Der Petent, der sich aufgrund seiner schwierigen finanziellen Verhältnisse zur Mitwirkung bereit erklärt hatte, war dabei als Käufer der Kraftfahrzeuge vorgesehen. Darüber hinaus hatte er keinen Einfluss auf den Ablauf der Taten, der vollständig von anderen Mitgliedern der Gruppe vorgegeben wurde.

In der Zeit vom 10. Mai 2005 bis zum 22. Juni 2005 suchte der Petent, teilweise gemeinsam mit weiteren Personen, in insgesamt fünf Fällen verschiedene Autohäuser in Baden-Württemberg und Bayern auf, um dort Kraftfahrzeuge zu erwerben. In zwei Fällen gelang es ihm, den Abschluss eines Finanzierungsvertrags sowie die Zulassung und Aushändigung der Fahrzeuge zu erreichen. In zwei Fällen kam es nicht zur Übergabe der Fahrzeuge, weil die Banken der Autohäuser die Finanzierung verweigert hatten. In einem weiteren Fall scheiterte die Aushändigung des Fahrzeugs daran, dass der Petent bei der beabsichtigten Übernahme festgenommen wurde.

Vom 23. Juni 2005 bis zum 7. Februar 2006 befand sich der Petent in dieser Sache in Untersuchungshaft in der JVA S. Seit dem 8. Februar 2006 verbüßt er die Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts S. vom 8. Februar 2006 in der JVA M. Am 4. November 2006 wird der Petent die Hälfte, am 21. April 2007 zwei Drittel der gegen ihn erkannten Gesamtfreiheitsstrafe verbüßt haben. Das Haftende ist für den 22. März 2008 notiert.

Mit Verfügung vom 7. April 2006 hat die Staatsanwaltschaft S. gem. § 456 a der Strafprozessordnung von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe von dem Zeitpunkt an, zu dem der Petent abgeschoben wird, frühestens aber ab dem 4. November 2006, abgesehen.

Der Petent bittet darum „Gnade vor Recht walten zu lassen.“ Den begehrten Gnadenerweis stützt er darauf, dass er den guten Kontakt zu seiner Familie in Italien durch die Haft nicht aufrechterhalten könne. Außerdem könne er seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem dreijährigen Sohn und seiner nicht erwerbstätigen Lebensgefährtin nicht nachkommen. Seine Taten bereue er zutiefst.

Das Landgericht, die Staatsanwaltschaft und die Justizvollzugsanstalt sind dem Gnadengesuch entgegen getreten.

In Übereinstimmung mit den Voten des Landgerichts, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt sieht das Justizministerium keine Möglichkeit zur Erteilung des begehrten Gnadenerweises.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten, die sich im konkreten Einzelfall in signifikanter Abweichung von Normalfall ergeben, auszugleichen. Eine gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung, die vorliegend nur in Betracht käme, setzt nach § 26 Gnadensordnung voraus, dass besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung

berücksichtigt werden konnten oder so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinaus gehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die persönlichen Verhältnisse des Petenten und seine erhöhte Haftempfindlichkeit als Ausländer waren dem Gericht schon im Zeitpunkt der Urteilsfindung bekannt und wurden bei der Strafzumessung berücksichtigt. Auch die derzeitige Situation des Petenten im Strafvollzug vermag einen Gnadenerweis nicht zu rechtfertigen. Dass der Petent den Kontakt zu seiner in Italien lebenden Familie nur eingeschränkt aufrecht erhalten kann, stellt keinen außergewöhnlichen Umstand im Sinne der Gnadenordnung dar. Diese Folge ist vielmehr regelmäßig mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe gegen einen (im Ausland lebenden) Straftäter verbunden und muss deshalb notgedrungen hingenommen werden. Gleiches gilt für die fehlende Möglichkeit, die Familie während der Dauer der Inhaftierung finanziell unterstützen zu können. Insgesamt ist nicht ersichtlich, dass der Petent durch den Vollzug der gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe härter getroffen wird, als es bei anderen ausländischen Straftätern der Fall ist.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die zuständige Ausländerbehörde, das Regierungspräsidium derzeit prüft, ob der Petent aus der Bundesrepublik Deutschland auszuweisen und nach Italien abzuschicken ist. Die Staatsanwaltschaft S. hat mit Verfügung vom 7. April 2006 gemäß § 456 a der Strafprozessordnung die vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Petent ab dem 4. November 2006, also nach Verbüßung der Hälfte der gegen ihn erkannten Gesamtfreiheitsstrafe, aus der Haft heraus in sein Heimatland abgeschoben werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

39. Petition 13/6532 betr. Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

Der Petent ist schwerbehindert und in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, dem Therapeutikum in Ö., beschäftigt. Er macht geltend, das Therapeutikum habe noch keine Regelung über zusätzlichen Urlaub von fünf Tagen im Urlaubsjahr für schwerbehinderte Werkstattmitarbeiter eingeführt.

Gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen einen Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Diese Regelung findet unter Berücksichtigung des § 36 SGB IX auch Anwendung auf das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis von schwerbehinderten Beschäftigten im Arbeitsbereich anerkannter Werk-

stätten für behinderte Menschen. Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses wird gemäß § 138 Abs. 3 SGB IX durch Werkstattverträge zwischen den behinderten Menschen und dem Träger der Werkstatt näher geregelt.

Die Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch das Ministerium für Arbeit und Soziales hat ergeben, dass das Therapeutikum allen Werkstattmitarbeitern der Einrichtung 30 Urlaubstage im Jahr gewährt, in welchen die fünf Tage Zusatzurlaub bereits enthalten sind. Der Petent hat also bereits erhalten, was er begehrt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition hat sich mit der Gewährung des Urlaubs erledigt.

Berichterstatter: Sakellariou

40. Petition 13/6150 betr. Grunderwerbsteuer, Säumniszuschläge

Die Petentin wendet sich gegen die Festsetzung von Säumniszuschlägen zur Grunderwerbsteuer. Außerdem lehnt sie die Entrichtung weiterer steuerlicher Nebenleistungen ab.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Petentin erwarb mit Kaufvertrag vom 17. August 2005 eine vom Veräußerer noch zu erstellende Eigentumswohnung nebst Tiefgaragenstellplatz in O. zum Festpreis von 186.900,- €. Das Finanzamt E. setzte für diesen Erwerbsvorgang mit Bescheid vom 6. Oktober 2005 eine Grunderwerbsteuer in Höhe von 6.541,- € fest.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2005 bat die Petentin, ihr die Grunderwerbsteuer bis zur Auszahlung der Finanzierungssumme zu stunden. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag zunächst ab. Eine Zahlung durch die Petentin erfolgte jedoch nicht. Mit Mahnung vom 25. November 2005 forderte die Finanzkasse des Finanzamts E. sie deshalb auf, den rückständigen Betrag zuzüglich der angefallenen Säumniszuschläge von 65,00 € innerhalb einer Woche zu entrichten. Die Petentin teilte daraufhin mit, dass ihr die Auszahlung der Finanzierungsmittel für die 49. Kalenderwoche zugesagt sei und sie dann die Grunderwerbsteuer, aber keine Säumniszuschläge begleichen werde.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2005 erläuterte das Finanzamt der Petentin nochmals die Gründe für die Ablehnung des Stundungsantrags und forderte sie zur Zahlung der Rückstände bis zum 10. Dezember 2005 auf. Die Petentin erhob dagegen, insbesondere gegen die Anforderung der Säumniszuschläge, mit Schreiben vom 6. Dezember 2005 „Widerspruch“ und beantragte erneut Stundung. Das Finanzamt gab diesem Antrag nunmehr mit Bescheid vom 9. Dezember 2005 statt und stundete die Grunderwerbsteuer ab dem Tag

der Fälligkeit (10. November 2005) bis zum 31. Dezember 2005 gegen Zinsen. Mit dieser Stundung sind die Säumniszuschläge in Höhe von 65,00 € aufgehoben worden bzw. entfallen. Außerdem erging am 14. Dezember 2005 ein Zinsbescheid, mit dem Stundungszinsen zur Grunderwerbsteuer für den Zeitraum von der Fälligkeit der Steuer bis zum Ende des Zinslaufs in Höhe von 32,00 € gegen die Petentin festgesetzt wurden.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 erhob die Petentin erneut „Widerspruch“ gegen alle Schreiben und Bescheide des Finanzamts und lehnte eine Entrichtung jeglicher Nebenleistungen zur Grunderwerbsteuer ab. Ein weiterer Stundungsantrag für die Zeit nach Ablauf der gewährten Stundung am 31. Dezember 2005 war hiermit nicht verbunden. Gleichwohl hat das Finanzamt die Grunderwerbsteuer mit Bescheid vom 6. April 2006 rückwirkend auch für die Zeit vom 31. Dezember 2005 bis zum 3. April 2006 gegen Zinsen gestundet.

Die Petentin hat die Grunderwerbsteuer – nicht jedoch die Zinsen zur Grunderwerbsteuer – am 3. April 2006 an das Finanzamt entrichtet.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) unterliegt ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründet, der Grunderwerbsteuer. Diesen Tatbestand hat die Petentin mit Abschluss des notariellen Vertrags vom 17. August 2005 verwirklicht. Dabei spielt es keine Rolle, dass die erworbene Eigentumswohnung einschließlich des Tiefgaragenplatzes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags noch nicht errichtet war und erst im Laufe des Jahres 2007 fertiggestellt wird. Gegenstand eines Erwerbsvorgangs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch ein Grundstück mit einem erst noch zu errichtenden Gebäude sein. Die Grunderwerbsteuerfestsetzung des Finanzamts E. vom 6. Oktober 2005 ist damit rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Höhe der festgesetzten Grunderwerbsteuer steht mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang.

Nach § 15 Satz 1 GrEStG wird die Grunderwerbsteuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, wobei auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abzurunden ist (§ 240 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung – AO –). Säumniszuschläge entstehen dabei kraft Gesetzes allein durch Zeitablauf ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen. Einer besonderen Festsetzung durch Verwaltungsakt bedarf es nicht. Säumniszuschläge stellen in erster Linie ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuerforderungen dar. Der Steuerschuldner soll dadurch zu einer rechtzeitigen Entrichtung des ausstehenden Steueranspruchs angehalten werden. Säumniszuschläge sind jedoch auch als Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung und als Ausgleich für den angefallenen Verwaltungsaufwand anzusehen.

Die Petentin hatte den gegen sie festgesetzten Steueranspruch nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt. Durch diese Zahlungspflichtverletzung wurden automatisch Säumniszuschläge verwirkt. Die ursprüngliche Anforderung von Säumniszuschlägen in Höhe von 65,00 € durch das Finanzamt E. ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mit den vom Finanzamt nachträglich bewilligten Stundungen des rückständigen Steuerbetrags zunächst bis zum 31. Dezember 2005 und dann bis zum 3. April 2006 wurde die Fälligkeit des Steueranspruchs auf den jeweiligen Zeitpunkt hinausgeschoben. Damit sind sowohl die ursprünglich angeforderten Säumniszuschläge in Höhe von 65,00 € weggefallen als auch – infolge der Entrichtung der Grunderwerbsteuer am 3. April 2006 – keine weiteren Säumniszuschläge entstanden. Dem Begehren der Petentin, auf die Erhebung von Säumniszuschlägen zu verzichten, wurde damit in vollem Umfang entsprochen.

Allerdings wird das Finanzamt von der Erhebung der bereits festgesetzten Stundungszinsen in Höhe von 32,00 € und der weiteren noch anfallenden Stundungszinsen für die Zeit vom 31. Dezember 2005 bis zum 3. April 2006 nicht absehen können.

Nach § 234 Abs. 1 Satz 1 AO werden für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis Zinsen erhoben. Der Zinslauf beginnt am ersten Tag, für den die Stundung wirksam wird und endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Stundung ausgesprochen worden ist. Die Zinsen betragen für jeden Monat $\frac{1}{2}$ v. H. des zu verzinsenden und – auf den nächsten durch 50 € teilbaren – abgerundeten Steuerbetrags und sind nur für volle Monate zu zahlen (§ 238 AO). Auf die Zinsen kann nur dann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO). Hierfür ergeben sich jedoch im Petitionsfall keine Anhaltspunkte. Eine sachliche Unbilligkeit kann in der Erhebung der Stundungszinsen nicht gesehen werden, weil damit der mit der verspäteten Zahlung der Grunderwerbsteuer verbundenen Zinsnachteil des Steuergläubigers bzw. der Zinsvorteil der Petentin ausgeglichen wird. Die Petentin kann sich daher in diesem Zusammenhang auch nicht auf eine verzögerte Darlehensauszahlung durch das finanzierende Kreditinstitut berufen. Als alleinige Schuldnerin der Grunderwerbsteuer hat es die Petentin selbst zu vertreten, wenn die Steuer nicht fristgerecht entrichtet werden kann und deshalb Stundungszinsen anfallen. Sie muss die Nichtauszahlung der bei der Bank beantragten Darlehen gegen sich gelten lassen und sich die notwendigen Mittel ggf. auf andere Art beschaffen. Insbesondere steht den vom Finanzamt bereits festgesetzten bzw. noch festzusetzenden und zu erhebenden Stundungszinsen eine entsprechende Ersparnis an Schuldzinsen beim Kreditinstitut gegenüber.

Persönliche Billigkeitsgründe, die einen Verzicht auf die Festsetzung und Erhebung der Stundungszinsen rechtfertigen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich, zumal die Petentin offenbar in der Lage ist, Wohneigentum im Gegenwert von rd. 190.000 € zu erwerben.

Ein völliger oder teilweiser Verzicht auf die Stundungszinsen wäre nach § 234 Abs. 2 AO nur möglich, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Voraussetzungen für einen solchen Billigkeitsverzicht liegen im Petitionsfall jedoch nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem auf die Erhebung von Säumniszuschlägen in vollem Umfang verzichtet wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

19.07.2006

Der Vorsitzende:
Döpper